A. obst. 34.

Lehrbuch

für

Hebammen.

R

Von

Dr. Johann Gottfried Morgenbesser,

weiland des Königl. Collegii Medici et Sanitatis zu Breslau Decan, der Anatomie, Chirurgie und Hebammenkunst Professor, Ober-Stadtphysikus und Garnison-Medicus, auch der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Schlesien Mitgliede.

Breslau und Leipzig,

bey Wilhelm Gottlieb Korn.

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Ohnerachtet die Natur, im vollkommen gesunden Zustande einer Gebärerin, die Geburt ohne irgend eine fremde Beihülfe bewirket; so lehret doch die Erfahrung, daß ein vollkommen gesunder Zustand äußerst selten ist, und daß eine Menge Abweichungen von demselben fremde Beihülfe schlechterdings erfordern, wenn nämlich der Gesundheit, ja des Lebens der Mutter und des Kindes in so mancherlei Fällen geschonet, selbst auch nur der Unwissenheit mancher Gebärerin zu Hülfe gekommen und ihrem Eigensinne gesteuert werden soll.

Personen weiblichen Geschlechts, welche dergleichen Hülfe bei Gebärerinnen zu leisten sich anheischig machen, werden Hebammen, Wehemütter, auch Weise-Mütter genannt.

Sobald eine Weibsperson Geburtshülfe zu leisten erlernen will, so muß sie jung, gut gebauet, ganz gesund und besonders mit kleinen wohlgestalteten weichen Händen und mit vollkommen gesundem Gebrauche der Sinne, besonders des Gefühls, des Gesichts und des Gehörs, versehen, sehr gesitteter und tugendhafter Lebensart seyn, in gutem Rufe stehen, von der Obrigkeit, Herrschaft oder Gemeinde, welcher sie dienen will, gewählt, geschätzt und geliebt seyn, guten natürlichen Verstand haben, und die zu ihrem Fache nöthigen Kenntnisse besitzen, das heißt, lesen und schreiben können.

Vorzüglich muß sie als angesetzte Hebamme die weiblichen Geburtstheile an und für sich sowohl, als besonders in Bezug auf das zu gebärende Kind, so wie dieses selbst, hinlänglich kennen. Auch muß sie richtige Begriffe von der Schwangerschaft und deren Kennzeichen haben, und diese Kennzeichen sich zu verschaffen wissen. Der Vorgang einer natürlichen Geburt und die dabei anzuwendende Vorsicht müssen ihr ganz bekannt seyn, um allen Schaden zu verhüten, auch kleinere sowohl als größere Abweichungen vom natürlichen Zustande, und also jeden

den widernatürlichen Fall genau einzusehen. Sie muß endlich die in jedem Fall anzuwendende Hülfe genau wissen, um entweder selbst zu rechter Zeit bald zu helfen, oder andere Hülfe durch einen Geburtshelfer herbeizuschaffen.

Gerüstet mit allen diesen Kenntnissen kann dann eine Weibsperson es wagen, das so äußerst wichtige Amt einer Hebamme zu übernehmen, und in jedem einzelnen Falle die Gesundheit und das Leben größtentheils zweier Menschen sich zur Bewahrung oder gar zur Rettung anvertrauen lassen.

Ein großer Theil der schlesischen Unterthanen genießet seit 1772. das Glück, mit Hebammen, welche im Hebammen-Institute zu Breslau, seit 1791. aber auch mit noch andern Hebammen versehen zu seyn, welche theils im Hebammen-Institute zu Gröss-Glogau, theils in dem zu Oppeln auf öffentliche Kosten unterrichtet und approbiret worden sind. Es werden dahero gegenwärtig jährlich in Breslau wenigstens zwei und dreißig, in Groß-Glogau sechs und dreißig, und in Oppeln acht und vierzig Hebammen, in erstern beiden Instituten bloß in deutscher und in letzterem bloß in polnischer

Sprache

Sprache unterrichtet: und ich schätze mich glücklich dazu erwählet worden zu seyn, Hebammen-Candidatinnen öffentliche Vorlesungen über die Geburtshülfe zu geben, und seit dem October 1772. hier in Breslau über Eintausend Weibspersonen fast aus allen Kreisen Schlesiens Unterricht in derselben ertheilet zu haben. Daß meine vielfachen diesfälligen Bemühungen nicht bei jeder einzelnen Person hinlänglich gefruchtet haben, daß manche unter der Menge, nach Verlassung der Lehrstunden, nach bestandener Prüfung und erhaltener Approbation, von dem ihnen angezeigten Wege abgewichen sind, wird jeder Vernünftige leicht einsehen; da unter einer solchen Menge mit Sache und Ausdruck ganz unbekannter Menschen es immer schwache, aber unter den fähigern auch eigensinnige, dummstolze, von den Gebräuchen ihrer Vorfahren nicht abzubringende, ja leider zuweilen auch boshafte Lehrlinginnen giebt. Die Furcht, daß meine Lehrlinginnen nicht durch Mittheilung eines eigenen Lehrbuches blos auswendig lernen, ihre Beurtheilungskraft aber dabei gar nicht üben möchten, hatte mich bis jetzt bewogen, die, nach meiner eigenen auf Theorie und Erfahrung ge-

gegründeten Ueberzeugung, von mir aufgesetzten Hefte, über welche ich, vom Anfange meiner hiesigen Vorlesungen an, die Geburtshülfe vorgetragen habe, nicht öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Da aber wiederhohlte Allerhöchste Befehle es auch mir zur Pflicht gemacht haben, ein Lehrbuch für angehende sowohl, als für bereits approbirte Hebammen, entweder aus der Menge der vorhandenen zu erwählen, oder selbst eines durch den Druck bekannt zu machen; so habe ich den letztern Befehl befolget, und hoffe durch diese geleistete Pflicht meiner Allerhöchsten Behörde Genüge geleistet, den Wünschen einzelner Hebammen gemäß gehandelt, und Nutzen vorbereitet, auch überall die rechte Gränzlinie zwischen Hebammen und Geburtshelfern beobachtet und richtig angegeben zu haben.

Obgleich Hebammen eigentlich nicht Arzeney ausgeben und anwenden sollen, so ist es doch in dringenden Fällen, besonders wenn kein anderer Sachverständiger zu haben ist, äußerst nothwendig, daß jede Hebamme die nöthigsten Mittel bei der Hand und von andern Mitteln,

um solche anrathen zu können, so viel es seyn kann, Kenntniß habe.

Außer einer Klystierblase oder lieber Klystierspritze, einer Mutterspritze, einem Geburtsstuhle, einem schmalen Zwirnbande zur Unterbindung, einer vorn stumpf abgerundeten kleinen Scheere zur Durchschneidung der Nabelschnur, und einer Fußschlinge, hat jede Hebamme noch nöthig einen Catheter und eine etwas steife Bürste, ein Stück weichen Eichen-Schwamm zur Aufbindung auf einen am Unterleibe etwann abgerissenen Nabel, ein Stück Seife, etwas Kochsalz, etwas Weinessig, Feld-Chamillen, römische Chamillen, Leinsamen, kühlendes Pulver, stärkende Tropfen, krampfstillende Tropfen, und blutstillende Tropfen bei sich zu haben, um im Nothfalle den von diesen Mitteln angezeigten Gebrauch zu machen.

Ein-

Einleitung.

Um Hebammen wenigstens einige Kenntniß vom Baue des menschlichen Körpers beizubringen, werden ihnen zwar in den hiesigen öffentlichen Unterrichtsstunden Leichname erwachsener Weibspersonen sowohl, als kleiner Kinder gezeiget, und soviel als es nöthig ist erkläret. Damit sie jedoch noch durch Lesen auf diese Stunden sich vorbereiten und derselben künftig erinnern können, so folget hier noch das vom menschlichen Körper zu wissen Nöthigste.

Der weibliche Körper bestehet, so wie der männliche, aus Knorpel, Knochen, Zellgewebe, Bändern, Muskeln, Sehnen, Blut- und Wassergefäßen, Nerven, Drüsen, Eingeweiden, und der den ganzen Körper umkleidenden Haut.

Knorpel haben im frischen Zustande eine blauweiße Farbe, sind etwas durchsichtig, inwendig schwammig, lassen sich zusammen drücken und ausdehnen, und sind dabei sehr fest. Aeußerlich werden sie mit der Knorpelhaut überzogen, sind ganz glatt und stets befeuchtet, auch unempfindlich. Sie dienen zur Bildung und Erhaltung der Knochen, zur Erleichterung der Bewegung und Hervorbringung der Gelenke.

Knochen sind die härtesten und sprödesten Theile des Körpers, verschiedentlich geformt, gelbweiß aussehend; äußerlich weniger glatt als Knorpel, oft rauh und uneben, hin und wieder mit Löchern zum Durchgange der Nahrungs-Gefäße versehen; äußerlich mit einer eignen feinen Haut, Beinhaut genannt, überkleidet, inwendig fächerig, hohl, mit Mark angefüllt: durchaus unempfindlich.

Durch Knochen und Knorpel wird das Beingerippe zusammengesetzt, welches dem Körper Gestalt, Größe, Gelenkigkeit giebt, zur Anlage verschiedener Theile, zur Festigkeit und Unterstützung des Körpers dient, und die mannichfaltigen Bewegungen desselben gestattet.

Zellgewebe ist ein weißblau oder weißgelb aussehendes, weiches, sehr ausdehnbares, sich leicht zusammenziehendes, leimiges, fadiges, bald in blo-

ßer Faden-Form erscheinendes, bald ein dünnes Tuch, bald ein weiches fächriges Gewebe, bald ein Band bildendes Wesen, zum allgemeinen Verbindungs-Mittel aller Theile des Körpers sowohl, als zur Aufbewahrung des Fettes bestimmt.

Bänder bestehen aus Fadenweise laufendem, dicht mit einander verwebtem Zellstoffe; sie sehen bald weißblau, bald gelblich aus, sind weicher als Knorpel, und dienen zur Verbindung der Theile des Körpers.

Muskeln machen das Fleisch des Körpers aus, und bestehen aus länglichen, weichen, feuchten, gelbröthlichen Fäden, die wenig ausgedehnet werden können, etwas durchsichtig, durch Zellgewebe mit einander verbunden, mit Blut- und Wassergefäßen und Nerven versehen und empfindlich sind.

Durch sie werden alle Bewegungen des Körpers und seiner verschiedenen Theile hervorgebracht.

Sehnen sind Bänder der Muskeln, sehen glänzend weiß oder gelblich aus, sind glatt, befeuchtet, haben eine Menge Blut- und Wassergefäße, aber keine Nerven, daher sie unempfindlich sind. Sie bestehen aus sehr dichtem Zellgewebe, daher sie gleichsam hart sind. Um und um werden sie mit lockerm Zellgewebe und Schleime versehen. Bald sind sie lang, schmal und rundlich, und heißen dann Flechsen;

sen; bald sind sie flach, dünne und breit und bilden sehnige Häute und Muskelscheiden. Da sie sehr ausdehnbar sind, so folgen sie der Zusammenziehung der Muskeln, an welche sie sich anheften, und ziehen sich wieder zusammen, wenn der Muskel sich nicht mehr ausdehnet, oder sie nicht mehr ausgedehnt erhält, und also sie sich selbst überläßt. Sie dienen zu sichrer und leichterer Bewegung der Theile durch die Muskeln, und helfen den Theilen des Körpers eine geschickte Bildung geben. Durch zu große Ausdehnung reißen sie.

Blutgefäße sind aus verschiedenen Häuten zusammengesetzte, auswendig mit Zellgewebe umgebene, innerlich ganz glatte Röhren, welche am Herzen am weitesten sind, von da an immer enger werden, in unzählig kleine Zweige und Aeste sich vertheilen, häufig sich unter einander verbinden, und das Blut im Körper umherführen. Man findet derselben zweierlei: nämlich Puls- oder Schlagadern, und Blut- oder Schlauchadern.

Pulsadern bestehen aus sehnigen und Muskelhäuten. Durch erstere erhalten sie ihre große Festigkeit und Ausdehnbarkeit; durch letztere verengern sie sich sehr, und treiben das Blut, welches sie vom Herzen empfangen, mit Gewalt in alle Theile des Körpers.

Wenn sie verletzt oder ununterbunden durchschnitten werden, bringen sie nach Beschaffenheit ihrer Weite eine bald geschwinder, bald langsamer tödtliche Verblutung zuwege: nur ganz kleine Pulsadern ziehen, wenn sie ganz durchschnitten worden sind, sich ganz zusammen, kräuseln sich und hören auf zu bluten.

Da sich Pulsadern wechselsweise zusammenziehen und wieder ausgedehnet werden, folglich sich verkleinern, wenn sie Blut forttreiben, und wieder erweitert werden, wenn sie Blut erhalten, dieses Blut aber mit Gewalt vom Herzen in sie getrieben wird, so fühlt und siehet man an manchen Stellen diese Ausdehnung, welche der Pulsschlag genannt wird.

Am besten fühlt man den Puls am innern untern Theile jedes Vorderarmes nahe an der Hand, wo man die Pulsader an den dabei gelegenen Knochen, die Spille genannt, etwas andrücken kann: auch ist er zuweilen am Anfange eines Daumens auf dem Rücken der Hand fühlbar: am Schlafe und am Halse kann man die daher entstehende Bewegung auch sehen.

Da das Herz nicht so groß ist, daß es so viel Blut fassen und ausspritzen könnte, als zur Anfüllung aller Pulsadern im ganzen Körper auf einmal gehöret, so muß es öfterer Blut erhalten, und solches

fort-

forttreiben. Da dies bei gesunden erwachsenen Menschen in einer Minute sechzigmal geschiehet, so fühlet man auch bei dergleichen Menschen in einer Minute sechzig Pulsschläge.

Bei Kindern zählt man mehrere, bei Alten weniger Pulsschläge: daher der Puls bei Kindern geschwinder, bei Alten langsamer ist.

Schlägt der Puls langsam und stark an die Finger, mit welchen man den Puls fühlet, so zeigt er Vollblütigkeit an: schlägt er geschwinder, als es dem Alter des Menschen nach seyn sollte, so zeigt er Fieber, wobei er denn nach dem verschiedenen Maaße der Kräfte des Menschen bald härter, bald weicher anzufühlen seyn kann.

Schlägt der Puls geschwind und wenig fühlbar, so zeigt er Fieber und Schwäche: schlägt er dabei hart, so verräth er Krampf: schlägt er aber geschwind, voll und hart, so verräth er Entzündung.

Zuweilen schlägt er nicht in einem fort, so daß er absetzt; und dann sind entweder Stockungen in Gefäßen oder große Schwäche vorhanden.

Schlauch- oder Blutadern bestehen aus sehnigen Häuten, durch welche sie sehr fest und ausdehnbar werden, aber das Blut selbst nicht weiter forttreiben können, sondern nur durch sich hindurch

laufen

laufen lassen müssen, und daher Schläuchen ähnlich sind. In verschiedenen Theilen des Körpers, besonders an Armen und Schenkeln, haben sie innerlich Klappen, damit das Blut auf ihnen ruhe, und desto besser in die Höhe steigen könne.

Sie führen das Blut aus allen Theilen des Körpers zum Herzen zurück, und machen also, daß das Herz durch sie angefüllt und erweitert sich immer wieder zusammenziehen, folglich verengern, das Blut aus sich herausschaffen, und in die Pulsadern treiben könne.

Verschiedene derer durch die Haut an der Stirne, am Halse unter der Zunge, an Armen, Händen, Schenkeln und Füßen blau hervorleuchtenden Adern werden zum Aderlassen erwählet.

Ihre Verletzung wird nur dann tödtlich, wenn sie zu lange ununterbunden bleiben, oder ihrer zu viel auf einmal oder ein zu großer Stamm derselben verletzt worden ist.

Wird der Durchgang des Blutes durch sie an irgend einem Theile des Körpers gehindert, so laufen sie stark an: daher dann z. E. bei Schwangern durch den Druck der Bärmutter auf die großen Blutadern im Unterleibe, welche das Blut aus den Schenkeln erhalten, Krampfadern verursacht, und die Schenkel fast blau gefärbt werden.

Wassergefäße sind kleine durchsichtige, weißlich aussehende, aus dichtem Zellgewebe bestehende, innerlich mit vielen Klappen versehene, sehr ausdehnbare Gefäße, welche einen wäßrigen Nahrungssaft durch sich hindurch aus allen Theilen des Körpers zum Herzen zurückfließen lassen, um daselbst aufs neue mit Blut vermischt in die Lungen gebracht und zu Blute gemacht zu werden.

Ihre Verletzung giebt oft zu Wassersuchten oder zu unheilbaren Geschwüren Gelegenheit. Werden sie irgendwo sehr gedrückt, und also der Durchgang durch sie verhindert, so entsteht in dem Theile, aus welchem sie herkommen, Geschwulst, z. E. durch den Druck im Unterleibe bei Schwangern Geschwulst der Schenkel und der Schamtheile.

Nerven sind weiße, weiche, markige Fäden, welche vom Gehirn und Rückenmarke, mit einer dichten, zellichten Scheide überzogen, nach den Theilen des Körpers laufen, sich daselbst verbreiten und endigen. Sie sind zum Gefühl und zu Hervorbringung der Bewegungen bestimmt. Die Empfindlichkeit der Theile hängt von den Nerven ganz allein ab; die Bewegung aber von Nerven, Muskeln und ihren Sehnen.

Drüsen sind aus Gefäßen aller Art und aus Nerven durch Zellgewebe zusammengesetzte, bald klei-

ne rundliche, bald größer längliche, theils einzeln liegende, theils zusammengehäuft in einem größern Körper verbundene, blaßröthlich aussehende Theile.

Einige dieser Drüsen, wie an Gelenken, am Halse, unter den Achseln, in Leisten, nehmen aus Wassergefäßen Saft auf, lassen ihn durch, und übergeben ihn andern Gefäßen, die ihn zum Blute zurückführen.

Andere lassen den durch Speisesaft-Gefäße aus den Därmen aufgenommenen Speisesaft hindurch, um ihn zu einem großen, durch die Brust in die Höhe steigenden Gange, Brustgang, Speisesaft-Röhre genannt, und durch diesen zum Blute zu bringen.

Noch andere sondern bei Wöchnerinnen die Milch ab, um sie den Brustwarzen zuzuführen, zur Nahrung für das neugeborne Kind. Einige sondern eine wäßrige Feuchtigkeit ab, wie die Thränendrüsen, zur Befeuchtung des Augapfels und des innern Theils der Augenlieder.

Aus andern quillt ein Schleim oder eine klebrichte Feuchtigkeit heraus, wie z. B. an den äußern Geburtstheilen, und aus der Mutterscheide. Aus noch andern eine zähe talgartige Feuchtigkeit, wie z. B. aus den Rändern der Augenlieder, aus den Ohren.

Andere

Andere sondern einen besondern zur Verdauung nothwendigen Saft ab, z. B. der Speichel aus den Ohr-Drüsen, Zungen-Drüsen und Unterkiefer-Drüsen.

Durch Verstopfung oder Verhärtung dieser Drüsen entstehen in denen Theilen, in welchen sie liegen, oft unheilbare Uebel, wie z. E. Geschwüre, Darrsucht, Wassersucht, Krebs.

Der aus vorgenannten Theilen zusammengesetzte Körper wird in den Kopf, in den Rumpf, und in die Enden getheilet.

Der Kopf wird in zwei Theile, nämlich in den Hirnkasten und in das Gesicht, getheilet.

Der Hirnkasten macht den größten Theil des Kopfes aus, und hat das Gesicht vorn an sich liegen. Acht Knochen, nämlich das Hinterhaupts-Bein, zwei Seiten-Beine, das Stirnbein, das Siebbein, zwei Schlafbeine, und das Keilbein, welche bei einem neugebornen Kinde nur noch sehr lose durch Häute und weiche Knorpel unter einander verbunden sind, in der Folge aber ganz fest mit einander verwachsen, setzen den Hirnkasten zusammen. Er ist auswendig und oben erhaben, größtentheils eben, von vorne nach hinten länger, als von einer Seite zur andern, unten aber platt und uneben. Inwendig ist er ausgehöhlt zur Aufbewahrung des großen

und

und kleinen Gehirns. An seinen untern Theilen hat er ein großes Loch zum Durchgange des Rückenmarkes.

Am Hirnkasten bemerkt man besonders die Stirn- oder Vorderhaupts-Gegend, den Wirbel oder Scheitel, auf welchem bei Kindern unter einem Jahre noch die sogenannte Fontanelle, oder das Blätel, zu fühlen ist, ferner die Schlafgegend und endlich die Hinterhaupts-Gegend.

Das Gesicht wird in den obern, mittlern und untern Theil eingetheilet. Der obere wird zugleich durch fünf Knochen, welche den Hirnkasten zusammensetzen, als durch das Stirnbein, das Siebbein, das Keilbein und die beiden Schlafbeine zusammengesetzet. Der mittlere Theil wird besonders der obere Kiefer genannt, und bestehet aus dreizehn Knochen, deren sechs auf jeder Seite des Gesichts liegen. Sie werden die beiden Ober-Kieferbeine, die beiden Gaumenbeine, die beiden Wandbeine, die beiden Nasenbeine, die beiden Thränenbeine und die beiden gekräuselten Beine genannt. Das Pflugschaarbein, als der dreizehnte Gesichtsknochen, macht die beinerne Scheidewand der Nase aus, wodurch die Nasenhöhle in zwei Höhlen getheilt wird. Der untere Theil bestehet aus einem Beine, welches man den Unterkiefer nennet. Bei neugebornen Kindern ist

dieser Knochen in der Mitte, wo man das Kinn bemerket, noch von einander getrennt, beide Theile verwachsen jedoch in der Folge sehr fest mit einander.

In jeder Kiefer befinden sich die Zähne, deren bei ganz Erwachsenen in jeder Kiefer sechzehn, folglich überhaupt zwei und dreißig dergestalt vertheilet seyn sollen, daß auf jeder Seite acht Zähne, nämlich zwei Schneidezähne, ein Eckzahn und fünf Backen- oder Mahlzähne, sich befinden. Jeder dieser Zähne steckt in einer oder in einigen besondern Höhlen, Zahnhöhlen genannt, je nachdem er eine oder mehrere Wurzeln hat. An jedem Zahne bemerkt man seine Wurzel, an welcher ein Loch zum Durchgange des Nervens und einiger Blutgefäße zur Nahrung des Zahnes sich befindet: ferner seine Krone, welche über das Zahnfleisch hervorstehet, mit sehr festem weißem Schmelz überzogen ist, und zur Zerlegung der Speisen dienet: den über der Zahnhöhle, zwischen der Wurzel und der Krone kleinen verengten Theil jedes Zahnes nennt man den Hals; es setzet sich an demselben das Zahnfleisch fest.

Am Gesicht bemerkt man noch besonders vorn die Stirne; unter ihr die Augenhöhlen, in welchen die Augen, das Werkzeug des Sehens, sich befinden; zwischen diesen die Nase, das Werkzeug des Geruchs in sich haltend; auf deren Seiten die Backen,

cken, unter der Nase den Mund, an diesem die Lippen, hinter diesen das Zahnfleisch und die Zähne, in der Höhle des Mundes die Zunge, als das vorzüglichste Werkzeug des Geschmacks; über dieser den Gaumen und das Zäpfchen, hinter der Zunge den Rachen, an dessen Seiten die Mandeln, ferner den Eingang in den Kehlkopf und durch diesen in die Luftröhre, den Eingang in den Speise-Schlund, die hintern Oeffnungen der Nasenhöhlen, und die beiden Nasen-Eingänge in die Ohrenhöhlen, unter dem Munde das Kinn, auf den Seiten des Gesichtes die äußern Ohren, mit den äußern Gehörgängen.

Der Rumpf wird durch den Rückgrath, durch die Rippen, durch das Brustbein und durch das Becken gebildet, und in den Hals, in den Oberleib, in den Unterleib und in das Becken getheilet.

Der Rückgrath fängt am Hinterkopfe unter dem daran befindlichen großen Loche an, höret am Becken auf, ist die Stütze des Kopfes und des ganzen Rumpfes, und hilft den Rücken des Körpers bilden. Der Rückgrath bestehet aus vier und zwanzig über einander liegenden, unter sich beweglichen Wirbelbeinen, wodurch der Rumpf vor-, hinter- und seitwärts gebogen werden kann. Durch alle Wirbelbeine wird eine Höhle gebildet, in welcher das Rückenmark vom großen Hinterkopfs-Loche an sich befindet,

findet, und mit dem Gehirne zusammenhängend ist.

Durch den Hals, zu welchem die sieben obersten Wirbelbeine gehören, wird der Kopf mit dem Rumpfe vereiniget, so daß er sich auf dem ersten Hals-Wirbelbeine frei vor-, hinter- und seitwärts beugen und drehen kann. Vorzüglich bemerkt man am Halse hinten das Genicke, vorne den Kehlkopf, über diesem das Zungenbein, hinter diesem den Schlund, unter dem Kehlkopfe die Luftröhre, auf den Seiten die großen Halsadern, eine Menge Nerven, Muskeln, Gefäße und Drüsen.

Der Oberleib wird hinten aus den zwölf Rückenwirbelbeinen, auf jeder Seite und vorn durch zwölf Rippen, ganz vorn durch das Brustbein und die Rippen-Knorpel zusammengesetzt, und ist mit vielen Muskeln, Sehnen, Gefäßen und Nerven versehen. Die Rückenwirbelbeine bilden mit Hülfe des hintern Theils aller Rippen den eigentlich sogenannten Rücken, mit den Rippen aber überhaupt, und mit dem Brustbeine die Brust, welche vom Unterleibe durch das Zwerchfell abgeschieden wird, und inwendig eine Höhle ausmacht.

Aeußerlich liegen vorwärts an der Brust die Brüste, deren es zwei, eine rechte und eine linke giebt. Jede besteht aus Drüsen zur Aufnahme der

Milch,

Milch, und aus vielem Fette. An jeder Brust bemerkt man eine Warze, welche aus einem besondern schwammigen Gewebe und den Enden der Milchgefäße bestehet, viele Blutgefäße und Nerven in sich hat, und bei dem leichtesten Reize anschwillt, und sehr empfindlich ist. Um jede Warze herum bemerkt man einen Hof, und daran viel kleine Hautdrüsen.

Die Brusthöhle selbst wird durch eine besondere Haut, Rippenfell genannt, umkleidet, und längst ihrer Mitte in zwei Höhlen, eine rechte größere und eine linke kleinere getheilet, deren jede eine Lunge in einem besondern durch das Rippenfell gebildeten Sacke eingeschlossen, enthält. Oben zwischen den Brusthöhlen liegt die Luftröhre, die sich durch einen rechten und durch einen linken Ast zu den Lungen begiebt und ihnen Luft zuführet. Hinten in der Brusthöhle liegen zwischen beiden Brustsäcken auf den Rücken-Wirbelbeinen die Speiseröhre, die große Pulsader, die Speisesaft- (Milchsaft-) Röhre, verschiedene Gefäße, Nerven und Drüsen. Die Lungen bestehen aus Zellgewebe, Blut- Wasser- und Luft-Gefäßen, Nerven und Drüsen: sie sind zum Athemholen und zum Blutmachen bestimmt, und werden mit dem Herzen durch Lungen- Puls- und Blutadern verbunden.

Unten in der Brusthöhle liegt zwischen beiden Brustsäcken mehr nach der linken Seite zu das Herz, so daß es in einem besondern Beutel, Herzbeutel genannt, eingeschlossen, auf dem Zwerchfelle aufruhet.

Das Herz, welches ganz aus Muskeln bestehet, dreieckig, oben breit, unten spitz gestaltet, inwendig in zwei Höhlen getheilet ist, dienet zur Ausgabe und Fortbewegung des Blutes und zur Wiederaufnahme des Blutes sowohl, als des Speisesaftes und lymphatischer Säfte. Es besitzet eigene Nahrungs-Gefäße, welche Kranzadern genennet werden, und eigene Nerven.

Man findet am Herzen zwei Vorkammern, eine rechte und eine linke: in die rechte wird durch die obere Hohlader aus den Kopf-, Hals-, Arm- und Brust-Blut-Adern, durch die untere Hohlader aber aus den Schenkeln und dem ganzen Unterleibe Blut zurückgebracht. Bei neugebornen Kindern endiget sich die Nabel-Blutader, welche das Blut vom Mutterkuchen zum Kinde führet, durch einen rechten größeren Ast in die Pfortader und durch einen linken kleinern Ast in die untere Hohlader dicht an dieser rechten Vorkammer. In die linke Vorkammer ergießen sich die Blutadern beider Lungen. Jede Vorkammer hat einen Anhang, Herzens-Ohr genannt, wel-

welches zur Erweiterung derselben dient, und eben so wie die Vorkammer selbst fleischig ist.

Jede Vorkammer hängt mit der Herzkammer ihrer Seite zusammen, und ergießt sich in dieselbe. Die rechte Herzkammer giebt ihr Blut in die Lungen-Pulsader, die linke aber giebt es in die große Pulsader.

Die Lungen-Pulsader theilt sich in zwei Aeste, deren einer die rechte Lunge, der andere aber die linke Lunge, mit Blut und Säften, welche zu Blute gemacht werden sollen, versiehet. Beim ungebornen Kinde ist noch ein dritter Ast zu bemerken, welcher aus der Lungen-Pulsader entstehet, und das in sie gekommene Blut größtentheils in die heruntersteigende große Pulsader giebt, weil die Lungen, so lange das Kind im Eye verschlossen liegt, nicht Luft schöpfen, folglich auch nicht so viel Blut aufnehmen können. Dieser dritte Ast, welchen man den Botollischen Gang nennt, verwächst nach und nach bei dem gebornen Menschen, weil nach der Geburt kein Blut mehr hindurch gehet.

Die große Pulsader steigt aus dem Herzen etwann zwei Zoll in die Höhe, und giebt bald nach ihrem Ursprunge die Kranz-Pulsadern für das Herz, krümmt sich dann links, macht einen Bogen, aus welchem die Pulsadern für den Hals und den Kopf,

und

und die Schlüsselbein-Pulsadern für die Schultern und Arme entspringen, lauft sodann an den Rückenwirbelbeinen etwas links bis zum vierten Lendenwirbelbeine herab, auf welchem Wege sie die Brusthöhle, so wie die Unterleibshöhle, sammt denen darin gelegenen Eingeweiden, mit jedem Theile angemessenen größern und kleinern Pulsadern versiehet.

Auf dem vierten Lendenwirbelbeine theilet sich die große Pulsader in die rechte und linke Hüft-Pulsader, deren jede auf ihrer Seite das Becken sammt seinen Eingeweiden mit Pulsadern versiehet. Beim neugebornen Kinde laufen aus den Becken-Pulsadern auf jeder Seite die Nabel-Pulsadern zur Nabelschnur und durch diese zum Mutterkuchen, um das durch die Nabel-Blutader dem Kinde zugeführte überflüssige und zur Nahrung des Kindes nicht mehr taugliche Blut wieder abzusetzen. Jede Hüft-Pulsader endiget sich endlich an dem Anfange jedes Oberschenkels bald unter dem Bauche nach den Geburtstheilen zu in die Schenkel-Pulsader ihrer Seite, und versiehet durch letztere den ganzen Schenkel mit Blute.

Das Zwerchfell ist ein breiter Muskel, welcher an die vordern Enden der sechs untersten Rippen und an die Spitze des Brustbeines durch dichtes Zellgewebe angeheftet ist, und ein Gewölbe bildet, welches

ches die Brusthöhle vom Unterleibe scheidet, oben sehr erhaben, unten aber sehr ausgehöhlet ist, und daher die Unterleibshöhle sehr vergrößert.

Der Nutzen des Zwerchfelles ist sehr ausgebreitet, indem es durch seine Zusammenziehungen theils die Brusthöhle vergrößert, um das Athemhohlen bei dem eben gebornen Kinde zuerst möglich zu machen, und bei dem ferner leben sollenden Menschen zu erhalten: theils aber auch die Eingeweide des Unterleibes nach unten gepresset und dadurch Verdauung und Verarbeitung aller Säfte, Aussonderung des Stuhls und Urins sehr befördert, auch die Geburt oft mächtig erleichtert wird.

Der Unterleib wird hinten durch die fünf Lendenwirbelbeine, oben durch die ausgehöhlte Fläche des Zwerchfelles, unten durch das Becken, vorn und auf den Seiten aber durch die Bauchmuskeln gebildet.

Die durch eben bemerkte Theile umschränkte Unterleibshöhle wird durch das Bauchfell umkleidet: welches wieder eine eigene Höhle ausmachet, welche die Bauchhöhle genannt wird, und die zur Verdauung und Speisesaft-Absonderung nöthigen Eingeweide in sich aufnimmt. Hinter dem Bauchfelle liegen die großen Blutgefäße, eine Menge Wasser-

gefäße,

gefäße, die Nieren, welche den Urin absondern, die Harngänge und die Saamen-Gefäße.

Man theilt den Unterleib in die obere, in die mittlere und in die untere Bauchgegend, und jede dieser wiederum in drei besondere Gegenden, um die darin befindlichen Eingeweide desto besser nach ihrer Lage bemerken zu können.

Die obere Bauchgegend enthält mitten die Magengegend und auf jeder Seite die kurze Rippengegend. Der Magen, welcher die Nahrungsmittel aufnimmt und verdauet, liegt darin mitten und links; das kleine Netz, welches Fett in sich enthält, der Zwölffinger-Darm, in welchem die Galle und der Bauchspeichel mit dem Nahrungsbrey vermischt wird, und die Bauchspeicheldrüse fast in der Mitte; rechts die Leber, in welcher die Galle ausgearbeitet, abgesondert, und zum Theil in die an der Leber befindliche Gallenblase, zum Theil bald in den Zwölffingerdarm geführt wird; links die Milz, welche frisches Blut zur Leber hinführet. Aeußerlich bemerkt man noch unter der Spitze des Brustbeines die Herzgrube.

Die mittlere Bauchgegend wird in die Nabelgegend, weil äußerlich an deren Mitte der aus den Nabelgefäßen beim gebornen Kinde entstandene Nabel befindlich ist, und in die rechte und linke Lendengegend eingetheilet. In derselben befinden sich rechts

der

der aufsteigende Theil des Grimmdarmes, und die rechte Niere, mitten der Quertheil des Grimmdarms, und ein großer Theil der dünnen Därme, links der herabsteigende Theil des Grimmdarms und die linke Niere. Das große Netz bedecket die in dieser Gegend bemerkten Theile, so wie diejenigen, welche in der untern Bauchgegend befindlich sind, enthält bei gut genährten Körpern eine Menge Fett, und dienet zur Bedeckung der Därme.

Die untere Bauchgegend wird an ihren Seiten mit dem Namen der rechten und linken Hüftgegend belegt. Es befinden sich darin mitten das Ende der dünnen Därme, rechts der Blinddarm, links das Ende des heruntersteigenden Theils des Grimmdarmes. Die Därme werden überhaupt in dünne und dicke eingetheilet. Die dünnen, welche am Magen anfangen, den mit der Galle und dem Bauchspeichel, so wie mit eigenem Magen- und Darmsafte vermischten Speisebrey enthalten, und den Speisesaft durch die Speisesaft-Gefäße aus sich aussaugen lassen, werden in den Zwölffingerdarm, Leerdarm und Hüftendarm eingetheilet, und endigen sich in den Blinddarm. Die dicken Därme werden in den Blinddarm, in den Grimmdarm und in den Mastdarm eingetheilet, und dienen zur Aufnahme und Ausführung des Unraths, welcher vom Speisebrey übrig geblieben

ben ist, sie umgeben die dünnen Därme wie ein Kranz von der rechten Seite zur linken bis ins Becken.

Das Becken wird durch den unbeweglichen und durch den beweglichen Endknochen des Rückgraths, oder durch das Heiligenbein und durch das Steißbein, ferner durch die beiden ungenannten Beine und durch den Schamknorpel zusammengesetzet, wodurch die Beckenhöhle gebildet wird. Es befinden sich darin hinten der Mastdarm, vorn die Urinblase, zwischen beiden beim männlichen Geschlechte die Samen-Behälter, beim weiblichen aber der Fruchtbehälter oder die Bärmutter, sammt den Mutterröhren und den Eyerstöcken, endlich die Mutterscheide.

Unter der Unterleibs-Gegend befindet sich äußerlich vorn am Becken noch die Schamgegend, an deren Mitte die äußern Geburtstheile bei jedem Geschlechte liegen. Nahe daran ist auf jeder Seite die Leisten-Gegend, in welcher beim männlichen Geschlechte durch den Bauchring die Samen-Gefäße, beim weiblichen durch eben diesen Ring die runden Mutterbänder laufen. Mitten über jedem Schenkel nennt man noch die Weichengegend, in welcher besonders beim weiblichen Geschlechte zuweilen Brüche entstehen, welche hingegen beim männlichen Geschlechte

schlechte häufiger in den Leistengegenden wahrgenommen werden.

Die Enden des Körpers sind doppelt, und liegen am Rumpfe rechter und linker Seits. Sie werden in die obern und in die untern eingetheilet. Das obere Ende wird in die Schulter und in den Arm, und dieser besonders in den Oberarm, in den Vorderarm und in die Hand getheilet.

Die Schulter bestehet aus dem Schlüsselbeine und aus dem Schulterblatte, woran man besonders die Schulterblatt-Höhe bemerkt. Das Schlüsselbein liegt vorn, lauft vom obern Theile des Brustbeines, mit welchem es durch einen Zwischenknorpel zur Bewegung verbunden ist, schief nach außen über die erste Rippe, und verbindet sich mit der Schulterblatt-Höhe, woraus dann die Achselhöhe entstehet. Durch die Schlüsselbeine wird die Brust und also der obere Theil des Rumpfes mit den obern Enden genau verbunden.

Das Schulterblatt lauft vom Schlüsselbeine nach hinten an den Rücken, ist breit dreieckig gestaltet, oben breit, unten spitz, erstrecket sich von der ersten bis zur siebenten Rippe, und wird mit dem Schlüsselbeine fest durch Knorpel verbunden, mit allen übrigen Knochen, an welchen es anliegt, aber nur durch Muskeln und Sehnen, durch welche es

dann

dann verschiedentlich bewegt wird. Man bemerkt am Schulterblatt vorzüglich die vorwärts nach der Brust zu gerichtete flache Gelenkhöhle, in welcher der Kopf des Oberarmbeines aufgenommen wird.

Der Oberarm bestehet aus einem Beine, Oberarmbein genannt. Zwischen dem in der Schulter-Gelenk-Höhle liegendem Kopfe dieses Oberarmbeines, der Brust und dem Vordertheile des Schulterblatts wird die Achselhöhle bemerkt. Am untern Theile jedes Oberarmbeines ist hinten eine tiefe Grube zur Aufnahme des Ellenbogen-Höckers bei Ausstreckung des Vorderarmes.

Der Vorderarm bestehet aus zwei Knochen, nämlich aus dem Ellenbogen und aus der Spille. Der Ellenbogen liegt hinterwärts am Vorderarme, hat an seinem obern Theile einen hakenförmig gebogenen Fortsatz, Ellenbogen-Höcker genannt: er wird dadurch mit dem untern Theile des Oberarmbeines zur Beugung und Ausstreckung des Vorderarms verbunden. Mit seinem untern Theile, an welchem der hintere Handknöchel bemerkt wird, setzt er sich an die Handwurzel an, so daß die Hand beweglich mit ihm verbunden wird. Die Spille liegt vorwärts am Vorderarm, wird oben durch einen kleinen Knopf mit dem Oberarmbeine zur Ab- und Zuwendung des Vorderarms, endlich unten mit der

Hand-

Handwurzel zur Bewegung der Hand verbunden. An diesem untern Ende der Spille ist der vordere Handknöchel zu bemerken.

Die Hand wird in die Handwurzel, in die Mittelhand und in die Finger eingetheilet.

Die Handwurzel besteht aus acht, in zwei Reihen vertheilten, kleinen, verschiedentlich geformten, schwammigen, unter sich beweglichen Beinen. Die beiden Reihen liegen über einander, und jede derselben enthält vier dergleichen Knochen. In der obersten Reihe, welche mit dem Vorderarm verbunden wird, liegen das schiefförmige, das halbmondförmige, das dreieckige und das erbsförmige Bein: in der untersten Reihe, welche mit der Mittelhand verbunden wird, liegen das große und das kleine vielwinkliche, das eigene sogenannte große Bein und das hakenförmige Bein.

Die Mittelhand besteht aus fünf langen Knochen: aus dem ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften; deren jeder an seinem obern und an seinem untern Ende mit Knorpel zu einer beweglichen Verbindung mit der Handwurzel und mit den Fingern überzogen ist. Der erste wird mit dem großen, vielwinklichen, der zweite mit dem kleinen vielwinklichen, der dritte mit dem eigenen großen, der vierte und fünfte mit dem hakenförmigen Beine verbunden.

* * *

Der

Der Finger sind fünf an der Zahl. Der erste oder der Daumen, welcher nur zwei Glieder hat, verbindet sich mit dem ersten Mittelhand-Knochen, und kann frei auf demselben bewegt, sowohl gebogen und ausgestreckt, als vor- und rückwärts gezogen, auch gedrehet werden. Der zweite oder der Zeigefinger, der dritte oder der Mittelfinger, der vierte oder der Ringfinger, der fünfte oder der Ohrfinger, hat jeder drei Glieder, deren erstes mit dem über ihm liegenden Mittelhand-Knochen, so wie jedes Glied mit dem andern zur Beugung und Ausstreckung verbunden wird.

Jedes untere Ende besteht aus dem Oberschenkel, dem Knie, dem Unterschenkel und dem Fuße.

Jeder Oberschenkel besteht aus einem einzigen Beine, Oberschenkel-Bein genannt, an deren jeden man seinen Kopf, seinen Hals, seinen großen und kleinen Umdreher, seinen Körper und seine beiden Gelenkknöpfe bemerket. Durch den Kopf wird es in der Pfanne mit einem ungenannten Beine, durch die Gelenkknöpfe mit dem Schienbeine, und vorn zwischen beiden Gelenkknöpfen mit der Kniescheibe verbunden. Seine Umdreher dienen zum Ansatze verschiedener Muskeln zur Auswärtsdrehung der Schenkel.

Das Knie wird vorn durch die Kniescheibe, auf den Seiten durch die Gelenkknöpfe des Oberschenkelbeines, und hinten durch den Abstand erwähnter beider Gelenkknöpfe von einander, wodurch die Kniekehle entstehet, gebildet.

Der Unterschenkel besteht aus dem Schienbeine und aus dem Wadenbeine. Das Schienbein ist der stärkste Knochen jedes Unterschenkels: man bemerket an ihm oben zwei etwas ausgehöhlte Gelenk-Flächen zur Aufnahme der Gelenkknöpfe des Oberschenkelbeines, unten eine viereckige ausgehöhlte Fläche und den innern Knöchel zur Verbindung mit dem Wirbelbeine der Fußwurzel, vorn einen scharfen Rand, welcher blos mit der Haut bedeckt wird.

Das Wadenbein liegt äußerlich am Schienbeine, ist viel dünner als letzteres, und läßt oben einen Kopf zur Verbindung mit dem Schienbeine, unten den äußern Knöchel zur Verbindung mit dem Wirbelbeine des Mittelfußes an sich bemerken.

Der Fuß bestehet aus der Fußwurzel, dem Mittelfuße und den Zehen. Man bemerkt daran überhaupt die Fußplatte oder den Rücken, die Fußsohle, das hintere und das vordere Ende, den äußeren und den inneren Rand.

Die Fußwurzel besteht aus sieben Knochen, welche in drei Reihen vertheilt sind. In der ersten oder hintersten Reihe liegen das Fersenbein und auf diesem das Wirbelbein; in der zweiten Reihe liegen nach innen das schiffförmige Bein, nach außen das würfelförmige Bein; in der dritten liegen drei Keilbeine, deren ersteres nach innen, das zweite und dritte aber in der Mitte zwischen dem ersten und dem würfelförmigen Beine liegen.

Der Mittelfuß besteht aus fünf langen Knochen, deren hinteres und vorderes Ende mit Knorpeln zur Bewegung an der Fußwurzel und an den Zehen überzogen ist. Der erste, zweite und dritte Mittelfuß-Knochen verbinden sich jeder mit einem Keilbeine, der vierte und fünfte Mittelfuß-Knochen setzen sich an das würfelförmige Bein an.

Zehen sind fünf an der Zahl, welche, vom innern Rande des Fußes an, die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte genannt werden. Die erste Zehe ist die stärkste, und heißt daher auch besonders die große Zehe. Sie hat nur zwei Glieder. Die übrigen vier Zehen nehmen an Größe insgemein ab, so daß die fünfte besonders die kleine genannt wird. Jede dieser vier Zehen hat drei Glieder.

Das Ende jedes Fingers und jeder Zehe wird die Spitze genannt, und hat im zusammenhängenden

Zu-

Zustande des Körpers eine hornartige Decke, welche man den Nagel nennet.

Jeder Knochen wird mit dem andern durch besondere Bänder verbunden, und die zur Bewegung besonders der Enden des Körpers bestimmten noch besonders mit Bändern, die man Gelenk-Kapseln nennet, umgeben. In jeder solchen Gelenk-Kapsel wird eine Feuchtigkeit zur Einschmierung der Gelenke abgesondert.

Der ganze Körper wird mit einer allgemeinen Decke überkleidet, welche Haut genennet wird. Diese Haut bestehet aus größtentheils sehr dichtem und starkem, mit Drüsen, Gefäßen aller Art und Nerven, auch hinlänglichem Fett versehenem Zellgewebe: an einigen Stellen aber auch, wie an den Lippen des Mundes, an den Warzen der Brüste und an einigen Stellen der Geschlechtstheile, aus sehr feinem und dünnem dergleichen Zellgewebe. Die ganze Haut erhält noch einen sehr feinen dünnen Ueberzug, die Oberhaut genannt, wodurch die so sehr empfindliche Haut vor allen zu starken und widrigen Eindrücken verwahret wird. Durch die Haut selbst, so wie durch das darunter gelegene Fett, wird der ganze Körper geebnet, und alle seine übrigen Theilen werden dadurch in ihren Gränzen gthalten, und vor unmittelbaren, sie zu sehr angreifenden Ein-

drücken

drücken aller Art geschützet. Zwischen der Haut und Oberhaut befindet sich eine schleimige Feuchtigkeit zur Einschmierung der Haut und der auf derselben sich endenden Nerven und Gefühlwärzchen. Aus den Pulsadern der Haut wird der Schweis ab- und ausgesondert, und die Saugadern derselben nehmen äußere, die Haut berührende Feuchtigkeiten an, um sie dem Blute zuzuführen.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbericht und Einleitung. Seite III bis XXXVIII.

Erstes Kapitel.

Von den weiblichen Geburtstheilen. §. 1 bis §. 106.

1) von den harten Geburtstheilen. §. 3 bis §. 49.

a) von den Knochen besonders. §. 3 bis §. 23.

b) vom Geburtsbecken und seinen Weiten. §. 24 bis §. 37.

c) von der Stellung und Festigkeit des Beckens. §. 38 bis §. 45.

d) vom Unterschiede zwischen dem weiblichen und männlichen Becken. §. 46, 47.

e) vom fehlerhaften Becken. §. 48, 49.

2) von den weichen Geburtstheilen. §. 50 bis 106.

a) von den äußerlichen. §. 52 bis §. 73.

b) von den innerlichen. §. 74 bis §. 106.

Zweites Kapitel.

Von der Mannbarkeit. §. 107 bis §. 116.

Drittes Kapitel.

Von der Schwangerschaft überhaupt. §. 117 bis §. 127.

Viertes Kapitel.

Von Veränderungen, welche eine Schwangere während ihrer Schwangerschaft leidet. §. 128 bis §. 173.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den zu gebärenden Theilen und den Veränderungen, welchen selbige während der Schwangerschaft ausgesetzt sind. §. 174 bis §. 224.

1) vom Eye. §. 175 bis §. 196.
2) von der Nabelschnur. §. 197 bis §. 201.
3) vom Kinde. §. 202 bis §. 224.

Sechstes Kapitel.

Von den Kennzeichen der Schwangerschaft. §. 225 bis §. 233.

Siebentes Kapitel.

Vom Zufühlen. §. 234 bis §. 244.

Achtes Kapitel.

Von der Geburt überhaupt. §. 245 bis §. 253.

Neuntes Kapitel.

Von natürlichen Geburten. §. 254 bis §. 289.

1) Begriff der natürlichen Geburt. §. 254, 255.
2) von der Zubereitungs-Zeit zur Geburt. §. 256 bis §. 261.
3) von der eigentlichen Geburtszeit. §. 262, 263.
4) von den Wehen. §. 264 bis §. 272.
5) von der ersten Geburtszeit. §. 273, 274.
6) von der zweiten Geburtszeit. §. 275.
7) von der dritten Geburtszeit. §. 276, 277.
8) von der vierten Geburtszeit. §. 278.
9) Arten der natürlichen Geburt. §. 279 bis §. 289.

Zehntes Kapitel.

Von der Besorgung einer Gebärenden in den verschiedenen Zeiträumen der Geburt. §. 290 bis § 326.

1) im ersten Zeitraume. §. 291 bis §. 296.
2) im zweiten Zeitraume. §. 297 bis §. 302.
3) im dritten Zeitraume. §. 303 bis §. 316.
4) im vierten Zeitraume. §. 317 bis §. 326.

Eilftes Kapitel.

Von der Besorgung eines neugebornen Kindes. §. 327 bis §. 347.

1) überhaupt. §. 327 bis §. 339.

2) insbesondere eines todtscheinenden. §. 340 bis §. 347.

Zwölftes Kapitel.

Von der Besorgung einer Wöchnerin. §. 348 bis §. 358.

Dreizehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten überhaupt. §. 359 bis §. 361.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Wendung. §. 362 bis §. 429.

Funfzehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten, welche durch die Gebärende verursacht worden sind. §. 430 bis §. 528.

1) durch Schwäche. §. 430 bis §. 439.

2) durch Krämpfe. §. 440 bis §. 452.

a) durch wilde Wehen. §. 441 bis §. 448.

b) durch Zuckungen. §. 449 bis §. 452.

3) durch Fettigkeit. §. 453, 454.

4) durch Geschwulst. §. 455, 456.

5) durch andere Krankheiten. §. 457.

6) durch Stein in der Urinblase, Verhärtungen oder Gewächse am Muttermunde oder in der Mutterscheide. §. 458.

7) durch zu enge Mutterscheide. §. 459.

8) durch Geschwulst am Uringange oder am Mastdarme. §. 460.

9) durch das Mittelfleisch. §. 461.

10) durch Netz- oder Darmbruch. §. 462 bis §. 464.

11) durch schiefe Lage der Bärmutter. §. 465 bis §. 491.

a) überhaupt. §. 465 bis §. 471.

b) unvollkommen schief. §. 472, 473.

a) rechts.

a) rechts. §. 474 bis §. 480.
b) links. §. 481.
c) vorwärts. §. 482 bis §. 485.
d) hinterwärts. §. 486 bis §. 489.
e) vollkommen schief. §. 490, 491.
12) durch Mutterscheide- oder Bärmutter-Vorfälle. §. 492 bis §. 494.
13) durch fehlerhaftes Becken. §. 495 bis §. 528.
a) durch unrechten Stand des Beckens. §. 495, 496.
b) durch zu weite obere Oeffnung. §. 497 bis §. 501.
c) durch zu enge obere Oeffnung. §. 502 bis §. 506.
d) durch zu weite Beckenhöhle. §. 507.
e) durch zu enge Beckenhöhle. §. 508.
f) durch zu kleine untere Oeffnung. §. 509 bis §. 522.
g) durch zu große untere Oeffnung. §. 523, 524.
h) durch schiefes Becken. §. 525 bis §. 528.

Sechzehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten, welche durch das Kind verursacht werden. §. 529 bis §. 666.
1) wegen zu großem Kopfe. §. 529.
2) wegen wassersüchtigem Kopfe. §. 530 bis §. 534.
3) wegen zu großem Bauche. §. 535, 536.
4) wegen zur Geburt falsch vorliegendem Kopfe. §. 537 bis §. 585.
a) mit der Stirne vorn. §. 538 bis §. 541.
b) in der kleinen Querweite. §. 542 bis §. 550.
c) in der großen Querweite. §. 551 bis §. 554.
d) mit dem Gesichte. §. 555 bis §. 561.
e) mit einem Ohre. §. 562 bis §. 565.
f) mit dem Hinterkopfe. §. 566 bis §. 571.
g) mit dem Kopfe und einer Hand. §. 572 bis §. 574.
h) mit dem Kopfe und beiden Händen. §. 575.
i) mit dem Kopfe und den Füßen. §. 576 bis §. 578.

k) mit umwickelter Nabelschnur. §. 579 bis §. 582.
l) mit vorliegender Nabelschnur. §. 583 bis §. 585.
5) wegen vorliegendem Steiße. §. 586 bis §. 599.
a) vollkommen. §. 587 bis §. 595.
b) unvollkommen. §. 596 bis §. 599.
6) wegen vorliegenden Knieen. §: 600 bis §. 603.
7) wegen vorliegenden Füßen. §. 604 bis §. 609.
8) wegen schiefer Lage des Kindes mit vorliegender Schulter. §. 610 bis §. 619.
9) wegen Querlage des Kindes. §. 620 bis §. 647.
a) überhaupt. §. 620 bis § 627.
b) insbesondere. §. 628. bis §. 647.
a) mit der Brust vor. §. 628, 629.
b) mit dem Bauche vor. §. 630 bis §. 638.
c) mit dem Rücken vor. §. 639 bis §. 645.
d) mit einer Seite vor. §. 646, 647.
10) wegen zurückgebliebenem Kopfe oder Rumpfe. §. 648 bis §. 655.
11) wegen Zwillingen. §. 656 bis §. 664.
12) wegen todten Kindern. §. 665.
13) wegen unförmlich gestalteten Kindern. §. 666.

Siebzehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten, welche durch die Nachgeburt verursacht werden. §. 667 bis §. 693.
1) durch den Mutterkuchen. §. 667 bis §. 686.
a) wegen festem Anhange an der Bärmutter. §. 667 bis §. 673.
b) wegen zum Theile geschehener Lösung. § 674.
c) wegen zusammengezogenem Muttermunde. §. 675, 676.
d) wegen allein zusammengezogenem Mutterkörper. §. 677, 678.
e) wegen Blutabgang vor der Geburt. §. 679 bis §. 682.

f) we-

f) wegen Blutabgang während der Geburt. §. 683 bis §. 686.

2) durch die Häute. §. 687 bis §. 692.

a) wegen wilden Wassers Sprunge. §. 687, 688.

b) wegen wahren Wassers Sprunge. §. 689 bis §. 692.

Achtzehntes Kapitel.

Von frühzeitigen Geburten. §. 693 bis §. 712.

1) aus verschiedenen Ursachen. §. 693 bis §. 698.

2) wegen vorliegendem Mutterkuchen. §. 699 bis §. 712.

Neunzehntes Kapitel.

Von unzeitigen Geburten. §. 713 bis §. 725.

Zwanzigstes Kapitel.

Von falschen Geburten. §. 726 bis §. 731.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von verschiedenen Zufällen bei Wöchnerinnen. §. 732 bis §. 758.

Vorschriften zu Arzeneymitteln. Seite 281 bis 284.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von den weiblichen Geburtstheilen.

§. 1.

Die weiblichen Geburtstheile sind diejenigen Theile des weiblichen Körpers, welche zur Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt unumgänglich nothwendig sind.

§. 2.

Sie werden in harte und weiche, diese aber wiederum in innere und äußere abgetheilet.

§. 3.

Die harten Geburtstheile bestehen aus Knochen, deren Anzahl bei Erwachsenen vier, bei Kindern mittleren Alters acht, bei ganz kleinen Kindern aber fünf und zwanzig Stück betragen.

§. 4.

Alle diese Knochen werden bei Kindern durch mehrere, bei Erwachsenen durch wenigere, Knorpel und Bänder mit einander verbunden, und dann das Becken genannt.

§. 5.

So lange als das Becken noch aus mehreren als vier Knochen besteht, kann es wegen der größeren Menge Knorpel in seiner Gestalt leicht verändert werden, welches dann weniger möglich ist, wenn es nur in vier Knochen zerlegt werden kann.

§. 6.

Da Hebammen vorzüglich mit Becken erwachsener Personen zu thun haben, wenn sie diesen in der Geburt beistehen sollen, so betrachten wir hier selbiges auch auch nur von erwachsenen Körpern: ob wir gleich die in der Kindheit vorhanden gewesene Theilung jedes Knochens insbesondere ebenfalls zu bemerken nöthig haben, damit Hebammen sich die besonderen Stellen im Becken leichter und deutlicher behalten, auch bei Behandlung der Kinder, sowohl in, als nach der Geburt, auf das Becken derselben gleichfalls gehörig Acht haben, und Gelegenheit zu Verstümmelung selbiger vermeiden auch verhindern mögen.

§. 7.

§. 7.

Die vier Knochen des Beckens einer erwachsenen Person werden das heilige Bein, das Steißbein und die beiden unbenannten Beine genannt.

§. 8.

Das heilige Bein, (auch Kreuz-Bein, der unbewegliche End-Knochen des Rückgraths, das große dreieckige Bein des Beckens genannt) liegt hinten, läßt den Rückgrath auf sich ruhen, und besteht bei Kindern aus funfzehn Theilen, welche fünf Wirbelbeine bilden, und nach und nach in einen einigen festen, dreieckigen, oben breiten, unten stumpfzugespitzten, von der Seite angesehen halbmondförmig gestalteten Knochen zusammen wachsen.

§. 9.

Man bemerkt an diesem Knochen seine obere Hervorragung, auch der Vorberg oder das Vorgebirge genannt, zwei Flächen, eine vordere, in ihrer Mitte am meisten ausgehölte, größtentheils ebene, glatte, und eine hintere, erhabene, durchaus unebene und rauhe Fläche; zwei obere und zwei untere Einschnitte; vier Paar Löcher auf der hintern und eben so viel auf der vordern Fläche zum Durchgange verschiedener Nerven und Adern; auch auf dieser vordern Fläche vier in die Queere laufende erhabene

Linien, welche die Zusammenwachsung der in der Kindheit von einander durch Knorpel getrennt gewesenen fünf Wirbelbeine zeigen; endlich noch einen hinterwärts sich befindenden, von oben nach unten laufenden, ausgehöhlten Gang zum Durchgange des Rückenmarks, und auf jeder Seite oben eine mit Knorpel überzogene, krumme Fläche, unten aber einen scharfen Rand, welcher sich in eine untere Hervorragung, nämlich in die stumpfe Spitze des Knochens, verliert.

§. 10.

Auf dem Vorgebirge verbindet es sich mit dem letzten Lendenwirbelbeine durch Gelenke, Fortsätze, Knorpel und Bänder zu einiger Bewegung; an jedem Seitentheile oben ganz fest mit einem unbenannten Beine durch Knorpel und Bänder; an jedem Seitentheile unten nur durch Bänder mit dem untern Theile jedes unbenannten Beines; endlich an seiner Spitze durch Gelenk-Knorpel und Bänder zur Bewegung mit dem Steißbeine.

§. 11.

Es schließt das Becken nach hinten zu, und vermehrt vorwärts die Höhle desselben durch seine ausgehöhlte Fläche.

§. 12.

An der Spitze des heiligen Beines liegt das hinten erhabene, vorne ausgehöhlte, oben seitwärts

mit

mit zwei kleinen Ausschnitten und zwei kleinen Stacheln versehene, in der Mitte etwas vertiefte Steißbein, welches aus vier oder fünf, an Größe immer abnehmenden, kleinen, mit keinen Seitentheilen versehenen, in der Jugend unter sich beweglichen, späterhin aber unter sich fest verwachsenden Wirbelbeinen besteht, und durch Knorpel und Bänder mit der Spitze des heiligen Beines zu seiner, vor, bei und nach der Geburt nothwendigen, Rück- und Vorwärtsbeugung verbunden wird. Es kann dieser Knochen in der Geburt verrenkt, auch zerbrochen werden, und dadurch zu üblen Zufällen in und nach dem Wochenbette Gelegenheit entstehen.

§. 13.

Beide unbenannte Beine machen die Vorder- und Seitentheile des Beckens aus.

§. 14.

Man bemerkt an jedem dieser Knochen den obern, dünnern, breitern Theil, oder den Backen des Beckens, und auf demselben den erhabenen, krumm laufenden Rand, Hüftbein-Rand oder Kamm genannt, welcher die Hüfthöhe ausmacht, und in der Mitte von dem gegenüberstehenden Hüftbeinrande ohngefähr eilf Zoll entfernt ist; auch die vordere obere Spitze des Hüftbeinrandes, welche von der gegenüberstehenden ohngefähr 10 Zoll

ent-

entfernt ist: ferner an der Seite hinterwärts eine rauhe, krumme Fläche zur festen Verbindung mit dem obern Theile des heiligen Beines durch einen sehr dünnen aber dichten Knorpel, und durch mehrere kleine Bänder. An dem untern Theile dieses Becken-Backens ist innerlich eine von hinten nach vorne laufende erhabene Linie; ferner das eyrunde Loch, welches mit einer sehnigen Haut und mit Fleisch bedeckt wird, und Nerven und Adern durchläßt; äußerlich eine tiefe Gelenkhöhle, Pfanne genannt, zur Aufnahme und Bewegung des Oberschenkels; hinten oberwärts den Gesäß-Ausschnitt, welcher mit Fleisch und Bändern ausgefüllet wird, und die hintern Schenkel-Nerven und Adern durchläßt; mitten den Gesäßbein-Stachel, und unten den Gesäßbein-Knorren, von deren ersterm das Gesäß-Stachel-Band, von letzterem aber das Gesäßbein-Knorren-Band zum heiligen Beine und zum Steiß-Beine sich begeben, und den großen Raum zwischen der Gesäß-Erhebung und dem heiligen Beine in etwas zuschließen; endlich vorne eine kleine, rauhe Fläche zur Verbindung beider unbenannten Beine unter einander selbst durch Knorpel und Bänder.

§. 15.

Noch finden sich an jedem der unbenannten Beine drei Erhabenheiten, eine hintere, eine vor-

dere

dere obere und eine vordere untere, deren jede die in der Kindheit vorgewesene knorpeliche Beschaffenheit dieser Stellen und die dadurch verursachte Zerlegung jeder dieser Knochen in drei Theile, nämlich in das Hüftbein, in das Gesäßbein und in das Schambein anzeiget.

§. 16.

Die hintere dieser Erhabenheiten ist am hintern Theile der Pfanne, und scheidet das Hüftbein von dem Gesäßbeine; die vordere obere bemerkt man sehr deutlich am vordern obern Theile der Pfanne, sie scheidet das Hüftbein vom Schambeine; die vordere untere findet man am vordern untern Theile des unbenannten Beines, sie scheidet das Schambein vom Gesäßbeine, und ist die unmerklichste.

§. 17.

Das durch vorbenannte Knochen §. 7. zusammengefügte Becken giebt in seinem Zusammenhange noch verschiedenes zur Geburtshülfe vorzüglich nöthiges an sich zu bemerken.

§. 18.

Die §. 14. bemerkte erhabene Linie läuft hinten am Vorgebirge des heiligen Beines, und vorne an jedem Schambeine fort; es wird durch selbige der Beckenhöhle-Rand hervorgebracht, und dadurch das Becken in das obere und in das untere getheilet.

§. 19.

§. 19.

Das obere Becken wird durch die §. 14. angeführten breiten Theile jedes Hüftbeines ausgemacht, und stellt die Backen des Beckens vor, durch welche eigentlich die Hüften gebildet werden.

§. 20.

Das untere Becken wird hinten durch das heilige Bein und das Steißbein, seitwärts durch den untersten Theil jedes Hüftbeines und den hintersten Theil jedes Gesäßbeines, vorwärts endlich durch den vordern Theil jedes Gesäßbeines nach unten, durch beide Schambeine aber und den Schamknorpel nach oben zusammengesetzet.

§. 21.

Der Schamknorpel verbindet beide Schambeine unter einander selbst, ist oben und vorne breiter als unten und hinten, und steckt also keilförmig zwischen ihnen; seine größte Breite beträgt einen Zoll, seine Länge aber insgemein einen und einen halben Zoll. Verschiedene Bänder machen seinen Zusammenhang mit den Schambeinen noch fester. An seinem ganzen Umfange ist er sehr dicht, in seiner Mitte aber bis zum herannahenden Alter weniger dicht, gleichsam breiartig.

§. 22.

Durch die Verbindung der Schambeine mit dem Schamknorpel entsteht die Schambein-Wölbung,

bung, welche vorwärts erhaben, hinterwärts aber ausgehöhlt ist.

§. 23.

Vom untern Rande des Schamknorpels geht auf jeder Seite das unbenannte Bein auswärts gekrümmt fort bis zur Gesäßbein-Erhebung; wodurch der Schambogen gebildet wird.

§. 24.

Den durch erwähnte Theile eingeschlossenen Raum nennt man das Geburtsbecken.

§. 25.

An diesem findet sich der Eingang in dasselbe, oder die obere Oeffnung; der Ausgang aus demselben, oder die untere Oeffnung, und die zwischen diesen beiden Oeffnungen befindliche Beckenhöhle selbst.

§. 26.

Die obere Oeffnung, welche auch die Krönung genannt, und durch den Beckenhöhle-Rand §. 18. gebildet wird, ist von einer Seite zur andern genommen länglich rund, und läßt vier Weiten (Durchmesser) an sich bemerken, nämlich: eine große und eine kleine Querweite, eine rechte und eine linke schiefe Weite.

§. 27.

Die große Querweite erstreckt sich von der Mitte der §. 14. bemerkten erhabenen Linie eines

Hüft-

Hüftbeines zu der Mitte gedachter Linie des andern Hüftbeines, und beträgt insgemein fünf Zoll nach rheinländischem Maaße, welches durchgängig hier angenommen worden ist.

§. 28.

Die kleine Querweite geht vom obern Rande des Schamknorpels zu der Mitte des Vorgebirges am heiligen Beine, und enthält insgemein vier Zoll.

§. 29.

Die rechte schiefe Weite erstreckt sich vom Verbindungs-Knorpel des heiligen Beines mit dem rechten Hüftbeine schief durch die obere Oeffnung zu der vordern obern Erhabenheit des linken unbenannten Beines §. 15. 16. Die linke schiefe Weite geht vom Verbindungsknorpel des heiligen Beines mit dem linken Hüftbeine schief durch die obere Oeffnung zu der vordern obern Erhabenheit des rechten unbenannten Beines §. 15. 16. Jede dieser beiden schiefen Weiten hält etwas weniger als fünf Zoll.

§. 30.

Die Beckenhöhle ist von hinten nach vorne weiter, als von einer Seite zur andern, und giebt eine große und eine kleine Querweite zu bemerken.

§. 31.

§. 31.

Die große Querweite dieser Höhle lauft vom mittlern Theile der vordern oder ausgehöhlten Fläche des heiligen Beines bis zum untern Theile des Schamknorpels, und hält vier und drei viertel Zoll; die kleine Querweite derselben erstreckt sich von einem Gefäß-Stachel zum andern, und hält vier Zoll.

§. 32.

Die untere Oeffnung ist von vorne nach hinten genommen länglich rund, und läßt gleichfalls vier Weiten gleicher Benennung mit denen der obern Oeffnung §. 26. an sich bemerken.

§. 33.

Die große Querweite erstreckt sich vom untern Rande des Schambein-Knorpels bis zur Spitze des Steißbeines, und beträgt vier Zoll, wird aber in der Geburt durch den auf das bewegliche Steißbein drückenden Kinder-Kopf rückwärts erweitert, so, daß diese Oeffnung um einen Zoll vergrößert dann fünf Zoll hält, und daher große Querweite genannt wird.

§. 34.

Die kleine Querweite geht von dem untersten Theile eines Sitzbeines zu dem untersten Theile des andern, und beträgt vier Zoll.

§. 35.

§. 35.

Die beiden schiefen Weiten der untern Oeffnung erstrecken sich jede von der Scham- und Gesäßbein-Vereinigung, der einen Seite zum Gesäßbein-Knorren der andern Seite, und jede derselben beträgt insgemein vier Zoll.

§. 36.

Das Maas dieser verschiedenen Weiten ist deswegen zu wissen nöthig, weil der Kopf des durch das Becken gehenden Kindes mit seinen Weiten sich nach den Weiten des Beckens richten muß, um ohne Gefahr vor sich selbst hindurch zu kommen, oder, wenn es nöthig ist, hindurch gebracht zu werden.

§. 37.

Die Beckenhöhle ist nicht überall gleich hoch, hinten hält sie fünf Zoll, vorne ein und einen halben Zoll, auf jeder Seite vier Zoll.

§. 38.

Betrachtet man das Becken im Zusammenhange mit dem ganzen Körper, wenn er aufrecht stehet, so findet man, daß die obere Oeffnung schief vom Vorgebirge nach dem Scham-Knorpel herunterlauft, der Scham-Knorpel selbst von oben und vorne nach unten und hinten gerichtet ist; die untere Oeffnung aber schief vom Scham-Knorpel nach der Spitze des Steißbeines herauf lauft.

§. 39.

§. 39.

Man kann also nicht nur eine Mittellinie oder Axe des Beckens annehmen, sondern man muß für jede der Oeffnungen sowohl, als für die Beckenhöhle selbst eine besondere Mittellinie annehmen.

§. 40.

Die Axe der obern Oeffnung lauft von oben und vorne nach unten und hinten, und durchschneidet senkrecht, auf beide Querweiten der obern Oeffnung auffallend, sie in ihrer Mitte.

§. 41.

Die Axe der untern Oeffnung lauft von hinten und oben nach vorne und unten, und durchschneidet senkrecht, auf beide Querweiten der untern Oeffnung auffallend, dieselbe in ihrer Mitte.

§. 42.

Die Axe der Beckenhöhle selbst richtet sich mit ihrem Laufe nach der Aushöhlung des heiligen Beines, ist dahero halbmondförmig, hinten erhaben, vorne ausgehöhlt; lauft also von oben und vorne nach hinten und unten, von da wieder nach vorne.

§. 43.

Hieraus ergiebt sich, daß der Eintritt des Kindes durch die obere Oeffnung von vorne nach hinten und unten ins Becken, der Ausgang des Kindes durch die untere Oeffnung aber von hinten nach

vorne, und wieder mehr nach oben zugerichtet seyn, und daß also das Kind in einer krummen Linie die Beckenhöhle durchwandern müsse.

§. 44.

Sowohl in Absicht der verschiedenen Arbeit der Natur selbst bei der Geburt, als auch in Absicht der von einer Hebamme anzuordnenden Lage der Gebärenden, und der zuweilen anzuwendenden Handhülfe, ist dieser Weg des Kindes durch das Becken sehr nöthig zu wissen.

§. 45.

Knorpel und Bänder verbinden die Becken-Knochen so fest zusammen, daß im natürlichen Zustande keine Bewegung unter ihnen selbst möglich ist. Ausdehnung der Höhle des Beckens hingegen hat bei schwangern Personen jüngern Alters, wegen Anschwellung des Scham-Knorpels, und der Knorpel der Hüft- und heiligen Beine, ingleichen der Bänder, obgleich nur im geringen Maaße, statt. Doch können die Knochen im natürlichen Zustande bei der Geburt, wie sich manche Hebamme falsch einbildet, ohne Gefahr für die Gebärende nie ganz aus einander weichen.

§. 46.

Das weibliche Becken unterscheidet sich von dem männlichen deutlich durch die bei jenem größere Entfernung

fernung der Hüft-Kämme von einander; durch seine größere Schiefe der obern Becken-Oeffnung; durch seinen kürzern aber breitern Scham-Knorpel; durch die ihm eigene Scham-Wölbung und weitere Entfernung der Scham-Bogen-Schenkel, daher größere Entfernung der Gesäß-Erhebungen von einander; durch die größere Aushöhlung seines heiligen Beines; endlich durch seine mehr seitwärts gelegenen eyrunden Löcher und Pfannen.

§. 47.

Vorzüglich fällt beim wohlgebauten männlichen Becken die mehr winkliche Zusammenkunft der Schambeine und die mindere Entfernung der Gesäßbein-Knorren, so wie die mindere Aushöhlung des heiligen Beines in die Augen.

§. 48.

Das bisher vom weiblichen Becken Bemerkte gilt vom natürlichen gesunden Zustande desselben. Die Erfahrung aber lehret, daß das Becken zuweilen eine Geburt sehr erschwere, ja ganz unmöglich mache. Um nun die in solchen Fällen nothwendige Hülfe zu rechter Zeit herbei zu schaffen, ist es dahero nöthig, auch die Fehler des Beckens kennen zu lernen, wovon §. 495 u. folg. gehandelt werden wird.

§. 49.

Die Art und Weise, wie sich eine Hebamme am besten von den Weiten des Beckens im lebendigen

Zu-

Zustande überzeugen kann, kommt größtentheils auf Uebung im Zufühlen an, als wodurch sie theils durch deutliche und genaue, mehrmals vorgenommene Untersuchungen sich von der guten oder schlechten Beschaffenheit des Beckens überhaupt nach und nach überzeugen lernet: theils auch durch einige mit ihren Fingern gemachte besondere Ausmessungen, die sie am Becken todter Körper in den Unterrichts-Stunden erlernet hat, sich genaue Kenntniß einer und der andern Weite zu verschaffen fähig wird.

§. 50.

Die weichen Geburtstheile bestehen aus Haut, Zellgewebe, Fett, Gefäßen, Drüsen, Fleischfasern, Nerven und Bändern, wodurch verschiedene Theile gebildet werden, deren jeder eine besondere Benennung hat.

§. 51.

Einige dieser Theile liegen außer dem Becken, andere in demselben: jene werden äußerliche, diese innerliche weiche Geburtstheile genannt.

§. 52.

Zu den äußern gehören: der Schamberg, die großen Schamlefzen, der Spalt, die weibliche Ruthe, die kleinen Schamlefzen, das Schamlefzen-Band, die Schamlefzen-Vertiefung, die Oeffnung zur Mutterscheide. Auch betrachtet man hierbei noch

die

die nahe gelegene Harnröhre-Oeffnung, das Jungfernhäutchen, das Mittelfleisch, und die Oeffnung des Mastdarms.

§. 53.

Der Schamberg, auch Venusberg genannt, ist die durch Verbindung der Schambeine mittelst ihres Knorpels zuwege gebrachte, bald mehr, bald weniger runde, mit Fett, Haut und Haaren bedeckte Erhöhung der Schambeinwölbung.

§. 54.

Am Ende des Schamberges entspringen zwei Hautfalten, die großen oder äußern Schamlefzen genannt; sie laufen von da nach vorne erhaben, dicht an einander anliegend, bis zum Mittelfleisch herunter, und haben auf ihrer an einander liegenden Fläche bei Jungfern eine blaßrothe, bei denen, welche geboren haben, eine braunrothe Farbe, sind auch bei diesen mehr schlaff und herabhängend, bei jenen derber und hervorstehender. Durch Haut, Zellgewebe, Fett, viele Blutgefäße, Nerven und mehrere Drüsen werden sie gebildet, und sind da, wo sie an einander, als auch da, wo sie an den Schenkeln anliegen, stets etwas befeuchtet.

§. 55.

Sie dienen zur Bedeckung der ganzen Scham von außen und zum Beischlafe.

§. 56.

Zwischen diesen beiden Lefzen befindet sich der Spalt, welcher sich nach der Länge der großen Schamlefzen richtet, und bei Jungfern kurz und enge ist.

§. 57.

Von jeder Gefäß-Erhebung lauft ein aus dichtem Zellgewebe, Gefäßen, Fleischfasern und Nerven zusammengesetzter länglicher Körper, Schenkel der weiblichen Ruthe genannt, in die Höhe zum obern Theile des Schambogens, wo sich beide diese Schenkel mit einander in einen Körper, die weibliche Ruthe genannt, vereinigen.

§. 58.

Diese ist bald größer, bald kleiner, außerordentlich empfindlich an ihrem, die Eichel genannten, von einer Hautfalte oder Vorhaut bedecktem Ende, unter welcher sich Drüsen befinden, die einen klebrichten Saft zwischen die Vorhaut und die Eichel absondern. Wenn die Ruthe gereizt wird, schwillt sie an, und die Eichel tritt vor die Vorhaut heraus.

§. 59.

Sie vermehret den Reiz zu und bei dem Beischlafe: oft ist sie Ursache der langwierigen Auszehrung der Frauenzimmer; selten ist sie so groß, daß sie den Beischlaf hindert, da sie denn zu Ausübung desselben abgenommen werden muß.

§. 60.

§. 60.

Zuweilen gefundene widernatürliche Größe der weiblichen Ruthe hat Gelegenheit gegeben, fälschlich Zwitter anzunehmen, oder auch das Geschlecht zu verwechseln, welcher Irrthum sich aber bald entdecken läßt, da theils der Uringang beim weiblichen Geschlechte mit der Ruthe nicht zusammenhängend ist, folglich diese nie eine Oeffnung an sich hat, wie die männliche Ruthe, theils der übrige Körperbau gewöhnlich das Geschlecht anzeigt.

§. 61.

Die kleinen oder innern Schamlefzen liegen hinter den großen, und werden von diesen mehrentheils ganz bedeckt. Sie laufen, von der Vorhaut und dem untern Theile der weiblichen Ruthe von jeder Seite her, bald zusammen, liegen oben dicht an einander, laufen dann von einander ab nach außen, und verlieren sich unter der Mitte des Spaltes, jede auf ihrer Seite in den innern Theil der großen Schamlefzen.

§. 62.

Ihr vorderer Rand ist fast gezackt, und sie bestehen aus feiner Haut und Zellgewebe, welches mit vielen Blutgefäßen und Nerven durchwebt ist; wodurch sie sehr empfindlich werden, und bei entstandenem Reize anschwellen. Bei Jungfern sehen sie blaß-

roth, bei denen aber, die geboren haben, blauroth aus.

§. 63.

Sie sind zum Beischlafe nothwendig, und müssen, da sie leicht gequetscht werden können, und dann zu Geschwüren Gelegenheit geben, bei der Geburt sehr in Acht genommen werden. Sonst hielt man dafür, daß sie beim Urin-Abgange nützen sollten, und wurden sie daher auch Wasserlefzen genannt.

§. 64.

Wenn die kleinen Schamlefzen aus einander gedehnt werden, so sieht man oben unter der weiblichen Ruthe die äußere Oeffnung der Harnröhre, welche eyrund gestaltet, mit einem hervorstehenden Rande, und um denselben mit verschiedenen Vertiefungen versehen ist, in welchen von Drüsen eine schleimige Feuchtigkeit abgesondert wird. Sie dient zum Ausflusse des Urins aus der Harnblase, und ist Hebammen zur Schonung bei der Geburt und wegen der zuweilen nöthigen Einbringung einer Röhre (Catheter) in die Blase, zu Abzapfung des Urins, zu wissen nöthig.

§. 65.

Bei neugebornen Mädchen sind zuweilen die großen Schamlefzen durch eine dünne Haut ganz mit einander verwachsen; so, daß die Harnröhr-Oeff-

nung

nung ganz bedeckt ist. Bei Knaben ist ebenfalls die Harnröhre zuweilen durch die zusammen gewachsene Vorhaut verschlossen. In beiden Fällen muß sogleich ein Wundarzt zu Hebung dieser Hinderung des Urin-Ausflusses geholt werden.

§. 66.

Das Schamlefzen-Band liegt unten, wo sich beide große Schamlefzen mit einander vereinigen. Es besteht aus dichter Haut, lauft quer von einer Schamlefze zur andern, ist fast halbmondförmig gestaltet, macht die vordere Wand der Schamlefzen-Vertiefung, und geht bei der ersten Geburt, entweder durch Ausdehnung, oder durch Zerreißung, verloren. Es verengert also die Scham im jungfräulichen Zustande nach unten.

§. 67.

Die Schamlefzen-Vertiefung liegt hinter dem vorgenannten Bande: sie geht ebenfalls von einer Seite zur andern, und wird, ihrer Gestalt wegen, die halbmond- oder schifförmige Vertiefung genannt: durch Zerreißung oder Ausdehnung vorgenannten Bandes geht auch sie bei der ersten Geburt verloren.

§. 68.

Das Jungfernhäutchen liegt am untern Theile der Scham einwärts hinter dem untern Theile

der

der kleinen Schamlefzen, und macht die hintere Wand der Schamlefzen-Vertiefung. Es ist aus Haut- und Blutgefäßen zusammengesetzt, hängt unten und auf den Seiten mit den innern Theilen der Scham zusammen, ist gewöhnlich halbmondförmig gestaltet, unten erhaben, oben ausgehöhlt. Es verschließt die Oeffnung zur innern Scham gemeiniglich über die Hälfte.

§. 69.

Beim Beischlafe geht es meistens verloren, daher die Gegenwart desselben als ein Zeichen der unverletzten Jungfrauschaft angesehen wird: doch ist bekannt, daß es Kinder schon durch verschiedentlich erlittene Gewaltthätigkeiten verlieren; wie auch, daß Personen geschwängert worden sind, ohne es zu verlieren.

§. 70.

Wenn das Jungfernhäutchen zerreißt, blutet es, und es bleiben an den Seiten des Einganges in die innere Scham Ueberbleibsel davon zurück, welche Hautfalten sind, und myrtenförmige Warzen genannt werden, die aber bei öfterer Ausdehnung der Mutterscheide endlich sich größtentheils verlieren.

§. 71.

Ueber dem Jungfernhäutchen ist zwischen ihm und der Harnröhre ein leerer Zwischenraum, die

Oeff-

Oeffnung zur Mutterscheide genannt. Im jungfräulichen Zustande ist diese Oeffnung klein, so, daß sie oft kaum die Spitze eines Fingers zuläßt; sie ist zum Ausflusse des monatlichen Geblüts nothwendig. Durch den Beischlaf und die Zerreißung des Jungfernhäutchens wird sie erweitert, und dient bei der Geburt zum Ausgange des Kindes. Man trifft selbige zuweilen bei neugebornen Kindern verschlossen, da sie dann durch einen Wundarzt geöffnet werden muß, weil sonst das monatliche Geblüt zu seiner Zeit nicht ausfließen kann.

§. 72.

Das Mittelfleisch, auch der Damm genannt, liegt am untern Theile der äußern Scham, zwischen dem Schamlefzen-Bande und der Mastdarm-Oeffnung; es besteht aus Haut, Fett, Fleischfasern, Gefäßen und Nerven; es dienet zum Beischlafe, zur Geburt, und zu gehöriger Haltung des Mastdarmes und Verengerung der Mutterscheide, und muß, da es bei der Geburt sehr gespannt und ausgedehnet wird, wohl gehütet werden, daß es nicht zerreiße; wodurch Vorfälle des Mastdarmes, ja Zerreißungen seiner Oeffnung, und dann Unmöglichkeit, den Stuhlgang an sich zu halten, auch Vorfälle des hintern Theiles der Mutterscheide entstehen.

§. 73.

Die Oeffnung des Mastdarmes liegt gleich hinter dem Mittelfleische, ist um der bei Geburten zu leistenden Hülfe und um ihrer Schonung willen sowohl, damit ihr Umfang nicht zerreiße, als auch, daß die an ihr befindlichen sogenannten goldnen Adern nicht leiden mögen, zu bemerken nothwendig. Auch diese Oeffnung ist zuweilen bei einem neugebornen Kinde verwachsen, und erfordert chirurgische Hülfe.

§. 74.

Zu den innern weichen Geburtstheilen gehören: die Mutterscheide, die Bärmutter, die Mutter-Trompeten und die Eyerstöcke samt denen diese Theile befestigenden Bändern.

§. 75.

Die Mutterscheide ist ein aus Haut, dichtem Zellgewebe, Drüsen, Gefäßen, Nerven und Fleischfasern zusammengesetzter krummer Gang, welcher vom Anfange der äußern Scham nach innen anfängt, vorwärts mit der Harnröhre, hinten mit dem Mastdarm, oben mit dem Mutterhalse durch Zellgewebe verbunden ist, und daselbst sich endiget.

§. 76.

Aeußerlich hat sie auf jeder Seite einen breiten, dünnen Streifen von Fleischfasern an sich liegen, wel-

welcher der Zuschnürer der Mutterscheide genannt wird, und zuweilen bei der Geburt sich um den dazwischen durchgehenden Theil des Kindes krampfhaft zusammen zieht, und dadurch den weitern Fortgang der Geburt hindert.

§. 77.

Sie ist vorne kürzer als hinten, wo sie länger ist, und nach der Aushöhlung des heiligen Beines sich richtend gekrümmt in die Höhe lauft.

§. 78.

Innerlich hat sie da, wo sie an der Harnröhre, und da, wo sie auf dem Mastdarm aufliegt, an jeder Stelle eine längliche Wulst von Falten, Faltenhalter genannt, aus welcher in die Quere um ihren ganzen Umfang herum eine Menge Falten laufen, so, daß sie dadurch runzlicht wird.

§. 79.

Im natürlichen Zustande ist sie kurz und enge, verändert aber bei der Schwangerschaft und Geburt ihre Beschaffenheit, wie unten gelehret werden wird.

§. 80.

Die Mutterscheide ist immer innerlich etwas durch Schleim befeuchtet, und läßt im mannbaren Zustande bei Vollblütigen oder Kranken außer, auch zuweilen während der Schwangerschaft monathlich Blut aus ihren Gefäßen ausfließen.

§. 81.

§. 81.

Sie nutzet, indem der äußere Muttermund und ein Theil des Mutterhalses in ihrer Höhle hängt, sowohl zum Beischlafe und zur Empfängniß, als auch zur Geburt.

§. 82.

Bei einer bald von Natur, bald durch Krankheit entstandenen Verengerung derselben erschweret sie den Beischlaf und die Geburt sehr, so wie sie bei gänzlicher Verwachsung, Schwängerung, oder wenn sie erst nach geschehener Schwängerung verwachsen ist, die Geburt selbst gänzlich hindert.

§. 83.

Durch heftiges Drängen bei der Geburt, durch Drang auf die Urinblase bei verhindertem Urinlassen, durch Drang auf den Mastdarm bei starker Verstopfung, durch besondere Schwäche und Erschlaffung der Mutterscheide selbst, durch Darmbrüche in der Mutterscheide, entstehen auch nicht selten Vorfälle, bald des vordern oder hintern, bald auch eines seitlichen Theiles, ja auch zuweilen des ganzen vordern Umfanges derselben.

§. 84.

Die Bärmutter, oder der Fruchtbehälter, liegt in der Höhle des Beckens zwischen dem Mastdarme und der Urinblase, zum Theil in, zum Theil

über

über der Mutterscheide. Sie ist höchstens zwey und einen halben Zoll lang: ihre größte Breite beträgt einen und einen halben Zoll, und ihre Dicke nur einen Zoll. Oben ist sie breit gerundet, unten länglich zugespitzt, und gleicht einer kleinen plattgedrückten länglichen Birne ohne Stiel.

§. 85.

Die ganze Bärmutter besteht aus Zellgewebe und Fleischfasern, welche mit aller Art Gefäßen und mit Nerven durchschlängelt sind. Der über der Mutterscheide liegende Theil derselben wird durch das Darmfell umkleidet, und man theilt sie in Mund, Hals und Körper ein.

§. 86.

Der Muttermund ist der glatte, eichelförmige, nach unten zugespitzte, mit einer linsenförmigen kleinen Oeffnung, die äußere Mutterhals-Oeffnung genannt, versehene Theil, welcher am untern Theile des Halses sich befindet, und bald nach Einbringung eines Fingers in die Mutterscheide frei in derselben, jedoch bei einer stehenden Person mit seiner Oeffnung etwas nach dem heiligen Beine zugekehrt, gefunden wird.

§. 87.

Sowohl seiner Länge, als seiner am Halse befindlichen größten Dicke nach, hält er fast einen halben

den Zoll, und ist dicht und hart anzufühlen. Der Rand seiner Oeffnung ist völlig glatt.

§. 88.

Vom obern dickern und breitern Theile des Muttermundes geht der **Mutterhals** in die Höhe, und hängt zum Theil in, zum Theil über der Mutterscheide so, daß man beim Zufühlen den untern Theil desselben frei fühlen, und den untersuchenden Finger um selbigen herumführen kann.

§. 89.

Er ist ohngefähr einen Zoll lang, ebenfalls dicht und hart anzufühlen, und in seiner Mitte etwas dicker als an seinen beiden Enden.

§. 90.

Inwendig ist er seiner Länge nach hohl, obgleich sehr enge, und führet durch diesen langen Gang von der äußern Mutterhals-Oeffnung aufwärts durch die innere Mutterhals-Oeffnung zur Höhle des Bärmutter-Körpers.

§. 91.

Längs seiner Höhle hat der Mutterhals eine Menge in die Quere laufender Falten, welche sich sowohl vorne als hinten in einen von unten nach oben laufenden faltigen Körper verlieren. Man nennt diese Körper den vordern und den hintern Faltenhalter des Mutterhalses.

Diese

Diese Falten dienen zur starken Zusammenziehung des Mutterhalses in den ersten zwei und dreißig Wochen der Schwangerschaft, und zu seiner Ausdehnung am Ende der Schwangerschaft.

§. 92.

Zwischen diesen Falten wird ein kleberichter, den Mutterhals stets befeuchtender Saft, und zuweilen, selbst bei Schwangern, monatlich Blut abgesondert.

§. 93.

Muttermund und Mutterhals dienen zur Aussonderung des monatlichen Blutes, zur Empfänguiß, zum guten Fortgange der Schwangerschaft und zur Geburt.

§. 94.

Der Mutter-Körper liegt am obern Theile des Halses über der Mutterscheide, ist oben gerundet, in der Mitte breit, nach unten zugespitzt, vorne platt, hinten, von der Anlage an der Aushöhlung des heiligen Beines, erhaben. Er hält einen Zoll an Länge, ist weicher als der Hals, auch etwas dünner, außer am obern Theile, welcher der Grund genannt wird, und welcher dicker ist, als der übrige Körper.

§. 95.

Innerlich hat der Körper eine kleine, oben und auf jeder Seite nach einwärts gerundete dreieckige Höhle, welche ohngefähr die Größe eines Mandelkerns

ferns hat, glatt ist, und durch viele Oeffnungen kleiner in sie sich endigender Gefäße stets von einem dünnen klebrichten Safte befeuchtet wird, auch das monatliche Blut aufnimmt.

§. 96.

Außer diesen kleinen Oeffnungen sind in der Bärmutter-Höhle drei größere Oeffnungen, nämlich zwei obere, deren auf jeder Seite eine befindlich, und die innere Mutter-Röhre-Oeffnung genannt wird, und eine untere, welche die innere Mutterhals-Oeffnung heißt.

§. 97.

Keine dieser eben bemerkten drei Oeffnungen kann man fühlen, und nur zuweilen, wenn der Mutterhals im kranken Zustande so erweitert ist, daß man einen Finger in denselben bringen kann, ist man fähig, die innere Mutterhals-Oeffnung gewahr zu werden, welches bei besondern heftigen Krämpfen des Körpers der Bärmutter für sich, oder bei Drohung einer unzeitigen oder frühzeitigen Geburt, oder auch zuweilen dann der Fall ist, wenn der Mutterkuchen in der Höhle der Bärmutter wie in einen Sack eingeschlossen ist, wo dann insgemein das herabhängende Stück Nabelschnur in dieser Oeffnung eingeschlossen sich befindet.

§. 98.

§. 98.

Der Nutzen dieser innern Mutterhals-Oeffnung besteht in der Unterhaltung der Gemeinschaft der Höhle des Halses mit der Höhle des Körpers.

§. 99.

Der Nutzen des ganzen Körpers der Bärmutter ist, das monatliche Blut ab- und auszusondern, den männlichen Saamen, und nach erfolgter Befruchtung das Ey aufzunehmen, das Wachsthum desselben, samt der darin enthaltenen Frucht zu befördern, auch endlich die Geburt und die Kindbetterin-Reinigung zu bewirken.

§. 100.

Die ganze Bärmutter wird durch zwei Bänder, breite Mutterbänder genannt, in ihrer Lage erhalten. Jedes derselben geht von einer Seite der Bärmutter zu dem am Hüftbeine der nämlichen Seite liegendem Bauchfelle, und ist eine Falte des die Bärmutter umkleidenden Bauchfelles.

§. 101.

Außer diesen beiden breiten Bändern lauft noch vom vordern obern Theile des Körpers der Bärmutter auf jeder Seite ein aus Gefäßen, Nerven und verschiedenen Fasern mit dem Bauchfelle umgebener langrunder Bündel durch den Bauchring an die Seite des Venusberges, wo er sich ins Fett verliert. Man

nennt

nennt diese beiden Bündel die runden Mutterbänder.

§. 102.

Die breiten dienen unstreitig zur Haltung der Lage der Bärmutter, in und außer der Schwangerschaft, die runden hingegen nur in der Schwangerschaft, vorzüglich zu Beförderung des Blutzulaufs zur schwangern Bärmutter.

§. 103.

Die Mutterröhren, auch Fruchtröhren, sonst Muttertrompeten genannt, sind zwei, vier bis fünf quer Finger lange, wurmförmig gebogene Röhren, deren auf jeder Seite des obern Theiles des Bärmutter-Körpers seitwärts eine entspringt, aus Haut, Zellgewebe, Gefäßen und Nerven zusammen gesetzt ist, und mit ihrem äußern zackigen, gleichsam mit Franzen besetztem Ende frei im Becken liegt.

§. 104.

Jede derselben hat eine in die Bärmutter sich endigende innere Oeffnung §. 96. und eine äußere, welche am zackigen, frei in die Bauchhöhle hangenden Ende sich befindet. Diese dienet zur Aufnahme des befruchteten Eyes aus dem Eyerstocke, jene zur Einlassung des Eyes in die Höhle des Bärmutter-Körpers.

§. 105.

§. 105.

Jede Mutterröhre wird mit dem Eyerstocke ihrer Seite durch eine Fortsetzung des breiten Mutterbandes, welche, weil sie durch die zwischen ihr laufenden Gefäße gleichsam gerippt erscheinet, Fledermaus-Flügel genannt wird, zusammen gehalten.

§. 106.

Die Eyerstöcke, deren auf jeder Seite hinter den Mutterröhren einer liegt, sind zwei weißröthliche, länglich runde, platt zusammen gedrückte, aus dichtem Zellgewebe, Gefäßen und Nerven bestehende, vom Bauchfell umkleidete Körper, ohngefähr jeder einen Zoll lang. Innerlich enthält jedes zwölf bis sechzehn mit einer blauweißen Feuchtigkeit angefüllte Bläschen, deren jedes ein zu befruchtendes Ey ausmacht.

Zweites Kapitel.

Von der Mannbarkeit.

---

§. 107.

Mädchen werden insgemein dann mannbar genannt, wenn sie sich in solchem körperlichen Zustande

befinden, daß sie den Umgang mit Mannspersonen, insofern er Zeugung zur Folge hat, zu genießen fähig sind, folglich schwanger werden können.

§. 108.

Man glaubt allgemein, daß ein Mädchen dann in diesen Zustand gekommen sey, wenn der Schamberg mit Haaren besetzt erscheint, wenn alle vier Wochen aus den Geburtstheilen des Mädchens Blut ausfließt, und wenn ihre Brüste anschwellen.

§. 109.

Da dieses Blut der Regel nach nur erst dann monathlich ausfließen soll, wann dessen der Körper zu eigenem Wachsthume entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr so häufig bedarf: so hat man nach der ersten Erscheinung dieses Blutes bei einem Mädchen sogleich auf dessen allgemeine Mannbarkeit einen falschen Schluß gemacht.

§. 110.

Insgemein werden in unsern Gegenden Mädchen zwischen dem funfzehnten und achtzehnten Jahre in vorbenannter Art mannbar: allein sehr oft auch früher. Die Erfahrung lehrt in beiden Fällen, daß der übrige Körper oft noch lange nicht sein hinlängliches Wachsthum erreicht oder die Kraft erlangt habe, welche in dergleichen Mädchen gesunde Mütter erwarten ließe.

§. 111.

§. 111.

Häufige Krankheiten der Schwangern, schwere Geburten todter oder schwacher Kinder, Tod drohende Wochenbette, und nicht selten selbst bald schleunig, bald langsam erfolgender Tod dergleichen Mütter, zeugen zur Genüge als traurige Erfahrungen von zu zeitigem Gebrauche vermeinter Mannbarkeit.

§. 112.

Nur diejenigen also können als wirklich mannbare Mädchen angesehen werden, welche außer dem monathlichen Blutflusse einen hinlänglich starken, ausgebildeten und zu künftiger Schwangerschaft und Geburt auch geschickten Körper haben.

§. 113.

Es geschiehet zwar zuweilen, daß Frauenzimmer, ohne den monathlichen Blutausfluß gehabt zu haben, schwanger werden, ja auch nach vollendetem Wochenbette niemals den monathlichen Blutausfluß bekommen, wohl aber mehrmals schwanger werden, und gesunde Kinder gebären: jedoch ist dieser Zustand sehr selten, und immer eine starke Ausnahme von der Regel.

§. 114.

Nach Verschiedenheit der Gesundheit der Person dauert dieser Ausfluß bald neun, bald fünf, bald nur drei Tage, auch bald in mehrerer, bald in gerin-

gerer Menge; so daß nichts Gewisses hier bestimmt werden kann.

§. 115.

Der monathliche Blutfluß soll bei einer entstandenen Schwangerschaft aufhören, weil die Schwangere des Bluts zu Ernährung ihrer Leibesfrucht bedarf.

§. 116.

Bei vollblütigen, schwachen, kranken schwangern Personen stellt er sich jedoch zuweilen monathlich, ja auch öfterer, wieder ein, hat gemeiniglich aus den Gefäßen der Mutterscheide, und nicht aus der Bärmutter selbst, seinen Ursprung, und verursacht nicht selten eine unzeitige oder frühzeitige Geburt.

Drittes Kapitel.

Von der Schwangerschaft überhaupt.

§. 117.

Durch einen fruchtbaren Beischlaf wird das Weib geschwängert, das heißt: es empfängt die künftig zu gebärenden Theile, und der Zustand, in wel-

welchem es sich dann befindet, wird Schwangerschaft genannt.

§. 118.

Schwangerschaften können der Frucht nach unterschieden seyn; daher sie in wahre, falsche und gemischte Schwangerschaften eingetheilt werden, je nachdem die Frucht ein Kind oder ein Gewächs ist; oder beides zugleich sich in einem Körper befindet.

§. 119.

Auch sind wahre Schwangerschaften entweder einfach oder vielfach; wenn entweder ein Weib mit einem Kinde, oder zugleich mit zwei oder mehrern Kindern sich schwanger befindet.

§. 120.

Da die Bärmutter theils zur Erhaltung, theils zur Endigung der Schwangerschaft durch die Geburt der von Natur angewiesene schicklichste Ort ist; die Erfahrung aber gelehret hat, daß Schwangerschaften in sehr seltnen Fällen in einem Eyerstocke, im Unterleibe oder in einer Mutterröhre fortgeführet worden, aus welchen Orten die Geburt lediglich durch die Kunst hat bewirkt werden müssen, so sind letztere dem Orte nach unglückliche, jene aber, welche in der Bärmutter entstanden sind, glückliche Schwangerschaften genannt worden.

§. 121.

§. 121.

Zuweilen hat man eine doppelte Bärmutter gefunden, daher dann auch eine dem Orte nach doppelte Schwangerschaft sowohl in einer solchen Bärmutter, als in den übrigen Orten möglich ist.

§. 122.

Da, wo eine doppelte Bärmutter sich befindet, kann auch eine Ueberschwängerung Statt haben; so, daß also eine bereits Schwangere während dieser Schwangerschaft noch einmal geschwängert, und also mehrere Wochen, ja Monathe nach der Geburt eines reifen Kindes schwanger bleiben, folglich auch noch einmal von einem ebenfalls reifen Kinde entbunden werden kann.

§. 123.

Schwangerschaft überhaupt dauert vom Anfange der geschehenen Schwängerung bis zur Geburt.

§. 124.

Die Geburt eines Kindes soll in der vierzigsten Woche nach geschehener Schwängerung vor sich gehen; folglich soll eine wahre Schwangerschaft gegen vierzig Wochen, oder, welches einerlei ist, zehn Monden Monathe dauern.

§. 125.

§. 125.

Es giebt aber auch wahre Schwangerschaften, welche in der fünften, dreizehnten, ein und zwanzigsten, dreißigsten, oder auch zwischen dieser und der vierzigsten Woche geendiget werden.

§. 126.

Durch alle zwischen der ersten und der dreißigsten Woche geendigte wahre Schwangerschaften entstehen unzeitige, durch die zwischen der dreißigsten und vierzigsten Woche aber geendigte Schwangerschaften entstehen frühzeitige Geburten.

§. 127.

Unzeitig geborne Kinder sind zum Fortleben nach der Geburt ganz unfähig: frühzeitig geborne aber können, ob sie gleich schwach sind, fortleben.

Viertes Kapitel.

Von Veränderungen, welche eine Schwangere während ihrer Schwangerschaft leidet.

---

§. 128.

Bei jungen Weibern werden die Knorpel, durch welche die Hüftbeine mit dem heiligen Beine,

und

und die Schambeine unter einander verbunden werden, weicher; sie schwellen an und erlauben §. 45. einige Ausdehnung ihrer selbst. Auch wird das Steißbein beweglicher.

§. 129.

Vielfältigen Veränderungen ist die Bärmutter unterworfen.

§. 130.

Sobald eine Weibsperson das erstemal empfangen hat, schließt sich der äußere Muttermund ganz zu, und läßt nur dem genau fühlenden Finger statt der vorher kleinen runden Oeffnung einen kleinen Querstrich über den glatten, harten und spitzen Muttermund sich hinziehend, gewahr werden.

§. 131.

Nach einer zweiten Empfängniß zieht er so wie nach folgenden sich nie mehr ganz zusammen, sondern bleibt etwas offen; ist etwas runzlicht nach dem Innern des Halses zu, und läßt, so wie nach jeder ersten Geburt, zwei Lefzen, eine hintere kürzere, mehr in die Höhe gezogene, und eine vordere längere, mehr hinterwärts sich neigende, bemerken.

§. 132.

Die innere Bärmutterhals-Oeffnung wird bald nach jeder Empfängniß geschlossen.

§. 133.

§. 133.

Von der ersten bis zur neunten Woche der Schwangerschaft liegt die Bärmutter mehr in die Bärmutterscheide gesenkt, und der Bärmutterhals und Mund ist, wenn die Schwangere steht, mehr nach hinten, wenn sie liegt, mehr nach vorne gekehrt.

§. 134.

Von der neunten bis zur dreizehnten Woche fühlt man den Bärmutterhals mehr frei in der Mitte der Scheide, und mehr in die Höhe gezogen. Bis hieher bleibt die Bärmutter im Becken.

§. 135.

Nach der dreizehnten Woche, auch zuweilen kurz vor derselben, fühlt man nach Auflegung einer Hand dicht über der Schambein-Wölbung auf dem Unterleibe einen, einer Kugel gleichenden, harten, aus der Beckenhöhle herauf steigenden Körper. Am besten überzeugt man sich davon, wenn man eine Schwangere grade ausgestreckt auf ein Bette legen läßt, und dann den Unterleib untersuchet.

§. 136.

Von der dreizehnten bis zur vier und zwanzigsten Woche steigt dieser Körper immer mehr in die Höhe, und nimmt einen größern Umfang ein, dergestalt, daß er den ganzen Vordertheil des

Unter-

Unterleibes zwischen der Schambein-Wölbung und dem Nabel ausfüllt.

§. 137.

Während dieser Zeit findet man den Bärmutterhals noch lang, den Bärmuttermund noch hart, zugespitzt, aber mehr in die Höhe gezogen und hinterwärts gekehrt.

§. 138.

Von der vier und zwanzigsten bis zur zwei und dreißigsten Woche steigt die Bärmutter über den Nabel dergestalt in die Höhe, daß der ganze Unterleib ansehnlich nach vorne ausgedehnt, und in die Höhe getrieben wird.

§. 139.

Während dieser Zeit ist der Bärmutterhals und Bärmuttermund fast nicht zu erreichen, und ganz hinterwärts gekehrt.

§. 140.

Der Bärmutter-Körper bleibt bis hierher ganz eyförmig gestaltet, und ist in Beziehung auf seine Größe merklich dünner geworden. Der Bärmutterhals hingegen hat an Dicke zugenommen, ist weicher geworden, und hat eine mehr trichterförmige Gestalt erhalten.

§. 141.

Von der zwei und dreißigsten Woche bis zur vierzigsten senkt sich der Leib, das heißt, es

zieht

zieht sich der Bärmutter-Körper von oben nach unten mehr zusammen, so, daß die Gegend unter der Herzgrube freier wird.

§. 142.

Der Bärmutter-Körper wird nun wieder dicker durch das Zusammenziehen desselben; seine Gestalt wird runder, doch bleibt sie nach unten stets etwas zugespitzt.

§. 143.

Mit der ersten Zusammenziehung des Körpers der Bärmutter öffnet sich die innere Bärmutter-Hals-Oeffnung; der Bärmutterhals selbst wird mehr und mehr ausgedehnt, kürzer, weicher, und der Bärmuttermund wird endlich breit, weich und geöffnet.

§. 144.

Hieraus ist klar, daß die ganze Bärmutter nicht zugleich ausgedehnt werde: sondern, daß vom Anfange der Schwangerschaft bis zur zwei und dreißigsten Woche der Körper der Bärmutter vorzüglich allein ausgedehnt werde, der Hals derselben aber zusammen gezogen bleibe.

§. 145.

Ebenfalls erhellet, daß in den letzten acht Wochen der Schwangerschaft der Körper der Bärmutter sich mehr zusammenziehe, und dadurch die innere Bärmutterhals-Oeffnung, der Bärmutterhals und

der

der Bärmuttermund ausgedehnt und geöffnet werde: ein Umstand, dessen Wahrheit vorzüglich aus dem zu dieser Zeit bei vorliegendem Bärmutterkuchen sich einfindendem starkem Blutflusse deutlich wird.

§. 146.

Alle Adern der Bärmutter werden während der Schwangerschaft merklich erweitert, so, daß eine große Menge Blut in sie hinfließen kann.

§. 147.

Von der Zeit an, als die Bärmutter über die Beckenhöhle sich zu erheben anfängt, bis zu der Zeit, in welcher sich ihr Körper anfängt wieder zusammenzuziehen, folglich von der dreizehnten bis zu Ende der zwei und dreißigsten Woche, wird die Bärmutterscheide länger, und entfaltet sich besonders oberwärts mehr und mehr, bleibt jedoch enge.

§. 148.

Von der zwei und dreißigsten Woche bis zu Ende der Geburt wird die Bärmutterscheide wegen Ausdehnung des Bärmutterhalses weiter, oben breit, unten mehr zugespitzt.

§. 149.

Je näher die Schwangerschaft ihrem Ende ist, desto mehr wird eine schleimige, zuweilen mit wenig Blut vermischte Feuchtigkeit aus der Bärmutter und deren Scheide ausgesondert.

§. 150.

§. 150.

Sowohl die großen als die kleinen Schamlefzen laufen an, und werden gegen das Ende der Schwangerschaft dicker, auch wird dann das Mittelfleisch mehr gespannt.

§. 151.

Alle Bauchmuskeln werden in den ersten acht Wochen der Schwangerschaft mehr eingezogen, so, daß der Unterleib platter wird, weil die Bärmutter sich tiefer ins Becken senkt, in der übrigen Zeit aber und besonders gegen das Ende der Schwangerschaft mehr ausgedehnt, weil die Bärmutter mehr ausgedehnt wird und sich vorwärts legt.

§. 152.

Der Nabel tritt von der dreizehnten bis vier und zwanzigsten Woche mehr heraus, und richtet sich nach oben, verliert oder verstreicht sich dann bis zur zwei und dreißigsten Wochr, von wo er oft wieder mehr heraustritt und sich nach unten richtet.

§. 153.

Vom Anfange der drei und dreißigsten Woche bis zu Ende der Schwangerschaft leidet die untere Bauchgegend zwischen dem Nabel und der Schambeinwölbung am meisten, so, daß durch eine zu starke Ausdehnung derselben zuweilen Bärmutter-Vorbeugungen,

gungen, und nach der Geburt Bauch- und Nabelbrüche entstehen.

§. 154.

Beim Anfange der Geburt fangen die Bauchmuskeln an sich wiederum zusammen zu ziehen.

§. 155.

Die breiten und runden Bärmutterbänder werden während der Schwangerschaft sehr ausgedehnet, so, daß jene auf den Seiten schief in die Höhe, diese aber vorne schief von oben nach unten laufen, und zugleich sehr anschwellen.

§. 156.

Bei einer schiefen Lage der Bärmutter nach einer oder der andern Seite sind die Bänder der Seite, wo der Körper der Bärmutter liegt, kürzer als die der andern Seite, wodurch auch zu einer nach der Geburt fortdaucrnden schiefen Lage der Bärmutter, und selbst zu Verhinderung fernerer Empfängniß Gelegenheit entsteht.

§. 157.

Die Eyerstöcke und Bärmutterröhren schwellen an, und werden mit der Bärmutter in die Höhe getrieben, dergestalt, daß sie am Ende der zwei und dreißigsten Woche in der Gegend der Lenden vorwärts liegen.

§. 158.

§. 158.

Bei so erhöhter Lage der Eyerstöcke und der Röhren können diese Theile durch Stoßen, Fallen, Tragen, Quetschen in der Seite, leicht unzuheilenden Schaden leiden.

§. 159.

Die Urinblase wird im dritten Monathe und am Ende der Schwangerschaft am meisten zusammen gedrückt; daher zuweilen, besonders bei nicht ganz rechter Lage des Kindes, bald öftere Nöthigung zum Urinlassen mit jedesmaligem wenigem Ausflusse desselben verbunden, bald heftige Urin-Verhaltungen entstehen. Die Anwendung des Urin-Abzapfers (Catheter) ist hier oft unumgänglich nothwendig §. 64.

§. 160.

Auch wird der Mastdarm vom ersten bis zu Ende des vierten Monaths, so wie im neunten und zehnten Monathe, zuweilen heftig gepreßt, und Verstopfung mit öfterer Nöthigung zum Stuhle zu gehen hervorgebracht. In diesem Falle müssen erweichende Clystiere Hülfe schaffen.

§. 161.

Die dünnen Därme werden von der in die Höhe steigenden Bärmutter ebenfalls in die Höhe und hinter-

hinterwärts, selten, und dann immer zum Schaden der Schwangern, vorwärts getrieben und gepreßt.

§. 162.

Unter den dicken Därmen leidet besonders der Quertheil des Grimmdarmes eine gleichmäßige Veränderung.

§. 163.

Das Netz wird gegen den Magen, selten vorwärts zwischen die Bärmutter und die Bauchmuskeln getrieben: geschieht aber Letzteres, so entsteht sehr oft eine zu beschwerlichen Krankheiten, als Magenschmerzen, Erbrechen, Urinverhaltung, Gelegenheit gebende Verwachsung des Netzes mit der Bärmutter, ja auch mit der Urinblase.

§. 164.

Der Magen wird gegen das Zwerchfell, hauptsächlich von der vier und zwanzigsten bis zur zwei und dreißigsten Woche, gedrängt.

§. 165.

Der Zwölffingerdarm und die Bauchspeicheldrüse werden zu eben dieser Zeit aufwärts gedrängt, und zusammen gedrückt.

§. 166.

Leber, Milz und Nieren müssen gleichfalls einen mehrern Druck aushalten.

§. 167.

§. 167.

Aus diesem Zusammenpressen der Eingeweide des Unterleibes entspringet oft Unlust zum Essen, Eckel, Brechen, häufiger Speichelfluß, Schmerzen, Verstopfung des Unterleibes, Krämpfe, Gelbsucht, Blutauswurf, verhinderte Urin-Absonderung und mehr Zufälle, zu deren Abhelfung die Hülfe eines Arztes nothwendig erfordert wird.

§. 168.

Die im Becken befindlichen Nerven werden zuweilen, sowohl am Anfange als am Ende der Schwangerschaft, stark gepreßt: daher dann Einschlafen, Zittern, Schwäche und Schmerzen eines oder beider Schenkel, auch zuweilen Umschlagen eines Fußes während dem Stehen oder Gehen, ja selbst unvermuthetes Fallen der Schwangern. Eben so leiden zuweilen die Nerven des Unterleibes nach Beschaffenheit der Ausdehnung und Lage der Bärmutter in der Mitte der Schwangerschaft verschiedentlich.

§. 169.

Ein gleiches gilt von den Blut- und Wassergefäßen im Becken und im Unterleibe; daher Schenkel und Schamlefzen zuweilen stark anschwellen, Krampfadern entstehen, auch wohl beide Füße, ja die ganzen Schenkel, blau werden, und Waschen mit kaltem Wasser von unten nach oben, auch geschickte,

schickte, von unten nach oben angelegte Binden erfordern, um das Aufbrechen solcher angeschwollenen Wasser- und Blutadern zu verhindern, so lange wenigstens, bis man einen Arzt zu Hülfe haben kann.

§. 170.

Das Zwerchfell, durch die Eingeweide des Unterleibes mehr in die Höhe getrieben, kann sich weniger zusammen ziehen; die Lungen können sich weniger ausdehnen; das Herz muß mit mehrerer Mühe schlagen: daher dann Aengstlichkeit, schweres Athemholen, Auftreiben und Glühen des Gesichts, Kopfschmerzen, Nasenbluten und Blutauswurf erfolgen; zu welcher Uebel Abhelfung durchaus ärztlicher Rath nothwendig ist.

§. 171.

Die Brüste laufen bald im dritten, bald im fünften, bald im achten Monathe besonders an, lassen auch nicht selten bei Vollblütigen, oder auch bei schwachen Schwangern dann sowohl, als zuweilen die ganze Zeit der Schwangerschaft hindurch, eine milchartige Feuchtigkeit auslaufen, und bedürfen bei zu häufigem Ausflusse bald Aderöffnungen, bald gelinde abführende, bald stärkende Mittel, und also nothwendig die Hülfe eines Arztes.

§. 172.

Alle von erwähnten Theilen abhängende Verrichtungen werden daherо größtentheils während der

Schwan-

Schwangerschaft bald mehr, bald weniger geändert, und zuweilen merklich erschweret; daß dann, nach Verschiedenheit der Lage der Bärmutter, der Gesundheit der Schwangern und besonders auch nach ihrer besondern eigenthümlichen Beschaffenheit, die zu bemerkenden Veränderungen auch sehr verschieden sind.

§. 173.

Der Nutzen, welcher Hebammen aus der Kenntniß solcher Veränderungen entspringt, ist einleuchtend; weil sie theils die Gewißheit und den Fortgang der Schwangerschaft, so wie ihre Dauer daraus zu bestimmen, theils durch einigen Rath und thätige Hülfe Schwangern bei manchen Veränderungen nützliche Erleichterung selbst zu verschaffen, theils sie zu Herbeischaffung mehrerer Hülfe, als die ist, welche Hebammen leisten können, anzuhalten in Stand gesetzt werden. Vernachläßigung rechter Hülfe bei hier bemerkten Veränderungen verursacht oft unzeitige, zuweilen auch frühzeitige Geburten, ja selbst Lebensgefahr der Schwangern.

Fünftes Kapitel.

Von den zu gebärenden Theilen und den Veränderungen, welchen selbige während der Schwangerschaft ausgesetzt sind.

§. 174.

Zu einer wahren Schwangerschaft §. 118. gehört ein Kind.

§. 175.

Da ein solches zartes Geschöpf, um gehörig wachsen, und zum Leben nach seiner Geburt geschickt werden zu können, eines besondern Schutzes bedurfte, um nicht bald nach seiner Aufnahme in die Höhle der Bärmutter wieder vernichtet zu werden, so ist ihm von der Natur ein aus Häuten bestehendes, mit Wasser angefülltes Behältniß, Ey genannt, gegeben worden, in welchem es sich die ganze Schwangerschaft hindurch befindet, und an welches es durch eine lange Schnur, Nabelschnur genannt, befestiget ist.

§. 176.

Ein solches Ey ist Anfangs sehr klein, einer Erbse groß, wird nach und nach durch den Aufenthalt

halt in der Höhle der Bärmutter, oben breit, unten zugespitzt, und auswendig ganz und gar flockig.

§. 177.

Dieses äußere flockige Wesen sammlet sich in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft in einem schwammigen, runden Körper, Mutterkuchen genannt, zusammen; so daß das Ey auf der Stelle, auf welcher dieser Kuchen ansitzt, am dicksten, übrigens aber dünne und fast durchsichtig ist.

§. 178.

Durch Erfahrung aus unzeitig abgegangenen Eyern nimmt man an, daß der Mutterkuchen erst im dritten Monate völlig gebildet sey, und daß von dieser Zeit an das häutige Ey mehr entwickelt werde.

§. 179.

Das Ey besteht aus drei Häuten, nämlich aus der äußern, mittlern und innern Haut.

§. 180.

Die äußere, auch Flockenhaut genannt, ist gleichsam gallertartig, hängt lose mit der mittlern Haut zusammen, ist leicht von dieser wegzuwischen, und hängt nur nahe am Rande des Mutterkuchens mit diesem so, wie mit der mittlern Haut selbst, fester zusammen. Sie dient zur Verbindung des Eyes mit der Höhle der Bärmutter, an welcher eine ähnliche gallertartige Haut sitzet.

§. 181.

§. 181.

Die mittlere, auch Lederhaut genannt, oder besser Gefäßhaut, wegen der in ihr enthaltenen mannigfaltigen äußerst zarten Blut- und Wasser-Gefäße, umgiebt nicht nur das ganze Ey, sondern dringt mit allen Adern, indem sie sie umkleidet, in den Mutterkuchen. Sie besteht aus dichtem Zellgewebe, und hängt durch dergleichen lockeres Gewebe sowohl, als durch eine Menge zarter Wasser-Gefäße mit der innersten zusammen, läßt sich jedoch leicht von ihr trennen.

§. 182.

Zwischen ihr und der innersten Eyhaut sammlet sich zuweilen Wasser an, welches ein sogenanntes falsches oder wildes Geburts-Wasser verursacht, und manchmal lange vor der Geburt plötzlich durch Zerberstung der mittleren Haut abfließt.

§. 183.

Die innerste Eyhaut, Schafhaut genannt, ist ganz durchsichtig, feste, auch aus Zellgewebe zusammen gesetzt, mit vielen kleinen, aus der mittlern sich in sie endigenden Wasser-Gefäß-Oeffnungen versehen, und macht eigentlich das Behältniß aus, in welchem das Wasser, die Nabelschnur und das Kind sich befinden. Sie überzieht die innere Seite des Mutterkuchens §. 192., und umkleidet die Nabelschnur,

schnur, von welcher sie sich in die Oberhaut des Kindes fortsetzt.

§. 184.

Das Wachsthum eines Eyes kann nicht bestimmt werden, weil seine Größe mehr von der Zunahme des darin enthaltenen Wassers, weniger von dem Wachsthume des darin befindlichen Kindes abhängt.

§. 185.

Das stärkste Wachsthum des Eyes dauert bis zur zwei und dreißigsten Woche der Schwangerschaft, von dieser Zeit an nimmt es bis zu Ende der Schwangerschaft nur noch wenig zu, weil die Natur sich dann schon wieder mehr mit der Austreibung oder Geburt desselben beschäftiget.

§. 186.

Selten wird ein Ey anders, als unzeitig, ganz, zugleich mit dem Wasser, Kinde, und Mutterkuchen, geboren. Auch enthält ein Ey immer nur Ein Kind.

§. 187.

Das im Ey befindliche Wasser, das Geburtswasser genannt, ist eine durchsichtige, gelbweiße, kleberichte Feuchtigkeit, welche vom Anfange bis zum Ende der Schwangerschaft gegenwärtig ist, sich nach und nach mehret, und bei der Geburt, zum

Theil vor, zum Theil mit und gleich nach der Geburt des Kindes abfließt.

§. 188.

Durch dieses Wasser wird die Bärmutter während der Schwangerschaft ausgedehnet, und bei sonst gesundem Zustande einer Schwangeren vor schnellen Zusammenziehungen, und dadurch verursachten unzeitigen und frühzeitigen Geburten bewahret.

§. 189.

Zugleich dienet dies Wasser zur frühen Bewegung des Kindes in der Bärmutter; und soll das Kind nach einiger Meinung, indem selbiges davon verschlucket, dadurch gelind genähret werden. Auch entstehet davon der Kindes-Koth (Kindes-Pech).

§. 190.

Ungemein viel trägt dies Wasser zur Beförderung und Erleichterung jeder Geburt bei, wenn die Menge desselben nicht zu groß ist.

§. 191.

Der Mutterkuchen ist ein, aus einer unzählbaren Menge kleinerer und größerer Puls- und Blutadern, durch Zellgewebe zusammen gesetzter, runder schwammiger Körper.

§. 192.

Man bemerkt an ihm zwei Flächen, eine äußere, wegen des sich auf ihr nach der Geburt aus den

von

von der Bärmutter abgetrennten Gefäßen sammlenden Blutes, braunroth aussehende blutige, und gleichsam durch Furchen getheilte Fläche, und eine innere, durch die auf derselben sich sammlenden großen Adern, zwar unebene, aber doch glatte, von durchscheinendem Blute blauroth aussehende Fläche.

§. 193.

Durch die äußere Fläche verbindet sich der Mutterkuchen mit der Höhle der Bärmutter im ganz natürlichen Falle am Grunde, oft aber auch, im widernatürlichen Falle, auf einer andern Stelle. Im ersten Falle ist er beinahe immer zirkelrund, im zweiten länglichrund.

§. 194.

Seine innere Fläche ist mit der innersten Haut des Eyes überzogen, und läßt im natürlichsten Falle §. 193. die Nabelschnur aus seiner Mitte entstehen: zuweilen entspringt diese aber auch näher am Rande des Mutterkuchens, wenn der Mutterkuchen nicht am Grunde der Bärmutter befestiget und also länglichrund ist.

§. 195.

Nach dem Rande zu wird der Mutterkuchen etwas dünner, und verbindet sich da sehr fest mit der mittelsten, lockerer mit der äußersten Haut.

§. 196.

Der Mutterkuchen, welcher etwa acht Zoll im Durchmesser hat, in seiner Mitte gemeiniglich einen Zoll dick ist, und etwa Ein Pfund am Gewicht hält, dient zur Aufnahme des Blutes aus der Bärmutter sowohl, als aus dem Kinde.

§. 197.

Die Nabelschnur geht vom Mutterkuchen zum Kinde, in dessen Unterleib sie sich verlieret.

§. 198.

Sie wird äußerlich von der innern Eyhaut überzogen §. 194. und besteht aus drei Blutgefäßen, nämlich aus einer Blutader, welche das Blut von dem Mutterkuchen zu dem Herzen des Kindes durch dessen Leber führet, und aus zwei kleinen Pulsadern, welche das Blut von Becken-Pulsadern des Kindes aufnehmen, und solches in die Adern des Mutterkuchens gleichsam zurückspritzen. Diese drei Adern sind von viel gallertartigem Wesen umgeben.

§. 199.

Befindet sich das gallertartige Wesen häufig in in der Nabelschnur, so ist selbige dick, und wird dann fett genannt; im Gegentheil ist sie dünn und mager.

§. 200.

Ihre Blutader macht zuweilen starke Umwindungen, oder sie hat auf verschiedenen Stellen Erweite-

weiterungen erlitten, daher die Nabelschnur knotig wird.

§. 201.

Insgemein ist die Nabelschnur zwischen achtzehn und ein und zwanzig Zoll lang: ist sie länger, so schlingt sie sich leicht um einen oder den andern Theil des Kindes, insgemein um seinen Hals: zuweilen ist sie auch beträchtlich kürzer. In beiden Fällen verursacht sie schwere Geburten.

§. 202.

Das Kind lebt und wächst von der Empfängniß desselben an bis zur fünften Woche der Schwangerschaft, so, daß es die Länge eines Zolles erhält; woran man ein sehr dickes, gerundetes, und ein spitzes Ende, beide gegen einander gekrümmt, auch Hände und Füße unterscheiden kann.

§. 203.

Bis zur dreizehnten Woche erlangt es die Länge zwischen vier und fünf Zoll.

§. 204.

Mit der ein und zwanzigsten Woche hat es die Länge zwischen zehn und zwölf Zoll erlangt.

§. 205.

Kinder, welche vor dreißig Wochen geboren werden, werden unzeitige Kinder genannt, sind zum

Athem-

Athemholen zu schwach, und können daher nach ihrer Geburt nicht fortleben. §. 126. 127.

§. 206.

Ein am Ende der zwei und dreißigsten Woche gebornes Kind hält an Länge achtzehn, zuweilen bis ein und zwanzig Zoll, wiegt vier bis fünf Pfund, wird ein frühzeitiges Kind genannt, und kann nach seiner Geburt fortleben. Von der zwei und dreißigsten bis zur vierzigsten Woche, als der letzten Schwangerschafts-Zeit, nimmt das Kind wenig oder gar nichts an Länge zu: dagegen wird es stärker, dicker und schwerer.

§. 207.

Ein in der vierzigsten Woche der Schwangerschaft lebendig gebornes, oder doch bis zur Geburt lebendig gewesenes Kind wird ein reifes, zeitiges oder ausgetragenes Kind genannt, und wiegt insgemein sechs bis acht Pfund, selten mehr, auch ist es gemeiniglich zwanzig bis ein und zwanzig, selten vier und zwanzig Zoll lang.

§. 208.

Ein reifes neugebornes gesundes Kind sieht insgemein blaßroth, fleischfarbig aus, bewegt sich, schreiet, holt bald stark Athem, verliehrt dann bald den Pulsschlag in der Nabelschnur; erhebt stark die Brust und den Unterleib; bewegt seine Zunge vorwärts;

wärts; öffnet leicht die Augen; verträgt das Licht; hat starke, etwas harte Nägel an Händen und Füßen, auch meistens den Kopf hinlänglich bedeckende starke Haare; obgleich in Absicht der Haare außerordentliche Verschiedenheiten gefunden werden. Ein Knabe bringt meistens die Hoden im, oder doch ganz nahe am Hodensacke mit zur Welt.

§. 209.

Die Knochen des Kopfes eines solchen reifen Kindes sind fest, lassen sich nicht leicht eindrücken, obgleich durch einige Gewalt, an den Stellen, wo sie noch von einander getrennt und nur durch Häute verbunden sind, sich unter einander schieben. Die Kopfhaut hängt feste mit den darunter liegenden Knochen zusammen.

§. 210.

Auf dem Wirbel des Kopfes nach vorne bemerkt man eine hinterwärts breite, vorwärts nach der Stirne länglich zugespitzte, viereckige, dem Drucke eines Fingers nachgebende, noch bloßhäutige Stelle, das große Blätel, die große Fontanelle genannt, durch welche beide Seitenbeine und beide Stirnbeine mit einander verbunden werden. Bei gesunden lebendigen Kindern ist dieses Blätel mit den benannten Knochen gleich fortlaufend: bei schwachen hingegen oder todten eingesunken, so, daß man die Ränder der da-

mit

mit verbundenen Knochen leicht, gleichsam unbedeckt fühlen kann. Zuweilen bemerkt man auch am obern Theile des Hinterkopfs, da, wo die Seitenbeine und das Hinterhauptbein zusammen kommen, ein kleines, fast dreieckiges Blätel.

§. 211.

Am Kopfe eines neugebornen reifen Kindes bemerkt man vorzüglich drei Weiten, nämlich: eine große und eine kleine Querweite, und eine schiefe Weite.

§. 212.

Die große Querweite desselben erstreckt sich vom mittlern Theile der Stirne bis zur Hinterhaupts-Hervorstehung, und hält gegen fünf Zoll.

§. 213.

Seine kleine Querweite erstreckt sich von einer Schlafgegend zu der andern, und hält gegen vier Zoll.

§. 214.

Die schiefe Kopf-Weite erstreckt sich vom mittlern Theile des Kinnes bis zur Hinterhaupts-Hervorstehung, und hält gegen sechs Zoll.

§. 215.

Ein unreifes Kind ist entweder ganz blaß, oder fast über und über roth, gleichsam roh; immer an

Hand-

Handtellern und Fußsohlen, auch wohl an Lippen und Ohren blauroth; bald fett, bald mager, und hat im letztern Falle eine trockene schlaffe Haut, ein gleichsam alt runzlich aussehendes Gesicht. Oft riecht das ganze Kind übel, und ist zuweilen mit vielem Schleime überzogen. Die Augen hat es verschlossen. Die Kopfhaare sind an Menge, Farbe und Weiche verschieden, durchaus kurz, zuweilen gleichsam wollig. Oft ist der ganze Rücken von wollig anzufühlenden Haaren bedeckt, zuweilen auch das Gesicht und die Arme. Nägel an Händen und Füßen sind dünn, gleichsam dunkelblau aussehend. Bei Knaben ist der Hodensack roth und leer; bei Mädchen sind die Schamlefzen stark hervorstehend und roth: auch ist die weibliche Ruthe, je unreifer selbiges ist, desto mehr hervorragend.

§. 216.

Ist ein solches Kind lebendig zur Welt gekommen, so lebt es zuweilen fort, holt aber Anfangs nur schwach Athem, hebt Brust und Unterleib sehr wenig, öffnet selten die Augen, schläft viel, bewegt sich wenig, hat eine schwache Stimme, schreiet selten, kann nur schwer saugen, und nimmt wenig Nahrung zu sich.

§. 217.

Der Kopf eines solchen Kindes hat weder seine gehörige Größe noch Festigkeit; seine Knochen sind

noch

noch sehr weich, und lassen sich äußerst leicht über einander schieben, das vordere Blätel ist noch sehr groß und etwas eingefallen; das hintere ist deutlicher zu fühlen.

§. 218.

Von der ersten bis zur zwei und dreißigsten Woche der Schwangerschaft nimmt das Kind verschiedene Lagen an, und bewegt sich auf verschiedene Art in dem Wasser des Eyes unmerklich der Schwangern bis insgemein zur achtzehnten oder zwanzigsten Woche; von da an immer merklicher und stärker, so, daß die Bewegungen desselben äußerlich auf dem Leibe der Schwangern nicht nur gefühlet, sondern gesehen werden können.

§. 219.

Von dem Augenblicke an, als die Mutter die Bewegungen ihres Kindes empfindet, sagt sie: ich fühle; auch, mein Kind hat das Leben bekommen. Unstreitig ist letzter Ausdruck falsch, da das Kind laut §. 202. von der Empfängniß an lebet.

§. 220.

Zuweilen fühlt eine Schwangere auch von der vierzehnten oder sechzehnten Woche der Schwangerschaft an; doch geschiehet dies selten, und rühret entweder von einer sehr großen Empfindlichkeit der Schwangern, oder von einer übermäßigen Stärke

des

des Kindes, oder von krampfartigen Bewegungen desselben, oder von einer zu geringen Menge Wassers her, vorausgesetzt, daß die Zeit der angefangenen Schwangerschaft hinlänglich bekannt sey, und also die Schwangere sich nicht verrechnet habe.

§. 221.

Wenn das Kind ruhet, liegt es im natürlichen Falle immer auf einer seiner Seiten, und hat seinen Kopf unterwärts gekehret.

§. 222.

Von der drei und dreißigsten, zuweilen auch schon von der neun und zwanzigsten Woche bis zur Geburt liegt das Kind, im natürlichsten am öftesten vorkommenden Falle, auch auf einer seiner Seiten, mit der großen Querweite seines Kopfes meistens auf der rechten, seltener auf der linken schiefen Weite der obern Beckenöffnung, mehrentheils mit der Stirne schief hinterwärts, mit dem Hinterkopfe schief vorwärts, sehr selten in der umgekehrten Lage mit der Stirne vorwärts und dem Hinterkopfe hinterwärts.

§. 223.

Seltener liegt das Kind mit dem Gesichte, oder einer Kopfseite, oder dem Hinterkopfe, oder mit dem Steiße, oder irgend einem andern Theile seines Körpers unterwärts; seltener also liegt das Kind wi-

dernatürlich auf der obern Becken-Oeffnung zur Geburt vor.

§. 224.

Die Stellung des Kindes ist übrigens gleichsam zusammen geballt, so, daß es das Kinn gegen seine Brust gestützt, die Arme im Ellenbogen-Gelenke gebogen, die Hände am Gesichte, die Kniee gegen den Unterleib, die Füße gegen einander gekehrt, am Bauche gestreckt, oder am Hintern anliegen, den Hintern aber selbst gegen den Mutterkuchen und Muttergrund gekehret hat. Selten befindet es sich in einer andern Stellung.

Sechstes Kapitel.

Von den Kennzeichen der Schwangerschaft.

---

§. 225.

Insgemein werden Kennzeichen einer Schwangerschaft in gewisse und ungewisse eingetheilet.

§. 226.

Unter den ungewissen versteht man solche, welche einzeln genommen nichts gegründetes in Absicht

sicht der Schwangerschaft beweisen, auch Anzeigen von im Körper entstandenen Krankheiten seyn können.

§. 227.

Vorzüglich gehören hierher: Zahnschmerzen, Uebelkeit, Brechen, Ausbleiben der monatlichen Reinigung, Anlaufen des Unterleibes und der Brüste, ein ungewöhnlicher Speichel-Auswurf, verlorner Appetit, Eckel vor sonst gerne genossenen Speisen oder Getränken, vermehrter Appetit, z. B. nach Käse, Bier, Coffee, Wein, Begierde nach Speisen ungewöhnlicher Art, als Kreide, Mauerkalk, Kohlen u. a. m. oder der Jahreszeit nicht angemessenen Speisen, als Kirschen, Spargel mitten im Winter, besondere Heiterkeit und Gesundheit, oder besondere Traurigkeit und Krankheit u. a. m.

§. 228.

Selbst eine gefühlte Bewegung im Unterleibe einer sich schwanger dünkenden Frau ist allein genommen nicht immer ein gewisses Kennzeichen einer Schwangerschaft, weil Auftreiben und Bewegung der Därme, auch Krämpfe im Unterleibe, eine ähnliche Bewegung hervorbringen, und zu Täuschung Gelegenheit geben können.

§. 229.

Unter den gewissen Kennzeichen einer Schwangerschaft versteht man solche, welche Schwan-

gern nur allein eigen sind, und welche man durch Zufühlen erlangt.

§. 230.

Die §. 129 bis §. 146. angegebenen Veränderungen, welche die Bärmutter während der Schwangerschaft leidet, geben gewisse Kennzeichen derselben ab.

§. 231.

Das allergewisseste Kennzeichen einer vorhandenen Schwangerschaft erhält man am Ende der dreißigsten oder spätestens zwei und dreißigsten Woche, wo man nämlich durch Zufühlen das Kind auf der obern Becken-Oeffnung mit einem seiner Theile aufliegend findet.

§. 232.

Wenn das Kind alsdenn auf die im §. 222. beschriebene Art mit dem Wirbel seines Kopfes auf der obern Becken-Oeffnung liegt, so wird man durch den untersuchenden Finger einen runden harten Körper gewahr; welcher, wenn man den Finger gelind an ihn andrückt, gleichsam ausglitscht und in die Höhe geht, weil man ihn, indem er sich am Nacken biegt, mit dem Kinne gegen die Brust bewegt, und wenn man mit dem Fingerdrucke nachläßt, gleich wieder auf die Spitze des Fingers herunterfällt, und sich wieder von der Brust abbewegt.

§. 233.

§. 233.

Aber durch Vereinigung vieler ungewisser, früh zu erlangender Kennzeichen kann man oft eine Schwangerschaft schon früh genau bestimmen, vorausgesetzt, daß man sich im Zufühlen hinlänglich geübt habe.

Siebentes Kapitel.

Vom Zufühlen.

§. 234.

Die Art, wie man die gewissen Kennzeichen erhalten soll, liegt im Zufühlen. Man versteht darunter diejenige Handlung einer Hebamme, vermöge welcher sie einen, höchstens zwei mit Oel oder ungesalzner Butter eingeschmierte Finger, nämlich den Zeige- und Mittelfinger, in die Mutterscheide einbringt, um diese selbst, und die darin zu bemerkenden Theile der Bärmutter und des Kindes zu untersuchen.

§. 235.

Das Zufühlen kann dergestalt vorgenommen werden, daß die Schwangere stehe, liege oder kniee.

Am

Am vorzüglichsten ist es, eine Schwangere stehend zu untersuchen, weil dadurch die Lage aller Theile zugleich besser beurtheilet werden kann.

§. 236.

Am besten fühlt man zu einer Schwangern, wenn man selbst auf einem niedrigen Stuhle sitzet, die Schwangere vor sich zwischen seinen Schenkeln stehend und so gerichtet hat, daß sie mit ihrem Unterleibe gegen die Hand hingekehret sey, mit welcher man untersuchen will.

§. 237.

Man legt alsdenn den freien Arm, folglich, wenn man mit der rechten Hand untersuchen will, den linken um den Rücken der Schwangern, so, daß die linke Hand auf ihrer linken Hüfte aufruhe. Hierauf läßt man die Schwangere ihre Schenkel etwas aus einander setzen, legt den Daumen der rechten Hand auf den Schamberg, die übrigen Finger an das Mittelfleisch, so, daß also die ganze äußere Scham zwischen dem Daumen und Zeigefinger dieser untersuchenden rechten Hand liege.

§. 238.

Hierauf zieht man den Zeigefinger vom Mittelfleische langsam nach der untern Zusammenfügung der äußern Schamlefzen, sucht ihn behutsam zwischen die-

dieselben hin, und endlich in die Mutterscheide zu bringen.

§. 239.

In der Mutterscheide führt man den Finger krumm nach hinten in die Höhe, wenn man den Muttermund nicht bald unten oder in der Mitte der Scheide finden sollte, um ihn aufzusuchen, und an ihm sowohl, als an dem Mutterhalse, dem untern Theile des Mutterkörpers und der Mutterscheide selbst die nöthige Untersuchung anzustellen.

§. 240.

Wenn man mit dem Zeigefinger allein den Muttermund nicht erreichen könnte, so muß man den Mittelfinger zu Hülfe nehmen, und mit den beiden am Mittelfleische anliegenden Fingern selbiges etwas in die Höhe drücken, und die Schwangere ersuchen, sich etwas gerade herunter zu beugen, so, als wolle sie sich in eine kniende Stellung bringen, wodurch man höher gegen die obere Becken-Oeffnung hinkommen kann.

§. 241.

Trägt die zu untersuchende Schwangere gerade, liegt also die ausgedehnte Bärmutter in der Mitte des Unterleibes, so ist es gleich, welcher Hand man sich zum Zufühlen bedienet. Liegt aber die Bärmutter schief auf der rechten Seite, so liegt der Bärmutter-

Hals und Mund auf der linken Seite, und dann ist es nöthig, die Schwangere mit dem linken Arme zu umfassen, und mit der rechten Hand zu untersuchen: trägt die Schwangere auf der linken Seite, so muß man selbige mit der rechten Hand umfassen, und mit der linken untersuchen.

§. 242.

Ohngeachtet die stehende Stellung der Schwangern in den meisten Fällen die beste zum Zufühlen ist, so befiehlt doch Krankheit und sehr herabhängender Leib der Schwangern, sie liegend zu untersuchen; weil im letzten Falle im Stehen der Mutterhals und Mund gegen das heilige Bein zugekehret ist, und nur durch die Rücken-Lage der Schwangern, wo die Bärmutter sich hinterwärts hinbegiebt, der Mutterhals und Mund in die Mitte des Beckens, und also dem untersuchenden Finger näher kommen.

§. 243.

Sollte die Schwangere einen platten Unterleib haben, und mehr hinterwärts tragen, so würde der Muttermund an einem oder dem andern Schambeine anliegen. In diesem Falle müßte die Schwangere sich auf ihre Hände und Kniee stützen, oder wenigstens stark vorwärts krümmen, damit die Bärmutter sich vorwärts hinbegebe, wodurch dann der Mutterhals und Mund vom Schambeine ab, in die Mitte

der

der obern Becken-Oeffnung käme. In diesem Falle aber muß man hinter der Schwangern stehen, um sie genau zu untersuchen: auch kann man dann den Daumen nicht an den Schamberg anstützen, sondern man muß ihn gegen das heilige Bein anlegen.

§. 244.

Der Nutzen des Zufühlens erstreckt sich nicht nur auf die Untersuchung der Schwangerschaft, sondern auch auf die Geburt und die dabei anzuwendende Hülfe; ferner auf die Krankheiten der Bärmutter, der Mutterscheide, der Urinblase und des Mastdarmes. Auch kann man durch das Zufühlen sich von schon vorhergegangenen Geburten überzeugen: eine Untersuchung, welche eben so, wie die Erforschung einer Schwangerschaft selbst, von Gerichten den Hebammen oft aufgetragen wird, und wobei sie alle mögliche Genauigkeit zu beobachten haben.

Achtes Kapitel.

Von der Geburt überhaupt.

---

§. 245.

Geburt, Niederkunft, Entbindung, ist die Herausschaffung eines Kindes, samt dem Wasser

und

und dem Eye, aus dem Orte, in welchem sich diese Theile während der Schwangerschaft befunden hatten.

§. 246.

Die Bärmutter, die Mutterröhren, die Eyerstöcke, die Höhle des Bauches sind die Oerter nach §. 120., in welchen eine Schwangerschaft entstehen kann, folglich sind sie auch diejenigen, aus welchen eine Geburt geschehen soll. Hebammen haben nur mit Geburten, die aus der Bärmutter selbst geschehen, sich zu beschäftigen.

§. 247.

Die Zeit, in welcher die Schwangerschaft sich endiget, ist nach §. 125. verschieden, daher auch Geburten in zeitige, frühzeitige und unzeitige eingetheilt werden.

§. 248.

Die Zeit, binnen welcher eine Geburt sich endiget, ist bald mäßig geschwind, bald zu geschwind, bald zu langsam.

§. 249.

Die Geburt selbst ist bald mäßig leicht, bald leicht, bald mehr oder minder beschwerlich.

§. 250.

Die Lage eines Kindes in der Bärmutter ist nicht immer ein und eben dieselbe, nach §. 222. 223.

§. 251.

§. 251.

Die Nachgeburt wird nicht immer gleich nach dem Kinde geboren.

§. 252.

Nicht immer ist das geborne Kind gesund, nicht immer kommt es lebendig zur Welt.

§. 253.

Geburten müssen daher in natürliche und widernatürliche eingetheilet werden.

Neuntes Kapitel.

Von natürlichen Geburten.

§. 254.

Eine natürliche Geburt ist die von der Natur selbst aus der Bärmutter in der neun und dreißigsten oder vierzigsten Woche der Schwangerschaft, bei hinlänglicher Geschwindigkeit und Leichtigkeit bewirkte Herausschaffung eines mit seinem wohl proportionirten Kopfe zur Geburt gut gelegenen lebendigen und gesunden Kindes sammt der Nachgeburt.

§. 255.

Da eine jede natürliche Geburt nie auf einmal, sondern nach und nach vor sich gehet, so muß man

die

die Zeit, binnen welcher die Natur die Geburt bewirket, in die Zubereitungs-Zeit, und in die eigentliche Geburtszeit eintheilen, und dabei auf die Ursachen und Kennzeichen der Geburt Acht haben.

§. 256.

Die Zubereitungs-Zeit zur Geburt fängt von dem Augenblicke an, in welchem das Kind nach §. 222. auf der obern Becken-Oeffnung aufliegend gefunden wird, folglich insgemein von der drei und dreißigsten Woche der Schwangerschaft. Sie dauert bis zu deren Ende.

§. 257.

Daß dieses so sey, erhellet daraus, weil bis zur drei und dreißigsten Woche der Mutterhals zusammengezogen, und die innere und äußere Mutterhals-Oeffnung verschlossen war, von dieser Zeit an aber die innere und äußere Mutterhals-Oeffnung geöffnet, und der Mutterhals ausgedehnet wird. §. 145.

§. 258.

Die Eröffnung einer jeden Mutterhals-Oeffnung sowohl, als die Ausdehnung des Mutterhalses selbst, kann zwar in etwas von der Schwere des darauf drückenden Kindes bewirkt werden; bei weitem aber ist dieser Druck nicht hinlänglich dazu; vielmehr müssen die mit der drei und dreißigsten Woche anfangenden

genden Zusammenziehungen des Körpers der Bärmutter das Nöthige hauptsächlich dazu beitragen.

§. 259.

Daß die Bärmutter sich mit dem Anfange der drei und dreißigsten Woche, oder, welches einerlei ist, mit dem Anfange des neunten Monden Monats wirklich zusammenziehe, erhellet aus folgendem: der Leib der Schwangern senkt sich nach und nach immer mehr, das Auftreiben des Unterleibes zwischen dem Nabel und der Herzgrube nimmt ab; zwischen dem Nabel und dem Schambogen hingegen wird der Unterleib dicker. Die Zufälle der Schwangern, als Brechen, Engbrüstigkeit, lassen gemeiniglich nach; hingegen stellen sich dadurch, daß durch die Zusammenziehungen der Bärmutter ein mehrerer Druck auf die untern Theile gemacht wird, andere Zufälle ein, als eine mehrere Empfindung von Schwere über der Schambeinwölbung, eine mehrere Beschwerlichkeit zum Gehen, eine Pressung auf den Mastdarm, und daher zuweilen erfolgende Verstopfung, zuweilen eine Pressung auf die Urinblase, und daher erfolgende Verhaltung des Urins, mehreres Anlaufen der Schenkel; zuweilen auch häufige Krampfadern, auch wohl Schmerzen an einer oder der andern Hüfte, und, weil mit der zunehmenden Ausdehnung des Mutterhalses die Mutterscheide immer mehr und mehr ausgedehnet

wird, auch mehrere Spannung und Erweiterung der Mutterscheide.

§. 260.

Dadurch, daß durch die Oeffnung des innern Muttermundes ein Theil des Eyes von der Mutter getrennt worden, geschiehet es, daß, je weiter der Mutterhals ausgedehnet wird, folglich, je näher die eigentliche Geburtszeit herannahet, desto mehr schleimige Feuchtigkeit durch den äußern Muttermund abfließt, die auch zuweilen mit einem blutigen Streifen bezeichnet ist.

§. 261.

Einen sehr untrüglichen Beweis von denen mit dem Anfange des neunten Monats sich äußernden Zusammenziehungen der Bärmutter erhält man noch besonders in dem Falle, wenn der Mutterkuchen auf dem Muttermunde aufgesessen hat, weil sich alsdenn Blut zu ergießen anfängt. §. 699.

§. 262.

Die eigentliche Geburtszeit fängt dann an, wann der Mutterhals gänzlich ausgedehnt und der äußere Muttermund fast ganz verstrichen ist, folglich am Ende der ganzen Schwangerschaft. Sie äußert sich theils durch das Zufühlen, durch welches man die Mutterscheide erweitert, sehr befeuchtet, den Muttermund offen, so daß man die Spitze eines oder

zweier

zweier Finger einbringen kann, den Rand des Mutermundes ganz dünne und sehr weich, und den zur Geburt vorliegenden Kopf des Kindes gleichsam bloß findet: theils äußert sie sich durch die stärkeren Zusammenziehungen der ganzen Bärmutter, durch welche die Geburt endlich bewirkt wird.

§. 263.

Da die Zusammenziehungen des Körpers der Bärmutter in der Zubereitungs-Zeit zur Geburt sehr langsam vor sich gehen, so werden sie gewöhnlicher Weise der Schwangern gar nicht fühlbar: in der eigentlichen Geburtszeit aber, in welcher die ganze Bärmutter mit einer sehr großen Kraft sich zusammen ziehet, und besonders der sehr empfindliche Muttermund viel leidet, werden diese Zusammenziehungen der Gebärenden empfindlich und bald mehr, bald weniger schmerzhaft.

§. 264.

Dies ist die Ursache, warum die zu letzterer Zeit sich ereignenden Zusammenziehungen der ganzen Bärmutter Geburtsschmerzen oder Wehen genannt werden.

§. 265.

Man pflegt zweierlei Arten von Wehen zu bemerken, nämlich falsche und wahre. Falsche Wehen äußern sich durch krampfhafte Zusammenziehungen

gen in der Bärmutter und im Unterleibe, wodurch ein Schmerz im Rücken, und quer über den Leib, auch zuweilen ein heftiges Auftreiben des Unterleibes und Erbrechen zuwege gebracht wird: auch findet man durch Zufühlen, daß der Muttermund stark zusammen gezogen, das Kind aber nicht herunter gedrückt wird.

§. 266.

Wahre Wehen äußern sich dadurch, daß die Gebärende am Kreuze und an den Seiten des Unterleibes Schmerz bekommt, welcher sich vorwärts ziehet, in den Leisten herunter gehet und Spannung in der Mutterscheide verursacht.

Die Frau wird dabei genöthiget, ihre Wehen zu verarbeiten, folglich sich an irgend einen festen Körper mit Händen und Füßen zu stützen, den Athem an sich zu halten, und mit einiger Gewalt der Wehe nach, das heißt, unterwärts zu drücken: auch kann man durch Auflegung einer Hand auf den bloßen Unterleib der Gebärenden deutlich die Zusammenziehung der Bärmutter fühlen. Die Bauchmuskeln, also der ganze Unterleib wird dabei eingezogen, die Gebärerin wird roth im Gesichte und fängt an zu schwitzen, sie wird unruhig, der Puls fängt an voller und stärker zu schlagen, und endlich fängt sie an, an Händen und Füßen zu zittern.

§. 267.

§. 267.

Durch Zufühlen überzeugt man sich von der Gegenwart wahrer Wehen dadurch, daß die Mutterscheide sehr gespannt wird; daß mit jeder Wehe der Muttermund dünner wird, so, daß er endlich sehr gespannt und dünn wie eine Messerschneide anzufühlen ist, daß die Oeffnung immer weiter wird, und daß zu der Oeffnung der vorliegende Theil der Häute des Eyes etwas herausgetrieben, gespannt ist, und zu platzen drohet: wenn dies geschieht, so sagt man, das Wasser stellet sich. Wird die Oeffnung größer, so, daß sie ohngefähr die Größe eines Thalerstückes beträgt, so sagt man, das Wasser ist springfertig. Wenn endlich durch vermehrte Wehen das in dem Ey befindliche Wasser so stark in die Oeffnung des Muttermundes gedrängt wird, daß die in demselben sich gebildete Blase platzt, so sagt man, das Wasser ist gesprungen.

§. 268.

Durch dieses Zerreißen der Häute am Muttermunde fließt bald mehr, bald weniger Wasser, je nachdem der vorliegende Kopf des Kindes mehr oder weniger die obere Beckenöffnung einnimmt.

§. 269.

Zuweilen springt das Wasser bei der Geburt gar nicht, und das Kind wird in dem ganzen Ey verschlossen geboren. §. 186.

§. 270.

Aus dem, was bis hieher von der Geburt gesagt worden, erhellet, daß die Ursachen einer zeitigen natürlichen Geburt sowohl in den wiederholten Zusammenziehungen der Bärmutter, als auch in den Zusammenziehungen des Zwerchfelles, der Bauchmuskeln und anderer Muskeln liegen: nur ist zu bemerken, daß die Zusammenziehungen der Bärmutter von dem Willen der Gebärenden ganz unabhängig sind, die Zusammenziehung der übrigen Muskeln aber von dem Willen der Gebärenden abhängen.

§. 271.

Daß aber beide diese Zusammenziehungen verschiedener Theile der Gebärenden zur Geburt nothwendig sind, erhellet aus den Beispielen derer, welche entweder aus Mangel der Kräfte nicht gebären, oder, wie man sagt, sich nicht helfen können, oder auch derer, welche aus Ruchlosigkeit, um todte Kinder zur Welt zu bringen, nicht gebären, sondern die Geburt verzögern, und ihre Wehen nicht verarbeiten wollen.

§. 272.

Da die Veränderungen, welche durch wahre Wehen bei der Gebärenden hervorgebracht werden, um die Geburt zu endigen, verschieden sind, und die Wehen selbst nach und nach zunehmen, so theilt man

die

die eigentliche Geburtszeit noch in vier besondere Zeiten ein, damit man den Vorgang der Geburt desto leichter fassen könne.

§. 273.

Die erste Zeit fängt am Ende der Schwangerschaft, folglich bei Anfang der eigentlichen Geburtszeit an; sie offenbaret sich durch sogenannte vorbereitende Wehen, welche der Gebärenden empfindlicher werden, und sie zum Mitarbeiten nöthigen, durch zunehmende Senkung des Leibes, durch Abgang blutigen Schleimes, durch gänzlich geschehene Ausdehnung des Mutterhalses, durch mehrere Weiche und Breite des Muttermundes, durch Stellung der Wasserblase, durch oft heftige Nöthigung und plötzlichen Abgang vom Stuhl und Urin.

§. 274.

Während dieser Zeit wird der Hinterkopf des Kindes vor- und unterwärts, die Stirne desselben aber hinterwärts im Becken in die Höhe getrieben, bis das Kinn des Kindes auf seiner Brust anstößt, der Kopf in die obere Beckenöffnung gekommen, und selbiger also in der Krönung fest stehet, und durch den fühlenden Finger nicht mehr in die Höhe gestoßen werden kann.

§. 275.

Die zweite Zeit äußert sich durch ungleich heftigere Wehen, welche man die wahren Kindes-

Wehen nennt, durch gänzliche Verstreichung des Muttermundes, durch gänzliche Oeffnung desselben, durch vermehrten Puls, Röthe des Gesichts und Schwitzen der Gebärenden, auch Schmerzen und Zittern der Schenkel, wobei denn das Wasser springt, der Kopf des Kindes in die Beckenhöhle kommt, und sich die Stirne in die Aushöhlung des heiligen Beines unterwärts, der Hinterkopf in die Aushöhlung der Schambeine aufwärts drehet. Meistens erfolgt nun eine kurze Ruhe für die Gebärende.

§. 276.

Die dritte Zeit unterscheidet sich von den übrigen besonders durch gänzliche Verhaltung des Urins, durch Angst und Zittern der Gebärenden, durch Oeffnung des Mastdarmes, durch Schreien der Gebärenden, welche nun vorzüglich genöthiget wird, die nun heftigsten Wehen zu verarbeiten, durch Ausdehnung des Mittelfleisches, Erweiterung der äußern und Verstreichung der innern Schamlefzen.

§. 277.

Der Kopf des Kindes wird während dieser dritten Geburtszeit durch wiederholte Wehen dergestalt bewegt, daß die Stirne nach und nach immer mehr herunter gegen das Mittelfleisch, der Hinterkopf hingegen an der Schambein-Aushöhlung aufwärts zurück getrieben, endlich mit seiner großen Querweite

in

in die große Querweite der untern Beckenöffnung und in die äußere Schamtheile eintritt, oder, wie man sagt, einschneidet, und nun durch das Durchschneiden oder seinen Austritt aus den Geburtstheilen seine Mutter auf einmal von Schmerzen befreiet, worauf denn geringere Zusammenziehungen der Bärmutter den noch in den Geburtstheilen stehenden übrigen Körper des Kindes bald nachtreiben.

§. 278.

Die vierte Zeit der Geburt fängt dann an, wenn das Kind geboren ist, und endiget sich mit Herausschaffung der Nachgeburt. Eine bald nach der Geburt des Kindes erfolgende Ruhe der Gebärenden, ja nicht selten eine Unempfindlichkeit derselben, die einige Augenblicke dauert, ein freies Athemholen, und bald geschwinder, bald langsamer wiederkommende Wehen geringerer Art, verbunden mit einem Abgange von Blut aus der Bärmutter, unterscheiden diesen letzten Zeitraum von allen vorhergegangenen.

§. 279.

Natürliche Geburten erfordern, außer einer gehörigen Uebereinstimmung des Beckens mit der Größe des Kindes-Kopfes und den gehörigen Kräften der Gebärenden, besonders eine vollkommene, das heißt, eine dem Bau des Beckens angemessene Lage des Kindes-Kopfes.

§. 280.

§. 280.

Der Kopf liegt alsdenn gut, wenn er mit der Stirne an einer oder der andern Hüft- und heiligen Bein-Zusammenfügung, und mit dem Hinterkopfe an einer oder der andern schief gegenüber stehenden Hüft- und Schambein-Verbindung, folglich die große Querweite des Kopfes mit ihrem Hintertheile vorwärts in einer der schiefen Weiten der obern Beckenöffnung stehet.

§. 281.

Natürliche Geburten begreifen also zwei Arten unter sich, je nachdem der Kopf in einer der schiefen Weiten der obern Beckenöffnung mit der Stirne an ein oder der andern Hüft- und heiligen Bein-Zusammenfügung stehet.

§. 282.

In der ersten Art liegt der Kopf in der rechten schiefen Weite der obern Beckenöffnung §. 29, mit der Stirne und dem vordern Blätel hinterwärts rechts, mit dem Hinterkopfe und dem hintern Blätel vorwärts links: die Pfeilnath durchschneidet das Becken schief von der rechten zur linken Seite, von hinten nach vorne.

§. 283.

Der Rücken des Kindes liegt nach dem vordern und linken Seitentheile; die Brust, der Unterleib

und

und die Kniee nach dem hintern und rechten Seitentheile; die Füße und Hinterbacken am Grunde der Bärmutter, die rechte Schulter vorwärts über der rechten Hüft- und Schambein-Verbindung, die linke Schulter hinterwärts über der linken Hüft- und heiligen Bein-Verbindung.

§. 284.

Sobald der Kopf aus den äußern Geburtstheilen herausgetreten ist, dreht sich das Gesicht nach dem rechten Schenkel der Gebärerin zu, und kommt dadurch wieder in seine ursprüngliche Lage mit dem Körper des Kindes.

§. 285.

Die Schultern treten nach dem Kopfe in der linken schiefen Weite in die obere Beckenöffnung ein; dergestalt, daß die rechte Schulter am rechten Schambeine, die linke aber an der linken Hüft- und heiligen Bein-Verbindung stehet; sie bewegen sich aber in der Folge eben so, wie sich der Kopf bewegt hat, dergestalt, daß die rechte Schulter am Schambeinbogen, die linke in die Aushöhlung des heiligen Beines zu liegen kommt, und letztere zuerst geboren wird. Der übrige Körper folgt sodann wegen seiner länglichen, sich zuspitzenden Gestalt leicht nach.

§. 286.

In der zweiten Art liegt der Kopf in der linken schiefen Weite der obern Beckenöffnung §. 29.

mit

mit der Stirne vor der Zusammenfügung des Hüftbeines mit dem heiligen Beine linker Seits, mit dem Hinterhaupte an der rechten Hüft- und Schambein-Verbindung. Das vordere Blätel liegt also ebenfalls hinten, aber links im Becken; das hintere Blätel vorne, aber rechts, und die Pfeilnaht durchschneidet das Becken schief von der linken zur rechten Seite von hinten nach vorne.

§. 287.

Der Rücken des Kindes liegt nach dem vordern und rechten Seitentheile, die Brust, der Unterleib und die Kniee nach dem hintern und linken Seitentheile, die Füße und Hinterbacken ebenfalls am Grunde der Bärmutter. Die rechte Schulter steht hinterwärts links, die linke Schulter vorwärts rechts.

§. 288.

Diese zweite Art der natürlichen Kopfgeburt geht eben so vor sich, wie die erste Art, nur daß die Bewegungen nach den entgegen gesetzten Seiten der ersten Art gerichtet sind, und daß also der Kopf, wenn er geboren ist, sich mit seinem Gesichte nach dem linken Schenkel der Gebärerin zu dreht.

§. 289.

Die erste Art dieser Geburten ist die gewöhnlichste und leichteste: die andere Art kommt viel seltener vor, ist wegen des an der linken Hüft- und heiligen

Bein-

Bein-Verbindung anliegenden, in die Beckenhöhle sich begebenden Mastdarms, schwerer, und wird sehr selten ohne eine nach der rechten Seite gerichtete Bärmutter gefunden: daher sie im letztern Falle widernatürlich ist.

Zehntes Kapitel.

Von der Besorgung einer Gebärenden in den verschiedenen Zeiträumen der Geburt.

§. 290.

Ohnerachtet es ausgemacht ist, daß jede gesunde Frau eine natürlich leichte Geburt ohne fremde Beihülfe verrichten könne, so ist doch der vollkommene gesunde Zustand einer Gebärenden während und bald nach der Geburt so selten, daß man nicht füglich auch eine dem Anscheine nach ganz natürliche Geburt der Arbeit der Gebärenden allein überlassen darf; sondern eine Hebamme, welche derselben theils mehrere Bequemlichkeit, theils auch im Falle der Noth wahre Hülfe verschaffen, auch das geborne Kind gehörig besorgen könne, gegenwärtig habe.

§. 291.

§. 291.

Unumgänglich ist es nothwendig, daß die zu einer Gebärerin gerufene Hebamme mit denen im Vorberichte bestimmten Geräthschaften bei ihr sich einfinde.

§. 292.

Hierauf muß die Hebamme mit Bescheidenheit auf eine Untersuchung nicht nur antragen, sondern auch darauf bestehen, und solche mit Vorsicht und Schonung unternehmen, am besten, wenn die Frau anfängt, eine Wehe zu bekommen, da sie dann sowohl mit einer Hand den Unterleib, als mit zwei Fingern der andern Hand den Muttermund, die Oeffnung desselben, die Lage des Kindes zur Geburt, die Mutterscheide, die Beschaffenheit des Mastdarmes und der Urinblase zu untersuchen hat.

§. 293.

Ist der Mastdarm sehr angefüllt, oder auch krampfig zusammen gezogen, so muß sie Clystiere erweichender Art mehrmals beibringen; auch muß sie die Gebärende ermahnen, Urin zu lassen.

§. 294.

Mäßig warme Bähungen aus Wasser, worin Heusamen oder Chamillen und Hohlunder-Blumen gekocht worden sind, Befeuchtung und Einsalbung des Muttermundes, der Mutterscheide und der äu-

ßern

ßern Schamtheile, mit Lein = Oliven = oder Mandelöhl, oder mit Wasser, worinnen Leinsamen oder Leinkuchen abgekocht worden, sind die anzuwendenden schicklichsten Mittel, wenn etwa die Geburtstheile zu trocken sind, oder Krampf zu befürchten ist.

§. 295.

Während der ersten Geburtszeit kann die Gebärende abwechselnd herumgehen und im Bette liegen: nur muß man darauf Achtung geben, daß die Gebärende sich nicht mit Gewalt hin und her werfe, oder falsche Wehen zu verarbeiten sich bemühe; am allerwenigsten muß die Hebamme die Gebärende selbst zur Geburtsarbeit bei solchen Umständen ermuntern, oder wohl gar anstrengen, weil diese Arbeit gänzlich umsonst, mit Ermattung der Gebärerin, ja oft mit zu frühem Wasserspunge, oder gar mit Zerreißung der Bärmutter oder des Bärmutterhalses begleitet seyn kann.

§. 296.

Vorzüglich nöthig hat also die Hebamme in dieser ersten Geburtszeit, sich von der Beschaffenheit der Wehen, der wahren Lage des Kindes zur Geburt und von der Zeit, wenn die Geburt geendiget zu werden hoffen läßt, durch Zufühlen zu überzeugen.

§. 297.

§. 297.

Wenn nun die Hebamme bemerket, daß wahre Wehen sich eingefunden haben, daß der Muttermund weich und erweitert worden ist, und die Wasserblase sich zu stellen anfängt, so muß die Hebamme auf die Beschaffenheit der Wehen genau Acht haben, damit sie durch Zufühlen erfahre, ob die Wehe mehr oder weniger wirksam sey, und die Gebärerin, welche jetzt in die zweite Geburtszeit getreten ist, zu Verarbeitung der Wehen ordentlich anhalten.

§. 298.

Geht die Gebärende noch herum, so muß sie sich mit ihren Händen an irgend einen festen Körper, als z. B. an einen fest stehenden Tisch, anstützen, die Schenkel etwas aus einander setzen, und fest gegen den Fußboden anstemmen, das Kinn gegen die Brust setzen, und so in einer nach vorwärts gebogenen Stellung, nach genugsam geschöpfter Luft, durch verhältnißmäßiges Herunterdrücken ihre Wehe verarbeiten.

§. 299.

Wenn der Kopf des Kindes nach einer der angegebenen Arten zu einer natürlich leichten Geburt steht, so ist diese Stellung der Gebärenden ohnstreitig die beste, so lange bis das Wasser gesprungen, und der Kopf in das Becken eingetreten ist.

§. 300.

Weder sitzend, noch liegend kann die Schwangere während der zweiten Geburtszeit auch die besten Wehen so kräftig verarbeiten, als in vorbemerkt stehender Lage.

§. 301.

Während der zweiten Geburtszeit kann die Hebamme, wenn es nöthig wäre, mit Befeuchtung der Geburtstheile fortfahren, auch noch Bähungen anwenden, welche jedoch, sobald das Wasser gesprungen ist, nicht mehr Statt haben dürfen.

§. 302.

Zuweilen sind die Häute in der Blase sehr dick, so daß die Blase nicht platzen will. In diesem Falle ist die Hebamme, wenn der Muttermund bis zum Umfange eines Reichsthaler-Stücks und auch weiter geöffnet ist, berechtiget, durch Hülfe ihrer Finger die Blase zu öffnen, um die Geburt dadurch zu befördern.

§. 303.

Wenn nun das Wasser gesprungen, und der Kopf des Kindes in die Höhle des Beckens, die Gebärende also in die dritte Geburtszeit gekommen ist, so muß die Hebamme derselben eine gehörige Lage zur Geburt geben, welches am besten so geschiehet, daß die Gebärende auf einen, mit einer beweglichen Rücklehne versehenen, Geburtsstuhl gebracht werde.

§. 304.

§. 304.

Sie muß auf demselben schief nach hinten liegen, ihre Füße gegen einen festen Körper angestemmt haben, mit ihren Händen sich an die, an den Seitenwänden des Stuhles befestigte Handhabe so anhalten, als wenn sie dieselbe auf sich zuziehen wollte: die äußeren Geburtstheile, so wie das Steißbein müssen frey liegen.

§. 305.

Es wird gut seyn, daß die Hebamme durch eine Gehülfin den Unterleib der Gebärenden gelind durch eine auf denselben gelegte Hand halten, auch wenn es nöthig, den Kopf derselben gegen die Brust gelind andrücken lasse, damit die Gebärende den Hals nicht rückwärts beuge, und sich dadurch zu einem Kropfe Gelegenheit gebe.

§. 306.

Da die Gebärende in dieser Zeit der Geburt mehrentheils über starke Schmerzen an der Gegend des heiligen Beines, und über Spannen des Mittelfleisches klagt; so findet sie viel Erleichterung, wenn ihr die Hebamme mit einer an das heilige Bein und an das Steißbein gelegten flachen und ausgebreiteten Hand das Mittelfleisch gleichsam widerhält, und dadurch den Druck von des Kindes Kopfe nach hinterwärts lindert, den Kopf selbst aber durch diese Hand-

anlegung

anlegung mehr nach vorne zu bewegt, und die Zerreißung des Mittelfleisches offenbar verhindert.

§. 307.

Die Hebamme muß vor der Gebärerin auf einem kleinen Gefäße so sitzen, daß, wenn sie ihre Hände ausstreckt, sie mit denselben in gerader Linie an die äußern Geburtstheile der Gebärerin kommt; mit ihren Füßen muß sie in Knieen gebogen sitzen, damit sie, wenn sie es nöthig hätte, einem oder dem andern ihrer Arme durch ihre Kniee eine Unterlage geben, auch das zu empfangende Kind auf ihre Schoos sicher legen könne. Auch muß sie weder zu nahe, noch zu weit sitzen, damit sie im ersten Falle, wenn sie sich rückwärts biegt, nicht mit dem Gefäße umfalle, oder im zweiten Falle von dem Gefäße heruntergleite, und unnöthigen Schaden durch Schreck verursache.

§. 308.

Nie muß in dieser dritten Geburtszeit eine Hebamme der Gebärenden erlauben, ihre Wehen stehend zu verarbeiten, oder von ihrem Lager aufzustehen und herumzugehen.

§. 309.

Sollte kein Geburtsstuhl vorhanden seyn, so muß die Gebärende quer über ein Bette so gelegt werden, daß sie mit dem heiligen Beine auf den mit

einem

einem Strohsacke oder mit einer Matratze bedecktem Rande des Bettes zu liegen kommt; in diesem Falle muß sie jeden Fuß auf einen Schemmel oder Stuhl gestellt haben, oder es muß derselben jeder Fuß von einer besondern Person gehalten werden, so daß sie ihn im Knie gebogen habe.

§. 310.

Kann die Gebärerin ihre Hände nicht an etwas festes anstützen, so muß ihr noch jemand zur Seite stehen und ihr einen Arm reichen, welchen sie mit beiden Händen umfassen und gleichsam an sich anziehen muß. Da dieser Gehülfe die eine Hand frei hat, so kann er mit derselben den Kopf nach der Brust zu halten, oder kann auch dieselbe auf den Unterleib der Gebärenden legen und damit selbigen nach hinten halten. Die Hebamme muß in diesem Falle mehrentheils vor der Gebärenden stehen, es sey denn, daß die Bettstelle hinlänglich niedrig wäre, daß sie so wie vor dem Geburtsstuhle sitzen könne.

§. 311.

Während der Wehe muß die Hebamme nur die Gebärende ermahnen, ihre Wehe nicht mit Ungeduld oder Hastigkeit und heftigem Drängen, sondern langsam zu verarbeiten. Auch muß sie während der Wehe Achtung geben, daß weder der obere Theil der Mutterscheide, und mit ihm der Uringang, noch

auch die Schamlefzen nach vorwärts getrieben werden, welches sie theils dadurch, daß sie das Kreuz der Gebärerin höher legt, theils auch, wenn dieses nicht hinlänglich wäre, durch Anlegung der Spitzen der Finger ihrer freien Hand an die benannten Theile, ohne irgend eine Gewalt auszuüben, bewirken kann: nie aber muß sie diese Theile, es sey in oder außer der Wehe, mit Gewalt zurückstoßen, oder über den hervordrängenden Kopf wegstreifen wollen, weil sie dadurch zu Quetschungen Gelegenheit geben würde.

§. 312.

Hauptsächlich muß sie sich bemühen, das Mittelfleisch genau zu unterstützen, damit solches durch den hervordrängenden Kopf nicht zu sehr ausgedehnet, und endlich zerrissen werde. Sie braucht zu dem Ende nur eine ihrer Hände mit dem Ballen flach an selbiges anzulegen und gleichsam in die Höhe zu drücken, wodurch sie, indem der Hinterkopf des zu gebärenden Kindes dadurch fester an den Schambogen angedrückt wird, noch überdies zur bessern Entwickelung der auf dem Mittelfleische aufliegenden Stirne und des Gesichts vieles beiträgt. Nie muß sie sich einkommen lassen, das Mittelfleisch mit Gewalt hinter den Kopf zurückschieben zu wollen, weil durch diesen falschen Handgriff der Riß desselben fast unvermeidlich ist. Auch muß die Hebamme nie eher auf-

hören, mit ihrer Hand das Mittelfleisch zu unterstützen, als bis wenigstens das Kinn hervorgetreten ist.

§. 313.

Sobald der Kopf des Kindes geboren ist, muß sie selbigen mit einer unter ihn gebrachten Hand in die Höhe und gleichsam zurückhalten, so, daß sie eine nachkommende Wehe erwarte, durch welche das Kind weiter aus den Geburtswegen vorgedrängt wird.

§. 314.

Durch dieses scheinende Zurückhalten des Kopfes und des ganzen Kindes erhält die Bärmutter Zeit sich desto besser zusammen zu ziehen, und die Nachgeburt zugleich von sich abzudrücken.

§. 315.

Ist die Hebamme zu geschäftig, das übrige Kind gleich, nachdem sein Kopf geboren worden, aus den Geburtswegen zu ziehen, so kann sie leicht dadurch verursachen, daß die Zusammenziehungen der Bärmutter ganz aufhören, und die Nachgeburt sich nicht bald ablößt, oder daß, wenn sie schon abgelößt wäre, heftige Verblutungen erfolgen, oder die Nachgeburt dann schnell von der Bärmutter eingeschlossen wird.

§. 316.

§. 316.

Nach der Geburt des Kopfes folgen mit einer neuen Wehe die Achseln und das übrige Kind leicht nach, welches dann die Hebamme, indem sie eine ihrer Hände am Rücken des Kindes angelegt hat, so, daß sein Kopf auf ihren Armen zu ruhen kommt, mit der andern Hand an der Brust umfaßt, und mit dem Gesichte nach oberwärts gekehrt auf ihre Schoos vor sich legt.

§. 317.

Sobald das Kind nicht in seinem ganzen Eye geboren worden ist, welches selten geschiehet, so tritt die Gebärende nach der Geburt des Kindes in die vierte und letzte Geburtszeit, in welcher theils die Natur, theils die Hebamme sich mit Herausschaffung der Nachgeburt beschäftigen müssen.

§. 318.

Es ist bekannt, daß zu der Nachgeburt der noch übrige Theil der Nabelschnur, der Mutterkuchen und die Häute gehören, welche alle zusammenhängend sind.

§. 319.

Mehrentheils pflegt die Natur allein durch wiederholte Zusammenziehungen der Bärmutter die Nachgeburt fortzuschaffen, so, daß die Hebamme die

in die Mutterscheide bereits eingetretene Nachgeburt blos wegnehmen darf.

§. 320.

In diesem Falle hat sie nur nöthig, die Nabelschnur um ein paar Finger der einen Hand zu wickeln, und selbige etwas in die Höhe gegen den Leib der Gebärenden zu halten, mit den Fingern der andern Hand in die Mutterscheide zu dringen, um den vorliegenden Mutterkuchen auf seiner hintern oder blutigen Seite in die hohle Hand zu nehmen, und auf diese Art zusammen gedrückt mit zugespitzter Hand aus der Mutterscheide heraus zu bringen.

§. 321.

Niemals muß die Hebamme es wagen, die Nachgeburt, ohne gehörige Anzeige zu haben, aus der Bärmutter zu holen. Der Abgang des Blutes sowohl vor, als bald nach der Geburt des Kindes ist ohnstreitig die Hauptanzeige, welche die Hebamme nöthiget, die Herausschaffung der Nachgeburt zu versuchen, und wo möglich zu bewirken.

§. 322.

Sollte der Mutterkuchen noch nicht in der Mutterscheide liegen, oder in den Muttermund eingetreten seyn, so ist die Hebamme verbunden, um zwei Finger ihrer einen Hand die außerhalb der Scham hängende Nabelschnur zu wickeln, und mit dem aufgelegten

legten Daumen festzuhalten, mit der andern Hand aber an der Nabelschnur in die Höhle der Bärmutter zu dringen, um den alsdenn mehrentheils an einer Stelle der Bärmutter noch hängenden Mutterkuchen ganz zu lösen.

§. 323.

Zu diesem Ende bringt sie die Fingerspitzen der in der Bärmutter befindlichen Hand zwischen den abgetrennten Theil des Mutterkuchens und die Bärmutter selbst; dringt, die Fingerspitzen an den Mutterkuchen, und die Knöchel der Finger an die Bärmutter angelegt, nach und nach zu dem anhängenden Theile, und sucht auf diese Art selbigen zu lösen, indem sie den Mutterkuchen mit den Fingerspitzen vorwärts, die Bärmutter aber mit den Knöcheln hinterwärts drückt.

§. 324.

Auf diese Art wird sie weit eher und sicherer, als durch Ziehen an der Nabelschnur, wodurch viel Unglück von jeher geschehen, auch weit eher, als durch bloßes Streichen mit dem Rande der Hand zwischen dem Mutterkuchen und der Bärmutter, als welches oft ohne allen Nutzen geschiehet, den Mutterkuchen lösen.

§. 325.

§. 325.

Ist derselbe ganz gelöset, so verfahre sie alsdenn mit der ganzen Nachgeburt, wie oben ist gesagt worden.

§. 326.

Es ist gut und nothwendig, daß die Hebamme während der ganzen Zeit, als sie die eine Hand in der Bärmutter hat, um die Nachgeburt zu holen, ihre andere Hand auf den Unterleib der Gebärenden lege, und dadurch der Bärmutter eine feste Lage gebe.

Eilftes Kapitel.

Von der Besorgung eines neugebornen Kindes.

§. 327.

Jedes Kind bringt in seinem Munde mehrentheils eine Menge schleimiger Feuchtigkeit mit: dahero es gut ist, wenn die Hebamme selbiges, sobald sie es vor sich gelegt hat, durch Einbringung eines Fingers in den Mund von diesem Schleime zu befreien sucht. Sie erhält dadurch zugleich ganz unbemerkt den Vortheil, daß sie das Kind am ganzen Umfange des Gaumens reizet, und zum Athemholen nöthiget.

§. 328.

§. 328.

Sobald das Kind schreiet, löset sie es von der Nabelschnure ab; dergestalt, daß sie drei quer Finger lang von dem Leibe des Kindes die Nabelschnur durch ein schmales Zwirnband, nie aber mit Zwirn- oder mit seidenen Fäden, weil diese, wenn fest genug unterbunden werden soll, leicht die Nabelschnur durchschneiden, unterbindet, und sodann zwei quer Finger über dem Bande nach dem Mutterkuchen zu mit der im Vorberichte bemerkten Scheere die Nabelschnur durchschneidet.

§. 329.

Das Kind muß hierauf in das für dasselbe schon bereitete, aber nur lauwarme Bad gebracht werden, um es von dem Schleime, mit welchem es bald mehr, bald weniger bedeckt ist, mit etwas gemeinem Kochsalze und guter Seife zu reinigen.

§. 330.

Die Hebamme muß während der Zeit, als das Kind im Bade liegt, die Nabelschnur wieder aufbinden, um theils das in derselben noch übrige Blut, theils auch eine in der Fetthaut der Nabelschnure und um den Nabel sich befindende schleimige gelbliche Feuchtigkeit hinweg zu streichen.

§. 331.

Sie verrichtet es am besten, wenn sie die hinter dem Nabel befindliche Haut des Unterleibes mit zwei

Fin-

Fingern ihrer linken Hand gelind zusammendrückt und etwas in die Höhe hält, die Nabelschnur selbst aber von dem Nabel an gelind mit den Fingern ihrer rechten Hand streicht.

§. 332.

Sollte das Kind vollblütig seyn oder röcheln, so kann die Hebamme ein bis zwei Eßlöffel voll Blut aus der Nabelschnur abfließen lassen.

§. 333.

Hierauf muß sie die Nabelschnur aufs neue, und gehörig fest unterbinden, und dem Kinde, um es von dem Kinderkothe bald zu befreien, ein Klystier aus Wasser, mit etwas Honig oder Zucker mit Oehl vermischt, beibringen. Unnöthig würde dieses Klystier seyn, wenn das Kind während dem Baden bereits angefangen hätte, durch den Stuhlgang sich zu entleeren.

§. 334.

Noch hat die Hebamme nöthig, Achtung zu geben, ob das Kind irgend einen Fehler an seinem Körper habe; ob dahero die Harnröhre und der Mastdarm offen, ob die Zunge, wie man sagt, angewachsen, das heißt, ob das Kind die Zunge über die Lippen nicht herausbringen könne, oder, ob sonst das Kind übel gebildet sey, ob es also z. E. eine Hasenscharte, einen zerbrochenen oder verrenkten Arm

oder

odet Schenkel, oder einen Bruch an den Geburtstheilen, oder zusammengewachsene Finger oder Zehen habe, oder ob irgend etwas überflüßiges an dem Kinde vorhanden sey; um die Umstehenden davon zu benachrichtigen, und die von ihr nicht abhängende nöthige Hülfe herbeizuschaffen. Nie muß sie aber mit großem Geschreye das, was sie bemerket, verkündigen, damit alles verhütet werde, wodurch die Wöchnerinn erschreckt werden könne.

§. 335.

Nur blos um den Unterleib über dem Nabel soll dem Kinde eine Binde, welche einer guten Hand breit ist, zu Vermeidung eines Nabelbruches angelegt werden, doch nur so, daß die Binde nicht herunter gleiten könne; keinesweges muß der Unterleib des Kindes zusammen geschnüret werden. Bevor die Hebamme die Binde umlegt, muß sie den am Kinde hängenden Theil der Nabelschnur zwischen einen vierfach zusammengelegten weichen leinenen Fleck aufwärts und links legen, worüber sie noch einen etwas breitern dergleichen Fleck decken, und dann mit der vorerwähnten Nabelbinde solchen befestigen kann.

§. 336.

Bei jedesmaliger Wiederholung des Bades, welches einige Zeit hindurch des Morgens und Abends geschehen, und wozu jedesmal etwas Kochsalz genommen

men werden kann, muß die Nabelbinde nicht eher abgenommen werden, als bis das Kind aus dem Bade herausgenommen werden soll, um alsdenn einen frischen Nabelfleck und eine reine Binde wieder umzulegen, welches so lange fortgesetzt werden muß, bis der Nabel abgefallen ist; worauf das Kind täglich einmal gebadet, und mit einer Nabelbinde, unter welcher jedoch auf dem Nabel selbst ebenfalls noch ein besonderer, sechs auch achtfach zusammen gelegter, weicher leinener Fleck lieget, umwickelt werden muß.

§. 337.

Nie muß die Hebamme, um etwa den Nabel geschwind zum Abfallen zu bringen, daran ziehen, oder gar mit ihren Nägeln ihn abzukneipen suchen, weil dadurch, wie die Erfahrung lehret, tödtliche Verblutungen, oder auch tödtliche Nabelgeschwüre entstehen können.

§. 338.

Sehr gut wäre es, wenn außer der Nabelbinde das Kind mit keiner andern Binde umwickelt, sondern blos mit einem Hemde versehen, und in einen Flanell-Fleck eingehüllet würde, damit es auch jetzt, nachdem es geboren worden, die ihm vor seiner Geburt schon zu Theil gewordene Freiheit, sich ungehindert bewegen zu können, behaupten dürfe.

§. 339.

§. 339.

Eine große Zahl Kinder würden auf diese Art ihr Leben erhalten haben, oder wenigstens gesünder und besser gestaltet worden seyn. Da es nun aber, hier zu Lande wenigstens, fast unmöglich ist durchzusetzen, daß die Kinder nicht über dem Hemde noch mit einer besondern Binde, welche man die Windelschnure nennt, umwickelt werden; so muß wenigstens die Hebamme dahin bedacht seyn, sie so locker, als es möglich ist, anzulegen, damit die Brust auf keine Art zusammen gepreßt werde, und das Kind frei athmen könne, und nicht dem Ersticken ausgesetzet werde.

§. 340.

Sollte das Kind, indem es geboren worden, wenig oder gar keine Merkmale des Lebens von sich geben, und das Kind in seinem Gesichte sehr roth seyn, so schneide man bald die Nabelschnur ab, und lasse ein paar Eßlöffel voll Blut aus derselben fließen, wodurch es oft allein sich erholt. Sollte dies nicht geschehen, so verfahre man, wie bald gesagt werden wird. Wäre aber das Kind sehr blaß in seinem Gesichte, so thut man wohl, wenn man es entweder von der Nabelschnure gar nicht ablößt, oder wenn, indem wegen nicht gleich folgender Nachgeburt solches nicht thunlich wäre, man die Nabelschnur ununterbunden, und länger als sonst abschneidet, das Kind

sogleich

sogleich an einen lichten Ort auf ein Bette leget, und es mit kaltem Wasser auf seinen ganzen Vorderleib, besonders auf die Gegend der Herzgrube, fleißig und mit einiger Gewalt bespritzet, wozu man sich seiner in kaltes Wasser wiederholt eingetauchten Hand am besten und am schicklichsten bedienet. Auch kann man bald mit dem im Vorberichte bemerkten Theekessel, mit kaltem Wasser angefüllt, auf einen Schemmel oder Tisch steigen, und dem auf den Fußboden gelegten, oder von einer Person sehr niedrig gehaltenem Kinde einigemal hinter einander das in dem Gefäße befindliche Wasser langsam, fast tropfenweise auf die Herzgrube fallen, das Kind dann mit der Hand oder einem Flanell-Fleck reiben, mit einem warmen Tuche bedecken und eine kurze Zeit ruhen lassen. Giebt das Kind kein Zeichen des Lebens von sich, so wiederhole man dies Mittel einige Male.

§. 341.

Man muß darzwischen das Kind an Fußsohlen und Handtellern, so wie an seinem ganzen Körper, mit einer gewöhnlichen Bürste bürsten, und mit einer Hand von der rechten Seite an den kurzen Rippen zur linken Brust herüber gelind und ohne zu pressen streichen.

§. 342.

Zugleich muß man dem Kinde mit gehöriger Behutsamkeit langsam Luft in den Mund blasen, wobei

bei man aber dem Kinde, wenn kein Schleim mehr durch das Einblasen aus der Nase getrieben wird, die Nase zuhalten muß, damit die Luft nicht weiter zur Nase wieder herauskomme, auch nach dem Einblasen der Luft die Brust wiederum gelind reiben muß, damit die in die Lungen eingedrungene Luft wieder herausdringe, und man das Einblasen wiederholen dürfe.

§. 343.

Sobald man an der Hand, mit welcher man an des Kindes Brust streichet, eine Bewegung des Herzens bemerket, so lasse man nicht gleich mit seinen Bemühungen nach, sondern fahre damit so lange fort, bis das Kind ordentlich zu athmen und zu schreien anfängt und fortfährt.

§. 344.

Das Vorhalten von angezündetem Papier, oder Federn, oder Schwefel ist eher schädlich als nützlich: eben so ist das Einflößen irgend einer Feuchtigkeit gefährlich, so lange das Kind nicht frei athmen kann. Will man ja ein reizendes Mittel in den Mund bringen, so benetze man einen seiner Finger mit lauwarmen Weinessige, oder mit Saft einer frisch durchschnittenen Zwiebel, und bestreiche damit dem Kinde den Gaumen, die Zunge und die Nasenlöcher.

§. 345.

§. 345.

Klystiere aus Honig und Wasser, mit eines Eßlöffels voll Weinessig vermischt, oder aus Wasser und Seife, oder aus Wasser, Salz und Oel bereitet, werden hierbei gute Dienste thun, und sobald sie wieder abgehen und Ausleerungen des Kinder-Kothes bewirken, wiederholt angebracht werden müssen.

§. 346.

Sobald das Kind schreiet, seine Gliedmaßen zu bewegen anfängt und fortgesetzt athmet, gebe man auf die Nabelschnur Acht; man unterbinde sie nicht eher, bis zu viel hervorquellendes Blut dazu nöthiget, sondern halte sie so lange, bis das Kind völlig munter ist, auf dem Leibe des Kindes liegend, und verfahre alsdenn mit Unterbindung derselben, wie oben gesagt worden ist. Wenn die Nachgeburt zugleich mit dem Kinde geboren worden, das Kind also nicht abgelößt worden ist, so löse man es, wie gesagt worden. Sollte aber troß aller erwähnter, wiederholt, ja oft eine Stunde und darüber abwechselnd angewandter Mittel das Kind kein Zeichen des Lebens geben, so ist die Hebamme schuldig, es in einen warmen Flanell zu wickeln, und allenfalls auch mit leichten Betten zu bedecken, doch so, daß das Gesicht ganz frei bleibt und die Brust nicht zu sehr belastet wird, damit dem Athemholen immer der Weg offen stehe, und die belebende Wärme noch immer wirke.

§. 347.

§. 347.

Sollte das Kind in seinem ganzen Eye geboren werden, das Wasser also vor der Geburt nicht gesprungen seyn, so muß die Hebamme sogleich das Ey öffnen, und das Kind herausnehmen.

Zwölftes Kapitel.

Von der Besorgung einer Wöchnerin.

---

§. 348.

Man pflegt eine Gebärerin nach Beendigung ihres Geburts-Geschäftes mit dem Namen Wöchnerin oder Kindbetterin zu belegen. Das erste, was eine Hebamme mit einer Kindbetterin vorzunehmen hat, ist, sie in ein gehörig zubereitetes, nicht mit zu viel Federbetten, und, wo möglich, mit einer mit Roßhaaren angefüllten Matratze, oder auch mit einem guten Strohsacke und darüber gelegten leinenen weichen Tüchern versehenes Wochenbette zu bringen.

§. 349.

Da eine eben erst Entbundene noch schwach, auch zuweilen sehr entkräftet ist, ihr Unterleib und ihre Geburtstheile auch noch nicht sich gehörig zusammen-

mengezogen haben, daher sehr leicht Senkungen und Vorfälle der Bärmutter, auch Mutterscheiden-Vorfälle und Brüche entstehen können; so muß eine solche Person nicht ins Bette gehen und hinein steigen, sondern sie muß in selbiges getragen werden, wenn sie nicht auf dem Bette selbst entbunden worden wäre.

§. 350.

Sie muß darin so liegen, daß der Kopf und die Brust erhöheter als der Unterleib liegen, die Schenkel aber müssen gerade ausgestreckt und die Füße etwas erhabener, so nur, daß sie nicht tiefer sinken können, gelegt werden. Auch muß man dafür sorgen, daß die Fußsohlen nicht von einem Luftzuge berührt werden können, sondern mit den Schenkeln, dem Unterleibe und der Brust leicht zugedeckt werden.

§. 351.

Die Hebamme hat sodann die Wöchnerin, wenn sie es nicht noch vorhero, ehe die Letztere ins Bette gebracht worden, thun konnte, vermittelst eines in sehr laues Wasser getauchten Schwammes an den Geburtstheilen und Schenkeln zu reinigen, die Geburtstheile mit einem vierfach zusammen gelegten, nicht kaltem Tuche zu decken; dieses Tuch, nachdem es der Ausfluß des Blutes aus den Geburtstheilen erfordert, mit einem andern zu verwechseln, und die Wöchnerin, so lange es nöthig ist, täglich früh und

Abends

Abends mit einem Schwamme zu reinigen, auch das in der Mutterscheide etwan befindliche geronnene Geblüte herauszunehmen.

§. 352.

Sollte eine Senkung der Bärmutter, oder gar ein Vorfall derselben vor oder am Ende der Schwangerschaft vorhanden gewesen, oder bald nach der Geburt entstanden seyn, so hat die Hebamme nach der ersten Reinigung eine ihrer Hände in die Mutterscheide einzubringen, und mit ihren zusammengespitzten Fingern die Bärmutter in die Höhe zu heben, die Finger am Muttermunde einige Zeit liegen zu lassen, um ein baldiges Wieder-Niedersinken der Bärmutter zu verhüten, und dann die Hand sehr langsam und ganz zugespitzt aus der Mutterscheide zu ziehen.

§. 353.

Die Hebamme muß darauf Acht geben, ob eine Wöchnerin täglich wenigstens einmal offenen Leib habe; fehlt dieser, so muß sie derselben täglich Früh und Abends ein erweichendes Klystier geben.

§. 354.

Die Wöchnerin mag nach ihrem Wunsche schlafen, und bedarf solcher Ruhe auch bald nach ihrer Entbindung; nur muß die Hebamme auf den Blutabgang Achtung geben, um, im Fall in den ersten Stunden nach der Geburt dieser zu häufig wäre, die

nöthigen Mittel dagegen anzuwenden; auch hat sie auf das Athemholen der Wöchnerin aufmerksam zu seyn, und dieselbe zugleich, besonders wenn sie schläft, in ihrem Gesichte zu beobachten, um alle Veränderungen, als zunehmende Bläße des Gesichts, Entfärbung der Lippen, Spitzung der Nase und des ganzen Gesichtes, Kaltwerden desselben und Ausbruch kalten Schweißes, zu bemerken, und etwann sich einfindenden Ohnmachten durch Bestreichen des Gesichtes mit kaltem Wasser, ohne oder mit etwas Weinessig vermischt, vorzubeugen, oder sie zu heben; der Wöchnerin dahero stärkende Tropfen in den Mund zu flößen, sie, durch Vorhalten erwärmten Weinessigs vor die Nase, zu stärken, und nöthige ärztliche Hülfe herbeirufen zu lassen.

§. 355.

Hat die Wöchnerin Durst, so kann sie zuweilen etwas Wasser, welches eine Zeitlang bereits im Zimmer gestanden hat, trinken: auch kann man unter ein halbes Quart oder unter ein gewöhnliches Trinkglas voll kalten Wassers eine gewöhnliche Theeschaale voll Chamillen-Thee mischen, und der Wöchnerin solches zum Getränke zur Abwechselung reichen; der Arzt wird andere nöthig gefundene Getränke verordnen. Will sie etwas Nahrhaftes zu sich nehmen, so kann ihr eine dünne, mit dem Gelben eines Eyes vermischte

mischte Brodsuppe, oder etwas dünne Kalbs- oder Hünerbrühe, jedoch ohne alles Fett, gegeben werden. Alle hitzige Getränke, als: Wein, Bier, Brandtwein, Kaffee, sind schlechterdings zu vermeiden: obgleich eine Wöchnerin bei vorhandener Schwäche nach Verordnungen des Arztes Wein bekommen kann.

§. 356.

Sobald die neue Wöchnerin in ihr Wochenbette gebracht worden ist, muß selbige sich die ersten neun Tage hindurch, oder nach Bedarf noch länger, äußerst ruhig verhalten, und von allem, was sie beunruhigen kann, verschont bleiben. Daher dann auch die sogenannten Wochenbesuche erst nach fast gänzlicher Wiederherstellung der Wöchnerin geschehen sollten. Ist es wegen häuslicher Geschäfte nicht zu umgehen, daß die Wöchnerin Besuche annehmen müßte, so haben sich wenigstens die Besuchenden aller unnützen Fragen und Gespräche zu enthalten.

§. 357.

Sobald die Entbundene einige Stunden ausgeruhet hat, muß sie, wenn sie ihr Kind selbst tränken will, auch bald dasselbe an ihre Brust legen, und durchaus nicht, wie es leider oft zu geschehen pflegt, bis nach Verlauf von zwölf oder gar vier und zwanzig Stunden diese Pflicht unterlassen. Jede nach

Verlauf von spätestens sechs Stunden aufgeschobene diesfällige Pflicht, jeder dadurch verursachte Verzug giebt der Mutter, statt Freuden, Leiden. Die erste Flüßigkeit, welche das Kind aus den Brüsten der Mutter saugt, ist ihm wohlthätig zu Abführung seines Unrathes, und erspart den Rhabarber = und Mannasaft. Das lange Zurückbleiben solcher ersten Flüßigkeit in den Brüsten der Mutter reizet die Brüste stark, und verursacht in ihnen unnöthigen Zufluß, Ansammlung und Stockung.

§. 358.

Nur dann, wenn die Wöchnerin während ihrer Schwangerschaft einen sehr überhängenden Leib hätte, oder nach der Entbindung der Unterleib sehr erschlafft wäre, oder sehr viel Blut abginge, muß der Unterleib derselben mit einer Binde locker umwickelt werden, um dem Unterleibe einigen Halt zu verschaffen. Da, wo dergleichen Umstände nicht da sind, bedarf es im Wochenbette keiner Binde, durch deren unzeitige, oder auch sehr feste Anlage oft großer Schade der Wöchnerin entstehet.

Dreizehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten überhaupt.

§. 359.

Widernatürliche Geburten sind solche, welche entweder zu unrechter Zeit vor sich gehen, oder auch zu rechter Zeit, von der Natur selbst allein genommen, ohne Gefahr für das Leben, oder auch nur für die Gesundheit des Kindes und der Mutter nicht bewirkt werden können; daher unumgänglich einer Beihülfe bedürfen.

§. 360.

Hinderniſſe, welche natürliche Geburten nicht gestatten, und widernatürliche Geburten verursachen, rühren entweder von der Schwangern selbst, oder vom Kinde, oder von der Nachgeburt her, und sind entweder durch Arzeneien, oder durch Handhülfe, oder durch Instrumental-Hülfe zu beendigen.

§. 361.

Am leichtesten wird es seyn, und am meisten die sonst nöthigen vielfachen Wiederholungen erspa-

ren, wenn zuerst von widernatürlichen Geburten durch die Schwangern selbst, sodann von denen durch

das

das Kind, endlich von denen durch die Nachgeburt verursachten, und zuletzt von frühzeitigen und unzeitigen Geburten gehandelt, zuförderst aber noch das Nöthige von der Wendung überhaupt beigebracht wird.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Wendung.

---

§. 362.

Die Wendung ist diejenige Handlung, durch welche man die Lage eines in der Bärmutter zur Geburt vorliegenden Kindes so verändert, daß es mit den Füßen zuerst, und mit dem Kopfe zuletzt geboren wird.

§. 363.

Je näher der Kopf des Kindes dem Muttermunde liegt, desto vollkommner muß die Wendung gemacht werden; je weiter der Kopf vom Muttermunde entfernt ist, desto unvollkommner wird sie.

§. 364.

Im ersten Falle müssen also die Füße des Kindes weiter vom Muttermunde, im andern näher an dem-

demselben anliegen. Doch leiden beide Fälle eine Ausnahme, wenn z. B. die Schenkel am Unterleibe eingebogen gegen das Gesicht gestreckt liegen.

§. 365.

Da zur Wendung schlechterdings die helfende Hand in die Bärmutter gebracht werden muß, so muß auch selbige zur vollkommnen Wendung weiter in die Bärmutter eingebracht werden, als zur unvollkommnen.

§. 366.

Da eine jede Wendung für das Leben des Kindes mit mehr Gefahr verknüpft ist, als wenn das Kind natürlich mit dem Kopfe zuerst zur Welt kommen kann: so muß keinesweges eine Wendung ohne Noth gemacht werden.

§. 367.

Eine Wendung muß aber jedesmal gemacht werden, sobald entweder gar kein Theil des Kindes zu fühlen ist; oder, sobald das Kind so liegt, daß es mit dem Theile, mit welchem es zur Geburt vorliegt, ohne noch größerer Lebensgefahr, als bei der Wendung selbst, ausgesetzt zu werden, nicht geboren werden kann, wie z. E. wenn das Kind mit einer Seite seines Kopfes, oder mit dem Gesichte zur Geburt vorläge.

§. 368.

§. 368.

Auch dann muß eine Wendung gemacht werden, wenn das Kind gar nicht auf die vorliegende Art geboren werden könnte, wie z. B. mit vorliegendem Rücken oder Vorderleibe.

§. 369.

Desgleichen muß selbst bei zur Geburt gut vorliegendem Kopfe eine Wendung gemacht werden, wenn die Gebärerin Gefahr liefe, durch die mindeste Verzögerung der Geburt, wie z. B. bei vorliegendem Mutterkuchen, ihr eignes Leben zu verlieren.

§. 370.

Da durch eine Wendung der Kopf des Kindes immer zuletzt geboren wird, derselbe also auch durch das Becken, nur umgekehrt, hindurch kommen muß, so muß der Kopf weder zu groß, noch das Becken zu klein dazu seyn. Wird man einen dieser Fehler gewahr, so kann die Wendung nicht gemacht werden.

§. 371.

Ebenfalls kann keine Wendung gemacht werden, wenn der Kopf des Kindes oder der Steiß desselben bereits in die Höhle des Beckens eingetreten wäre.

§. 372.

Da so vielerley Fälle die Unternehmung der Wendung bestimmen: so muß man auch besonders

mit

mit allen diesen Fällen bekannt seyn, und also außer der genauen Kenntniß des Vorgangs einer natürlichen Geburt auch die Kennzeichen genau wissen, aus welchen man auf eine widernatürliche Geburt schließen darf, und also eine Wendung nöthig finden muß.

§. 373.

Die Untersuchung des Unterleibes der Gebärerin; das Zufühlen zu derselben und durch dasselbe die Erforschung der Beschaffenheit ihrer Geburtstheile überhaupt, insbesondere ihres Beckens und ihres Muttermundes; des durch den ausgedehnten und daher verdünnten Theil des Mutterhalses, nahe am Muttermunde fühlbar werdenden, zur Geburt vorliegenden Theiles des Kindes; der sich vielleicht schon stellenden Wasserblase; oder gar, nach deren bereits geschehenem Sprunge, des im Muttermunde schon eingetretenen, oder doch zur Geburt blos vorliegenden Theiles; diese vielfache und genaue Untersuchung ist schlechterdings nothwendig, und das einzige, wodurch man sich von der Gewißheit einer zu erwartenden widernatürlichen Geburt überzeugen kann.

§. 374.

Obgleich alles bei einer Schwangern, Behufs der Erforschung der Art der zu erwartenden widernatürlichen Geburt, sich gegen eine natürlich zu hoffen-

de

de Geburt verändert befindet: so ist es doch unmöglich alles überhaupt zusammen zu fassen: vielmehr müssen die Kennzeichen jeder Art widernatürlicher Geburten bei jedem einzelnen Falle erlernt werden.

§. 375.

Fehlerhafte Gesundheit der Schwangern läßt schon eine widernatürliche Geburt erwarten.

§. 376.

Dann, wenn die Haut des Unterleibes einer Schwangern nicht zu fett ist, läßt sich in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft, auch zuweilen früher, aus der von einer natürlichen Lage des Kindes in der Bärmutter zu fühlenden Abweichung, so wie aus der da oder dort am Unterleibe merklichen mehreren Härte und Dicke eine Wendung im Allgemeinen vorhersagen.

§. 377.

Die Abweichung eines widernatürlich beschaffenen Beckens von einem natürlichen kann oft schon äußerlich hinlänglich bemerkt werden, um auf eine widernatürliche Geburt schließen zu dürfen: eine genaue Untersuchung durch Zufühlen, wodurch man sich zugleich von der Beschaffenheit der weichen Geburtstheile überzeugt, wird das Nähere lehren.

§. 378.

§. 378.

Hauptsächlich auch kann man sich durch Zufühlen und genaues Untersuchen an dem ausgedehnten Theile des Mutterhalses neben dem Muttermunde, von dem entweder zur Geburt überhaupt nicht vorliegenden Kopfe, oder von der schlechten Lage desselben, oder auch dadurch, daß man gar keinen Theil des Kindes zu fühlen vermag, von einer bevorstehenden Wendung überzeugen.

§. 379.

Sobald man sich von dieser überzeugt hat, so soll man auch sogleich, nicht der Schwangern, um dieser nicht Schreck oder Furcht zu verursachen, sondern entweder dem Hausarzte, oder dem Ehemanne, oder irgend einer vernünftigen Freundin der Schwangern diese Vermuthung eröffnen, damit bei Zeiten einem Geburtshelfer davon Nachricht gegeben werde, und dieser zu seiner Zeit in Bereitschaft seyn könne.

§. 380.

Man soll ferner sich angelegen seyn lassen, die sehr oft lange vor der Geburt habende Gelegenheit und Erlaubniß, sich von der Lage der Dinge Kenntniß zu verschaffen, so gut, als es möglich ist, zu benutzen, und die diesfällige Untersuchung nie vernachläßigen, vielmehr selbst eifrig darauf dringen, und also sich nicht selbst in Gefahr setzen zu spät zu Hülfe gerufen zu werden.

§. 381.

§. 381.

Noch weit weniger soll man, wenn sich das Wasser stellt, da, wo eine Wendung zu vermuthen ist, den Wassersprung abwarten, ohne entweder schon den Geburtshelfer herbeigeschafft, oder ohne sich selbst in die gehörige Lage zur nöthigen Hülfsleistung gebracht zu haben. Jeder nach dem Wassersprunge ohne Hülfsleistung verstreichende Augenblick erschwert die Hülfe, und macht sie oft äußerst beschwerlich, ja grausam.

§. 382.

Zuförderst hat man die zur Wendung nöthigen Geräthschaften, nämlich: leinene weiche Tücher, Oehl, eine Mutterspritze, die Fußschlinge und die Nabelscheere, sammt dem Nabelbändchen sich zur Hand zu legen, auch eine schleimige Abkochung zum etwa nöthigem Einspritzen sich lauwarm bereit halten zu lassen.

§. 383.

Auch muß man die zur Wiederbelebung eines todt scheinenden Kindes nöthigen §. 340 u. f. angezeigten Sachen in Bereitschaft halten, um selbige, wenn das geborne Kind deren bedürfte, sogleich anwenden zu können.

§. 384.

§. 384.

Ferner hat man das Wendelager zu bereiten, so wie es §. 308, 309 und 310 angeführt worden ist. Hat man einen mit beweglicher Rücklehne versehenen Geburtsstuhl, so bedarf es nicht so vieler Gehülfen, indem die Gebärerin sich sowohl mit ihren Händen als mit ihren Füßen darauf anstützen kann.

§. 385.

Jeder einzelne Fall muß aber besonders beleh-ren, ob die Gebärerin auf ihrem Rücken, oder auf einer oder der andern ihrer Seiten werde liegen, oder auf Hände und Kniee gestützet sich vorwärts werde beugen müssen.

§. 386.

Wenn die Gebärerin in ihrer zur Geburt nöthigen Stellung liegt, dann muß man fest stehend oder sitzend, oder knieend, je nachdem man am besten in gleicher Richtung mit den Geburtstheilen seine Hände an diese anbringen kann, vor oder hinter der Gebärenden sich befinden, und die Hand, mit welcher man wirken soll, ganz zugespitzet, während einer Wehe in die Mutterscheide einbringen, und nun entweder das Wasser selbst sprengen, oder den Sprung abwarten, je nachdem es der Fall erfordert.

§. 387.

§. 387.

Wäre es nöthig den Muttermund vorher zu öffnen, so muß man seine Finger nicht auf einmal, sondern einen nach dem andern, nach und nach, ohne alle Gewalt in dieselbe einbringen, um allen unnöthigen Reiz, so wie Quetschung, ja Zerreißung des Muttermundes zu vermeiden.

§. 388.

Hand und Finger müssen vor ihrer Einbringung mit reinem Oel, oder mit ungesalzener Butter gut bestrichen werden, um der Gebärerin alle Reibungen, sich selbst aber, besonders wenn man etwa eine Wunde an der Hand oder an einem Finger hätte, allen Schaden zu verhüten.

§. 389.

Sollte man das Wasser selbst zu sprengen für nöthig erachten; so muß man solches außer einer Wehe thun, um das Hervordrängen des vorliegenden Theiles zu verhüten; auch muß man ja nicht das ganze Wasser ablaufen lassen, weil sonst die Bärmutter sich um das Kind zusammenziehen, und eben so, als wenn es vor der Ankunft des Geburtshelfers abgelaufen wäre, die Geburt äußerst erschweret werden würde.

§. 390.

Hat man sich also von der Lage des Kindes schon vorher überzeugt, so, daß man weiß, wo man die

Füße

Füße finden werde, so hat man auch nur diejenige Hand zum Oeffnen der Häute zu erwählen, mit welcher man dann die Füße holen muß. Man muß daher zwischen den Häuten und der Bärmutter so viel möglich bis zu den Füßen die helfende Hand einbringen, dann mit den Fingern die Häute zerreißen, in die gemachte Oeffnung mit den Fingern und der Hand sogleich eindringen, und dadurch die Oeffnung verschließen.

§. 391.

Je weiter die Füße von dem Muttermunde entfernt sich befinden, desto höher muß man seine Hand in die Bärmutter bringen, folglich selbst einen Theil seines Vorderarmes der Hand nachfolgen lassen.

§. 392.

Mit der eingebrachten Hand muß man am Kinde so liegen bleiben, daß man den Rücken der Hand stets gegen die Bärmutter gewendet habe, um nun mit seinen Fingern die Lage des Kindes nochmals genau zu untersuchen, und nach Befunde entweder die Füße bald zu ergreifen, oder erst am Leibe des Kindes zu den Geburtstheilen desselben, von da zu den Schenkeln, endlich zu den Knieen und Füßen gleichsam mit der Hand hin zu schleichen, und diese gegen des Kindes Vorderleib anzuziehen, auch mit der in die Bärmutter eingebrachten Hand nur immer

gegen

gegen das Kind, und ja nicht gegen die Wände der Bärmutter zu, arbeiten. Sollte man die unrechte Hand eingebracht haben, so müßte man sogleich selbige herausziehen, und statt ihrer die andere Hand ohne zu säumen einbringen.

§. 393.

Während man die Wendung verrichtet, ist es nothwendig entweder und am liebsten durch seine eigne freie Hand, oder im Falle dieses nicht sich thun ließe, durch die Hand eines Gehülfen den Unterleib der Gebärenden auf der der arbeitenden Hand entgegen gesetzten Seite unterstützen zu lassen, damit die Bärmutter nicht ausgleite.

§. 394.

Liegt das Kind mit dem Kopfe unterwärts, und hat es die Füße nicht am Bauche gestreckt liegen, so muß man zuförderst die Kniee anziehen; sollte aber das Kind seinen Kopf am Grunde der Bärmutter liegen haben, so muß man die Füße eher ergreifen als die Kniee.

Sollten die Füße geschränkt über einander liegen, so muß man jederzeit den untersten Fuß zuerst lösen, damit sich derselbe nicht etwa hernach anstemme und gar gebrochen werde. Läge das Kind in die Quere, so muß man demselben zuförderst die Vorbereitungs-Lage geben: das heißt, man muß zuvor

den Kopf gegen den obern, den Hintern aber gegen den untern Theil der Bärmutter zu bringen sich bemühen, und also das Kind so viel möglich mit seiner langen Axe in die lange Axe oder Mittellinie der Bärmutter bringen, und dann die Kniee oder die Füße ergreifen, wie der besondere Fall es erfordert.

§. 395.

Man siehet hieraus, wie schwer, ja wie unmöglich eine Wendung nach abgelaufenem Wasser, wo sich die Bärmutter um das Kind ganz zusammengezogen hat, seyn müsse.

§. 396.

Auch muß man es leicht bemerken, daß besonders im Falle einer Querlage des Kindes man sich nicht einer und derselben Hand zur ganzen Vollendung der Geburt bedienen könne, sondern daß man immer nur die eine Hand zur Besorgung der Vorbereitungs-Lage, die andere aber zu Hohlung der Füße anwenden könne, daß man also den Kopf, wenn er z. B. in der rechten Seite der Bärmutter läge, mit der linken Hand in die Höhe bringen, die Füße aber mit der rechten Hand hohlen müsse.

§. 397.

Sollte man nur einen Fuß erlangen können, so hat man nöthig, eine Schlinge um denselben über

die Knöchel anzulegen, sie daran zu befestigen, und dann mit der freien Hand die Schlinge anzuziehen, mit der andern in der Bärmutter schon befindlichen Hand aber den andern Fuß zu hohlen.

§. 398.

Auch wird man die Schlinge um beide Füße zu legen nöthig haben, wenn man den Kopf des Kindes nur mit äußerster Mühe in die Höhe bringen könnte, und dann mit der einen Hand den Kopf nach oben, mit der andern Hand durch die Schlinge die Füße nach unten ziehen.

§. 399.

Sollte eine Hand, oder sollten beide Hände im Muttermunde sich befinden, sollte auch etwann der Arm bis an die Achsel herausgetreten seyn, so muß man sich nicht bemühen, solche wieder zurück zu bringen, indem diese bei der Wendung von selbst wieder zurückgehen. Sollte zugleich ein Fuß vorgefallen seyn, so hüte man sich den Fuß mit der Hand zu verwechseln, und also diese statt jenem zu ergreifen.

§. 400.

Sollte die Nabelschnur aber vorfallen, so muß man, damit sie nicht erkalte, bemühet seyn, selbige hinter dem Kinde zu erhalten, und alle Quetschung derselben bestmöglichst zu vermeiden suchen, um das Leben des Kindes zu schonen; jedoch auch im Falle

die

die Nabelschnur nicht zurück bliebe, sich von der Wendung selbst nicht abhalten lassen.

§. 401.

Bei sich einstellenden Wehen muß man die in der Bärmutter habende Hand ganz stille halten, und ja nicht zu arbeiten sich bemühen. Auch muß so lange, als man eine Hand in der Bärmutter hat, die Gebärerin keine Wehen verarbeiten, noch auch, ohne Wehen zu haben, unterwärts drücken, oder sich zurückziehen. Auch muß selbige sich so geduldig als möglich betragen, nicht ungebührlich schreien, oder gar um sich schlagen und stoßen. Dergleichen Vorfälle benehmen jedem, der da helfen soll, den Muth, erschweren die Geburt, und machen sie zuweilen tödtlich. Eine Hebamme kann durch dergleichen Vorfälle am fühlbarsten erfahren, wie nöthig die Gegenwart eines Geburtshelfers sey.

§. 402.

Wenn man nun beide Füße in der Mutterscheide hat, und das Kind mit seinem Kopfe aufwärts gekehret worden ist, so daß es nun nur noch heraus gezogen werden darf; so muß man beide Füße Anfangs zwischen den Knöcheln, in der Folge mit der andern Hand an den Knieen, dann wieder mit der an den Füßen gelegenen Hand an den Oberschenkeln anfassen, und selbige langsam immer, anfangs sobald sie

aus der Mutterscheide gebracht worden sind, nach dem Mittelfleische zu bewegen.

§. 403.

Hat man den Rumpf des Kindes bis an die Geburtstheile gebracht, und die Nabelschnur läge an diesen zwischen den Schenkeln, so muß man den nach dem Mutterkuchen zulaufenden Theil derselben etwas anziehen, um sie über einen im Kniee gebogenen Fuß des Kindes hinweg zu bringen, und sie vor Quetschung sowohl, als vor Ausreißung aus dem Nabel zu bewahren. Wenn aber auch die Nabelschnur nicht zwischen den Schenkeln sich befände, so ziehet man doch, sobald man zum Nabel kommen kann, die von ihm zum Mutterkuchen laufende Nabelschnur etwas herunter, um alle Spannung des Nabels oder Zerreißung der Schnure zu vermeiden, weil das Kind durch solche Trennung, noch ehe es geboren würde, sterben dürfte.

§. 404.

Sobald das Kind seine Zehen nach den Schambeinen, seine Fersen also nach dem Mittelfleische der Gebärerin hingerichtet hätte, so muß man gleich beim Herausziehen der Füße aus der Scheide dem Kinde eine halbe Seiten-Wendung zu geben sich bemühen, und also selbiges schon da mit den Schenkeln und Hüften in eine schiefe Weite der obern Beckenöffnung

zu bringen sich bemühen, um dem Kinde die zum gefahrlosen Durchgange seines Kopfes durch die obere Beckenöffnung nöthige Lage zu geben; folglich sein Gesicht vor eine oder die andere Hüft- und Heiligbein-Verbindung, den Hinterkopf aber hinter die eine oder die andere schief gegenüber befindliche Pfanne zu bringen. Hat man bei noch vorhandenem Wasser das Kind gewendet, so ist diese Bewegung leicht; sehr schwer, ja unmöglich ist sie hingegen, wenn alles Wasser abgelaufen war, ehe man zur Wendung kommen konnte.

§. 405.

Sobald das Kind mit den Hüften in die untere Beckenöffnung gekommen ist, und es hat die Zehen noch nach oben gekehret, so fasse man es an beiden, schon außer den Geburtstheilen stehenden Theilen der Hüften mit beiden Händen, hüte sich dabei, die Geburtstheile des Kindes, besonders die eines Knaben, nicht zu quetschen, und versuche, dem Kinde auf die Seite, wo es sich am leichtesten hin bewegen ließe, noch die halbe Seiten-Wendung zu geben.

§. 406.

Wäre das Kind bereits mit dem ganzen Unterleibe geboren, und hätte seine Zehen noch nach oben gekehret, so müßte man eine Hand auf des Kindes

Brust,

Brust, die andere unter desselben Rücken bringen, und nun noch dem Kinde oben erwähnte Lage geben.

§. 407.

Man muß sich dahero mit dem Herausziehen der Füße aus den Geburtstheilen nicht übereilen, um alles, was zu ihrer richtigen Lage nöthig ist, bald anzuwenden.

§. 408.

Sobald das Kind in seiner richtigen Lage bis über die Hüften geboren ist, legt man die herunterhängenden Füße auf einen seiner Arme, oder läßt sich durch einen Gehülfen die Füße etwas in die Höhe halten, um das Mittelfleisch nicht zu zerreißen; umfaßt das Kind mit beiden Händen gelind an den Seiten, und sucht nun mit abwechselnd von einer Seite zur andern gemachten Bewegungen gleichsam drehend das Kind bis an den Hals heraus zu bringen.

§. 409.

Wenn man dem Kinde die richtige Seiten-Wendung gegeben hat, so muß nun der Kopf mit dem Gesichte nach hinten gekehrt in einer und die Arme in der andern schiefen Weite der obern Beckenöffnung sich befinden.

§. 410.

Man löse nun die Arme, und zwar zuförderst den hintersten, welcher sich vor einer Hüft- und Hei-

lig-

ligbein-Verbindung befinden wird. Zu dem Ende lege man das Kind etwas seitwärts mehr erhaben auf den freien Arm, gehe darauf mit der angezeigten Hand unter dem Halse des Kindes, den Rücken der Hand gegen den hintern Theil der Mutterscheide gekehrt, am Arme in die Höhe bis zum Ellenbogen-Gelenke, beuge solches gelind mit einem in Hacken gebogenen Finger herunter gegen die Brust des Kindes anziehend, gehe dann zur Hand und ziehe sie nach innen herunter und aus der Mutterscheide. Nun muß man den Arm gerade aus oder gar über dem Rücken hervorziehen wollen, weil der Armbruch sonst unvermeidlich ist.

§. 411.

Hierauf lege man das Kind gegen die andere Seite etwas erniedriget auf denjenigen Arm, mit dessen Hand man den hintersten Arm des Kindes gehohlet hat, und hohle nun auf gleiche Weise verfahrend den vordersten, hinter einer Pfanne gelegenen Arm. Oft fällt dieser von selbst vor, sobald der hinterste gelöset ist, und man das Kind seitwärts legt.

§. 412.

Man ziehe nun den Kopf des Kindes nicht weiter herunter, sondern halte das Kind, als wollte man es wieder in die Mutter zurück schieben, fest, und bringe eine Hand unter das Gesichte des Kindes, die

Spi-

Spitzen der Finger lose an die Backen angelehnt, lasse das Kind entweder von einem Gehülfen etwas in die Höhe nach dem Bauche der Gebärerin zu gekrümmt halten, oder lasse es lieber auf seinem eigenen Vorderarme ruhen, bringe die andere Hand an den Nacken des Kindes, lege den Mittelfinger gegen das Hinterhauptsbein, den Zeige- und den vierten Finger gegen die Seiten des Halses, den Daumen und den kleinen Finger aber wo möglich unter die Achseln des Kindes.

§. 413.

Mit diesen beiden Händen gebe man nun dem Kopfe die letzte zum Durchgange durch das Becken selbst, und durch seine untere Oeffnung nöthige Lage; bringe also das Gesichte an die Aushölung des heiligen Beines und an das Steißbein, den Hinterkopf aber an den Schambogen.

§. 414.

Man nehme nun keine Hand aus ihrer Lage, sondern halte den Mittelfinger der obern Hand dicht am Hinterhauptsbeine an, als wollte man dieses zurückstoßen, und entwickele mit denen am Gesichte anliegenden Fingern der andern Hand, diese immer zur möglichsten Schonung des Mittelfleisches in die Höhe gerichtet, nach und nach das Kinn, dann die Nase und endlich die Stirne: so, daß der nun aus den Ge-

burts-

burtstheilen nach der Axe der untern Beckenöffnung gänzlich herausgehohlte Kopf mit dem Kinne gegen die Brust, mit dem Scheitel aber nach unten gerichtet, in der untersten Hand der Hebamme liegen bleibe, und sie nun mit dem Kinde, wie bekannt, weiter verfahren könne.

§. 415.

Sollte man irgend Gefahr für das Leben des Kindes oder der Mutter befürchten, so muß man davon sogleich die Umstehenden benachrichtigen; ja auch die Mutter selbst, wenn für sie besonders Gefahr obwaltet, mit Behutsamkeit und Anstand deshalb belehren.

§. 416.

Ist man bei römisch-katholischen Glaubens-Verwandten zu Hülfe gerufen, so muß man in jedem widernatürlichen Falle, folglich auch da, wo man ein todtes Kind zu erwarten berechtiget sich findet, wenn es auch sonst ohne Beihülfe geboren werden dürfte, dem Kinde, noch ehe es geboren wird, die Nothtaufe geben.

§. 417.

Sollte ein Theil des Kindes, als ein Arm oder ein Fuß, bereits vorgefallen seyn, so tauft man selbigen durch kreuzweise Besprengung mit Weihwasser, oder in dessen Ermangelung mit gewöhnlichem rei-

nem

nem Wasser. Wäre blos nach dem Wassersprunge ein Theil des Kindes am Muttermunde zu fühlen, so wende man zur Beibringung des Wassers die Mutterspritze an. Man bediene sich zur Taufe der Formel: Kind, wenn du noch lebst, und der Taufe fähig bist, so taufe ich dich im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes.

§. 418.

Sollten die Anverwandten der Gebärerin, oder sollte diese selbst verlangen in schweren Fällen, ehe man noch zur Geburtshülfe selbst schritte, mit den heiligen Sakramenten versehen zu werden, so lasse man sich ja nicht abhalten die Geburtshülfe bald zu unternehmen, sondern stelle die Nothwendigkeit der bald anzuwendenden Hülfe deutlich und anständig vor: denn sonst verstreicht der günstige Augenblick, Kind und Mutter zu erretten, ehe der Pfarrherr herzu kommen kann. Nur lasse man, wenn es verlangt wird, selbigen indeß hohlen, damit er entweder während oder doch bald nach geendigter Geburt gegenwärtig sey.

§. 419.

Um zu wissen, ob das Kind noch lebe, oder nicht, muß man sowohl auf die während der Schwangerschaft, als auch auf die während der Geburt sich äußernden Kennzeichen Achtung geben.

§. 420.

§. 420.

Man urtheilet, daß das Kind lebe, wenn die Mutter während ihrer Schwangerschaft gesund ist; wenn sich ihr Unterleib der Zeit der Schwangerschaft gemäß nach und nach erhebet; wenn die Schwangere Bewegungen des Kindes spüret, oder wenn man solche durch Auflegung einer Hand auf den Unterleib der Schwangern selbst bemerket; wenn der ausgedehnte Unterleib der Schwangern der Zusammendrückung Widerstand leistet, und wenn man einen einem Kinde ähnlichen Körper durch die Haut des Unterleibes zu fühlen vermag.

§. 421.

Alle diese Kennzeichen aber sind trüglich, da eine Schwangere bei lebendem Kinde zuweilen krank ist, ihr Leib sich wenig erhebet, und keine Bewegung des Kindes weder von der Schwangeren, noch von irgend jemand anderm zu fühlen ist. Dennoch wird zuweilen auch unter eben bemerkten Umständen ein lebendiges Kind geboren. Zuweilen aber ist ein anderer Körper als ein Kind, z. E. ein Gewächse in der Bärmutter, ein ausgedehnter Eyerstock u. dgl., vorhanden, so daß der Leib der Schwangeren der Zusammendrückung nachgeben, so wie bei einer wahren Schwangerschaft sich nach und nach erheben und Widerstand leisten kann. Ja zuweilen fühlt die Schwangere Bewegungen, die sogar ein anderer sehen und

fühlen kann, und es ist doch nur eine falsche Schwangerschaft vorhanden.

§. 422.

Das gewisseste Kennzeichen eines vor seiner Geburt lebenden Kindes kann man, wenn der Kopf desselben richtig, oder wenigstens nur mit dem Scheitel oder Hinterkopfe zur Geburt vorliegt, durch sehr genaues Zufühlen in der zwei und dreißigsten Woche der Schwangerschaft erlangen. Wenn man in und nach dieser Zeit seinen untersuchenden Finger an den ausgedehnten Theil des Mutterhalses bringt, und selbigen an den Kopf des Kindes gelind andrückt, so entfernt sich der Kopf von der Spitze des fühlenden Fingers. Lebt nun das Kind, so bewegt sich der Kopf leicht in die Höhe und fällt bald wieder auf den Finger zurück, und es folgt meistens eine bald kleinere, bald größere Bewegung des Kindes der Bewegung seines Kopfes nach; ist aber das Kind todt, so ist diese Bewegung nie zu erlangen, und man müßte eine viel größere Kraft anwenden, wenn man den Kopf in die Höhe bringen wollte.

§. 423.

Während der Geburt selbst äußern sich bei einem lebenden Kinde folgende Kennzeichen. Wenn der Kopf vorliegt, so ist die Haut desselben dicht und gleichsam prall anzufühlen. Steht der Kopf noch

lose,

lose, und man kann das große Blätel fühlen, so ist selbiges prall gespannt, und nirgends gleichsam eingefallen. Wird der Kopf in der obern Beckenöffnung gedrängt, fast eingekeilt, so erzeugt sich eine bald größere, bald kleinere, dem Fingereindrucke widerstehende Geschwulst. Kann man die Zunge berühren, so spürt man eine Bewegung derselben. In der Nabelschnure findet man den Pulsschlag, wobei man sich jedoch sehr hüten muß, den Pulsschlag seiner eigenen Finger, die man zur Untersuchung braucht, nicht damit zu verwechseln; welches gewiß allen denen widerfährt, welche den Pulsschlag an dem Blätel wahrnehmen wollen. Liegt das Kind so, daß man die Hände an die Brust bringen kann, so kann man die Bewegung des Herzens fühlen. Liegt eine Hand oder ein Fuß lose am Muttermunde, so bewegt das Kind bei Berührung seiner Finger oder Zehen dieselben. Wäre einer dieser Theile in die Mutterscheide oder gar aus derselben heraus getreten, so schwillt er an, und wird nach und nach blauroth.

§. 424.

Ist das Kind während der Schwangerschaft gestorben, und die Schwangere trägt es noch einige Zeit bei sich, ohne alle §. 420 und 421. bemerkte Kennzeichen zu spüren, so schließt man freilich, daß das Kind todt sey. Doch irrt man sich besonders

bei kranken Schwangern zuweilen auch hierin: denn es ist nichts ungewöhnliches in Krankheiten, alle obbemerkte Kennzeichen zu verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft ganzer vier Wochen hindurch verschwunden, und nach gehobener Krankheit der Schwangern sich wieder einfinden zu sehen und zu fühlen.

§. 425.

Zu dem Mangel obbemerkter Kennzeichen gesellen sich noch andere: nämlich die Schwangere bemerkt einen besondern Frost, ein beschwerliches Gewichte im Unterleibe, welches nach Veränderung ihrer eigenen Lage auch die seine verändert, und auf der Seite, wo es hinfällt, auch beträchtliche Schwere verursacht. Der Unterleib fällt zusammen und ist kalt anzufühlen; die Brüste laufen auf und sind schmerzhaft; oder sie werden schlaff und welk, da sie beim Leben des Kindes strotzend waren; das Gesicht der Schwangern wird blaß, sie bekommt eingefallne Augen, blauliche Ringe um die Augenlieder, bösen Mund, übelriechenden Athem, öfteres Gähnen, Eckel und Brechen, Kopfschmerzen, Sausen vor den Ohren, Schwindel und Ohnmachten, eine nie gespürte Müdigkeit in Gliedern, und zuweilen schleichendes Fieber.

§. 426.

§. 426.

Bei der Geburt selbst findet man, daß das Geburtswasser, wenn das Kind lange vorher gestorben ist, trübe und schlammicht aussiehet, mit Kindes-Kothe vermischt ist, und sehr übel riechet. Man merke jedoch, daß zuweilen, besonders wenn der Steiß auf dem Becken aufliegt, oder wenn der Unterleib des Kindes (z. B. durch Bärmutter-Krampf) gedrückt wird, oder wenn das Kind schwächlich ist, auch bei lebenden Kindern Kindes-Koth abgehet.

§. 427.

Liegt der Kopf vor, so findet man seine Haut schlaff, zuweilen so weich, daß sie beim Anrühren zerfähret; die Oberhaut bleibt an den untersuchenden Fingern kleben; die Haare gehen los; es bildet sich entweder gar keine Geschwulst, oder sie ist gleich sehr weich. Die Knochen der Hirnschale wackeln. Liegt eine Hand oder ein Fuß vor, so schwillt er nicht an, auch wird er nicht blauroth, giebt aber zuweilen, so wie der Kopf, Kennzeichen der Fäulniß durch Welken und Abgang der Oberhaut. Der Mangel des Pulses in der Nabelschnure, die derselben fehlende Wärme, das Zerfahren derselben bei ihrer Berührung, die fehlende Bewegung des Herzens sind alles Kennzeichen eines todten und zuweilen schon in Fäulniß übergegangenen Kindes.

§. 428.

§. 428.

Stirbt das Kind kurz vor oder in der Geburt, so sind alle Fäulniß anzeigende Kennzeichen, als trübes Geburtswasser, Abgang der Haare, der Oberhaut, Zerfahren der Haut, der Nabelschnure, abwesend; aber das Blätel ist eingefallen, die am Kopfe etwann entstehende Geschwulst wird schlapp und weich, und ein vorgefallener Arm oder Schenkel wird, wenn er lebendig vorgefallen, und das Kind nicht bald zur Geburt befördert worden ist, braunroth, so wie dann überhaupt mehrere Kennzeichen vorhandener Fäulniß sich erst einfinden, und besonders ein äußerst übler Geruch entstehet.

§. 429.

Man sieht leicht ein, daß man nur durch Zusammenkunft mehrerer Kennzeichen meistentheils erst auf den gewissen Tod des Kindes schließen kann, daß man also besonders da, wo an dem Kinde selbst auf sein Leben Einfluß habende Gewaltthätigkeit anzuwenden wäre, wie es schon bei einer nach gesprungenem und abgelaufenem Wasser vorzunehmenden Wendung der Fall ist, die größte Vorsicht auszuüben nöthig hat.

Funfzehntes Kapitel.

Von widernatürlichen Geburten, welche durch die Schwangere selbst verursachet worden.

§. 430.

Schwäche ist öfterer, als man glaubt, Ursache, daß die Geburt merklich verzögert wird. Diese Schwäche äußert sich bei Gebärenden hauptsächlich durch die zwar am Ende der Schwangerschaft zu rechter Zeit sich einstellenden, aber bald sich wieder verlierenden Wehen, durch bald größere, bald geringere Entkräftung der Gebärerin, ja zuweilen durch Ohnmachten.

§. 431.

Ein Glück ist es, wenn nicht gleich mit den ersten sich eingestellten Wehen das Wasser gesprungen, sondern auch nach Maßgabe der Kräfte nur langsam Oeffnung des Muttermundes entstanden ist, und die Häute des Eyes ganz geblieben sind.

§. 432.

Der Muttermund ist in diesem Falle nie ganz verstrichen, sondern er bleibt bei rechter Lage des

Kindes zur Geburt gleichförmig dick und weich. Durch die Oeffnung desselben fühlt man deutlich, wenn das Wasser noch nicht gesprungen ist, die Häute und den vorgedrungenen Theil des Wassers, doch ist die Blase schlaff und droht keinen Sprung.

§. 433.

Ist das Wasser bereits mit den ersten Wehen gesprungen, so zieht sich der Muttermund mehr zusammen, bleibt ebenfalls weich und dick, und man kann weniger in denselben mit dem fühlenden Finger eindringen. Doch läßt er sich bei blos vorhandener Schwäche leicht ausdehnen.

§. 434.

Um die Geburt so glücklich als möglich zu beendigen, muß man bald einen Geburtshelfer, oder wenigstens den Hausarzt der Schwangern holen lassen, welcher dann bestimmen wird, auf welche Art die Geburt hier zu bewerkstelligen sey.

§. 435.

So lange eine Hebamme aber sich ohne Arzt befindet, hat sie nöthig, wenn bloße Schwäche der Gebärenden ohne irgend einen Blutausfluß oder üble Lage des Kindes sich äußert, und die Geburt also blos aus Mangel an Wehen verhindert wird, durch gelinde stärkende Sachen der Gebärenden zu Hülfe zu kommen.

§. 436.

§. 436.

Sie muß zu diesem Ende die Gebärende im Bette liegen lassen, den Leib derselben, so wie ihr Gesicht, ihre Hände und Schenkel mit Wein oder mit gleich viel Theilen Weines und kalten Wassers, oder auch Hände und Schenkel mit Brandtwein und Wasser, das Gesicht aber nur mit kaltem Wasser waschen, auch auf den Unterleib die flüchtige Salbe einreiben, und denselben leicht bedecken.

§. 437.

Innerlich kann sie der Schwangern zuweilen eines Eßlöffels voll Wein, oder zehn bis funfzehn der stärkenden Tropfen, oder ein stärkendes Pulver eingeben: sie muß zuweilen eine Schale voll dünner Fleischbrühe, oder einer gewöhnlichen Brodtsuppe mit Kümmel oder dergleichen Biersuppe, jedoch ohne Gewürze, zu sich nehmen lassen.

§. 438.

Auch kann sie sodann den Muttermund zuweilen mit einem ihrer Finger, welchen sie vorher in kaltes Wasser eingetauchet hat, sanft rings umher berühren, als wodurch die Bärmutter gereizt, zu Zusammenziehungen erweckt wird, und oft wahre gute Wehen erfolgen. Auch kann die Hebamme, im Falle gar keine Wehen sich einfinden, etwas kaltes Wasser zuweilen in die Mutterscheide einspritzen.

§. 439.

Wie sich eine Hebamme bei durch Blutabfluß entstandener, oder bei mit schlechter Lage des Kindes vorhandener Schwäche der Gebärerin zu verhalten habe, wird weiter unten angeführet werden.

§. 440.

Oefterer noch, als Schwäche, sind Krämpfe Ursache an der Verzögerung der Geburten, und immer sind Krämpfe ein fürchterliches Uebel, welches oft aller angewendeten Hülfe Troß bietet, und Mutter und Kind dahin rafft.

§. 441.

Krämpfe äußern sich bald allein durch wilde Wehen, bald durch Zuckungen der Hände und Schenkel, auch Zittern des Kopfes, ängstliches Athmen, Spannung des Unterleibes, welcher ganz hart wird, Strecken und Starren des ganzen Körpers, Funkeln der Augen, wildes Umhersehen, plötzliche Blindheit, Verdrehen der Augen während zuweilen ganz ruhigem Verhalten, ja vernünftigem Sprechen mit der Hebamme und den Umstehenden; ferner durch Irrereden, durch allgemeine Zuckungen des ganzen Körpers, (Fras, Epilepsie) mit heftigen Verdrehungen, und mit Schlagen der Arme und Schenkel, auch Röcheln und Schaume vor dem Munde verbunden; zuweilen durch gänzliche Raserey.

§. 442.

§. 442.

Wilde Wehen entstehen zuweilen schon in den letzten sechs oder acht Wochen vor der Geburt, äußern sich täglich, ia oft zu gewissen Stunden, und nöthigen besonders Erstgebärende die erwählte Hebamme täglich rufen zu lassen.

§. 443.

Hebammen müssen bei solchen Fällen so wenig wie bei andern ungeduldig werden, oder sich über das öftere Rufen ungebührlich betragen, oder ihre Wickelfrauen schicken, da sie unstreitig dadurch die Schwangere selbst mismüthig machen. Vielmehr müssen Hebammen, außer der bald anzugebenden, von ihnen anzuwendenden Hülfe, einer solchen Kranken sich eines Arztes, und im Falle sie nicht bereits einen Hausarzt hätte, sich eines Geburtshelfers zu bedienen, anrathen, und die Schwangere mit Glimpf und gutem Zureden zur Geduld ermahnen, nie aber sich einkommen lassen, selbige, ohne die dringendste Anzeige zu haben, zur Geburtsarbeit zu nöthigen.

§. 444.

Zuförderst hat die Hebamme eine Untersuchung anzustellen, um sich von der Beschaffenheit des Muttermundes und seiner Oeffnung in und außer der Wehe zu versichern. Findet sie, daß der Muttermund

noch

noch zugespitzt, hart, dick und seine Oeffnung während einer solchen Wehe mehr zusammen gezogen, auch die Mutterscheide verengert werde, ja zuweilen ganz trocken sey; daß der in der Mutterscheide zu fühlende Umfang der Bärmutter gleichsam hart, der Unterleib gespannt werde, und die Schmerzen sich bald quer über den Unterleib, oder in der Magen-Gegend, oder blos am Rücken äußern, oder auch die Schwangere ein Drängen im Mastdarme bekomme, so überzeugt sie sich von der Gegenwart solcher Krämpfe, welche wilde Wehen genannt werden: diese mögen übrigens sich einfinden zu welcher Zeit der Schwangerschaft es sey.

§. 445.

Bei angestellter Untersuchung kann eine Hebamme bald bemerken, ob die Schwangere aus zu großer Empfindlichkeit von wilden Wehen geplagt werde, weil diese von der leichtesten Einbringung eines oder zweier Finger in die Mutterscheide, und von der sanftesten Berührung des Muttermundes leicht und heftig zuweilen wieder kommen; da sie dann der Schwangern ein erweichendes Klystier zu geben, und solches nach Beschaffenheit täglich ein- und mehrmals zu wiederholen hat. Auch kann sie reines Leinöhl, oder Baumöhl, oder eine Abkochung aus Wasser mit Leinsaamen, oder Wasser mit Milch lauwarm in

die

die Mutterscheide gelind einspritzen, sehr laue Bähungen aus Wasser, womit Chamillen und Hollunderblumen gebrüht worden, auch dergleichen sehr laue Fußbäder anwenden, und die Krampftropfen nehmen lassen; der Unterleib kann dabei mit lauen trocknen Tüchern, nachdem er vorher mit Oehl eingerieben worden ist, bedeckt werden. Uebrigens hat sie die Kranke zu ermahnen, sich während der Schmerzen lieber zu Bette zu halten, und überhaupt alle Gemüthsbewegungen, Erkältungen und Erhitzungen, worunter besonders Tanzen, Genuß starker Getränke und Beischlaf gehören, ganz zu meiden.

§. 446.

Sollte die Schwangere sehr roth aussehen, funkelnde Augen, besonders während der Schmerzen, dabei einen starken Puls, Hitze, auch Durst haben, so ist Vollblütigkeit Ursache der wilden Wehen, und erfordert, daß die Hebamme bald einen Geburtshelfer rufen lasse, indeß aber das kühlende Pulver verordne.

§. 447.

Uebelkeit und Neigung zum Brechen, ja Brechen selbst, wo insgemein nur mit einem starken Würgen ein zäher Schleim ausgebrochen wird, erfordert die Anwendung gelind abführender Mittel, als des Salzes, oder des Tränkchens; auch kann dann die Hebamme,

amme, wenn eine Schwangere gewohnt ist viel zu essen, ein abführendes Klystier geben.

§. 448.

Sollte das Brechen nicht nachlassen, so hat die Hebamme, wenn sie keinen Arzt erlangen könnte, das Brechen-stillende Pulver nach Vorschrift anzuwenden; auch kann sie etwas Brodt mit Krausemünze in Bier gebrühet, oder mit Brandtweine oder Weine angefeuchtet, lau auf die Magengegend legen.

§. 449.

Krämpfe mit Zuckungen oder andern im §. 441. angegebenen Zufällen erfordern die größte Vorsicht von Seiten einer Hebamme, und muß selbige so sehr als möglich auf die Herbeischaffung eines Geburtshelfers dringen, weil zu leicht unglücklicher Ausgang von solchen Zufällen entstehet.

§. 450.

Ist die Schwangere vollblütig, so muß ihr die Hebamme erweichende Klystiere, krampfstillende Tropfen und kühlendes Pulver geben, und ihren ganzen Körper mit lauwarmen Wasser waschen. Sollten sich nach vorgenommener Aderlaß die Krämpfe nicht legen, so müssen laue Bäder gebraucht werden, welche blos aus lauem Wasser und guter Seife zubereitet sind, und in welches die Gebärerin ganz zu setzen ist. Es ist zu bedauern, daß dieses so große Hülfs-

mittel

mittel noch bei Schwangern und Gebärerinnen so viel Widerspruch findet, und daß Hebammen diesen noch so häufig bestärken.

§. 451.

Sollten Zuckungen bei großer Schwäche der Gebärerin sich äußern, so hat die Hebamme nöthig stärkendes Pulver zu geben, und solches nach Verordnung zu wiederholen; auch die Leidende mit lauem Wasser durchaus öfters zu waschen; ihr reizende Klystiere zu geben, laues Wasser in die Mutterscheide zu spritzen, und der Kranken zuweilen etwas stärkende Fleischbrühe zu reichen.

§. 452.

Nie muß eine Hebamme während der Dauer solcher Krämpfe untersuchen, um allen Reiz zu vermeiden, sondern die Untersuchung lediglich in den Zwischenzeiten anstellen, um die Veränderungen des Muttermundes wahrzunehmen, und bei hinlänglicher Oeffnung dann, wenn Zuckungen nicht nachlassen und das Wasser nicht springt, außer dem Anfalle, das Wasser zu sprengen, worauf oft alle Krämpfe nachlassen, und die Geburt entweder von der Natur selbst beendiget wird, oder von dem gegenwärtigen Geburtshelfer durch Wendung oder Instrumente, nachdem es der Fall erfordert, beendiget werden kann.

§. 453.

§. 453.

Zuweilen ist allzugroße Fettigkeit der Schwangern Ursache an schwerer Geburt. Man hat dann viel Mühe zu einer so fetten Frau zu fühlen, um zu untersuchen, ob die sich eingestellten Schmerzen wahre Geburtsschmerzen sind. Nie ist eine solche Schwangere anders, als mit dem Kreuze erhaben liegend zu untersuchen, auch muß selbige die Geburt dergestalt liegend endigen. Denn insgemein liegt in diesem Falle das Kind mit dem zur Geburt vorliegenden Theile sammt dem Muttermunde sehr nach hinten gekehret.

§. 454.

Auch wird in diesem Falle die Geburt noch dadurch erschweret, daß gewöhnlich nur wenig Wasser im Ey enthalten ist, daher nach dessen Sprunge die Bärmutter bald um das Kind sich zusammen ziehet, und sehr langsam das Kind in das Becken drängt.

§. 455.

Eben so sind geschwollene Schenkel und Geburtstheile, oder gänzliche Wassersucht der Schwangern nicht selten Ursache einer schweren Geburt. Die Schwangere muß gleichfalls liegend gebären, und die Geburtstheile hoch und ganz frei liegen haben, zu Vermeidung der in diesem Falle an den Geburtstheilen leicht zu verursachenden Quetschungen und deren gefährlichen Folgen.

§. 456.

§. 456.

Insgemein fühlt in beiden diesen Fällen die Schwangere die Bewegung ihres Kindes nur sehr schwach, und oft kommen nach langer Zögerung und vielen Schmerzen einige starke Wehen plötzlich auf einander, so daß, wenn die Hebamme nicht genau Acht hat, das Kind ihr vor die Füße fällt. Hebammen müssen daher solche fette oder wassersüchtige Personen nie anders als liegend gebären lassen. Andere dabei anzuwendende Hülfe hängt von den Nebenumständen, als von Schwäche, oder Krämpfen, oder der unrechten Lage des Kindes u. dgl., ab.

§. 457.

Sollte eine eben im Begriffe zu gebären sich befindende Frau auch mit irgend einer andern Krankheit behaftet seyn, so muß sie schlechterdings liegend, nur mit dem Kopfe und der Brust etwas erhöhet, gebären, um theils die zu große Ermattung, theils den oft in der Folge erst tödtlich werdenden Andrang des Blutes nach dem Kopfe zu verhüten, und überhaupt muß eine Hebamme in allen solchen Fällen es sich nie beikommen lassen allein zu bleiben, ohne dem Hausarzte davon Nachricht bei Zeiten gegeben, oder einen Geburtshelfer herbei gerufen zu haben.

§. 458.

Ein gleiches hat die Hebamme in Absicht anderer herbei zu rufender Hülfe zu beobachten, wenn sie bei einer Schwangern einen fremden Körper, z. B. einen Stein in der Urinblase, Verhärtungen oder Gewächse am Muttermunde, oder in der Mutterscheide, oder ein gleichsam verknorpeltes Jungfernhäutchen antrifft.

§. 459.

Wäre die Mutterscheide zu enge, so hat sie vor Ankunft anderer Hülfe selbige mit einer wässerigen Abkochung aus Leinsamen fleißig anzufeuchten, auch einen in dergleichen laues Leinsamen-Wasser eingetauchten Schwamm in die Mutterscheide zu bringen, und durch öfteres Anspritzen mit dergleichen Wasser feuchte zu erhalten. Auch kann sie die Gebärerin in ein laues Bad setzen, und überhaupt die Geburtsschmerzen nur äußerst schwach und halbliegend verarbeiten lassen, damit theils einer Zerreißung der Mutterscheide und des Mittelfleisches, theils einem Vorfalle der erstern hinlänglich vorgebeugt werde.

§. 460.

Sollte sich oben am Uringange eine Geschwulst vorzudrängen anfangen, so muß sie eben so, als wenn der Mastdarm hervorträte, oder

die

die güldenen Adern herausgedrängt würden, welche sie noch überdies mit ihrer in ein weiches leinenes Tuch gewickelten Hand anzuhalten hat, die Gebärerin sogleich ganz liegen lassen, um den Drang des Kindes auf diese Theile zu vermindern, und allen daraus entstehenden Uebeln, als Vorfällen und Quetschungen der Urinblase und des Blasenhalses, daher zurückbleibendem Unvermögen den Urin zu halten, oder Erschlaffung des Mastdarmes und der güldenen Adern vorzubeugen.

§. 461.

Sollte das Mittelfleisch zu stark, oder auch zu breit seyn, und sich also zu sehr nach vorne erstrecken, der Spalt zwischen den Schamlefzen zu sehr verkleinert, der Ausgang für das Kind also zu sehr erschwert seyn, so muß eine Hebamme das Mittelfleisch fleißig mit Oehl oder Leinsamen-Schleime einschmieren, bei jeder Wehe ihre mit einem leinenen Tuche bedeckte eigene Hand an das Mittelfleisch anlegen, nie aber mit dem Finger solches zurückzuschieben oder zu erweitern sich bemühen, um nicht eine Zerreißung desselben, und sogar des Umfanges der Mastdarm-Oeffnung zu bewirken, als wodurch unzuheilender Schade in den meisten Fällen, und leider, trotz aller Lehre, noch heute oft entstehet, und eine auf diese Art verletzte Frau nie den Stuhlgang an sich

halten

halten kann. Auch in diesem Falle muß die Gebärerin, sobald das Kind ins Becken eingetreten ist, in eine liegende Stellung gebracht, und die Wehen müssen nur langsam verarbeitet werden, damit die Ausdehnung des Mittelfleisches nach und nach geschehen könne, wodurch aller Zerreißung am besten vorgebeugt wird.

§. 462.

Sollte eine Schwangere vor der Schwangerschaft bereits einen Netz- oder Darmbruch, entweder in einer Leisten-Gegend durch den Bauchring, oder an der Schenkel-Gegend unter dem Weichen-Bande haben, so pflegt zwar mit dreizehn Wochen der Schwangerschaft insgemein, weil dann die Bärmutter aus dem Becken in die Höhe ausgedehnet wird, der ausgetretene Theil zurück gedrängt zu werden: doch aber geschiehet es zuweilen, daß er angewachsen ist, und dann nicht von der Stelle weichet.

§. 463.

So beschwerlich und so gefährlich in solchen Fällen für die Schwangere die ganze Schwangerschaft ist, so ist es auch dann die Geburt, weil der ausgetretene Theil des Netzes oder eines Darmes dann sehr gedrückt, auch leicht mehr heraus gedrängt wird.

§. 464.

§. 464.

Von Seiten der Hebamme muß die Hülfe darin bestehen, daß sie Sorge trage durch eine Gehülfin den herausgetretenen Theil während jeder Wehe zurückhalten, die Gebärerin im Bette liegen, und bei Zeiten einen Geburtshelfer herbei rufen zu lassen.

§. 465.

Es ist bekannt, daß eine Schwangere im vollkommen gesundem Zustande gerade dergestalt tragen soll, daß der Muttergrund vorwärts gegen den Nabel, der Muttermund aber in der Mitte der obern Beckenöffnung sich befinde, und etwas nach hinten gekehret sey. Allein leider findet man oft, daß die Lage der Bärmutter schief, und diese entweder zu sehr nach vorne, oder nach hinten, oder auf der rechten, oder linken Seite gelegen sey.

§. 466.

Außer einer von Natur schiefen Lage der Bärmutter ist der Sitz des Mutterkuchens in der Bärmutter die nächste Ursache einer der obgedachten widernatürlichen Lagen derselben, so daß der Mutterkuchen, sobald er nicht am Grunde der Bärmutter, wie es im natürlichen Falle seyn soll, oder in seltenen Fällen auf dem innern Muttermunde aufliegt, durch seine Schwere die Bärmutter stets auf die Seite drängt, auf welcher er sich befindet.

§. 467.

§. 467.

Es ist klar, daß bei solcher Lage der Bärmutter auch das darin enthaltene Kind nie in solcher bleibenden Lage der Bärmutter geboren werden könne, da der Kopf des Kindes, wenn dieser zur Geburt vorliegt, nicht in die Mittellinie des Beckens, also nicht in die Mitte der Mutterscheide, sondern an einen Becken-Knochen angetrieben werden muß, und da, wo Hand- oder Instrumental-Hülfe nothwendig ist, weder diese noch jene in die Höhle der Bärmutter gebracht werden kann, bevor nicht die Lage der Bärmutter geändert, und dadurch zugleich das Kind in die Mittellinie der obern Becken-Oeffnung gebracht worden ist.

§. 468.

Die auf der Stelle des Unterleibes, wo die Bärmutter liegt, mehrere, und auf der entgegen gesetzten Seite mindere Dicke und Härte des Unterleibes läßt jede Hebamme schon hinlänglich auf eine schiefe Lage der Bärmutter bei einer Schwangern schließen, und wird sich selbige noch mehr davon durch gehörige Untersuchung in der Mutterscheide überzeugen, wo sie den Muttermund nicht in der Mitte der obern Becken-Oeffnung, sondern hinten oder vorne, links oder rechts, immer dem Mutter-grunde gegenüber, da aber, wo der Muttermund an-

anstehet, ihn jederzeit dünner finden wird, als nach der Mitte der Beckenöffnung zu, wo er wegen minderem Drucke vom Kinde jederzeit dicker bleibt, die Oeffnung selbst also auch nicht gehörig erweitert, noch rund werden, und die Wasserblase sich nicht rund stellen kann.

§. 469.

In allen diesen Fällen muß die Hebamme sogleich einen Geburtshelfer rufen lassen, übrigens der Gebärerin diejenige Lage geben, in welcher die Bärmutter mehr in die Mitte des Unterleibes, der Muttermund also mehr in die Mitte der obern Beckenöffnung kommen kann: so, daß die Gebärende jederzeit auf die, dem Grunde der Bärmutter gegenüber stehende, als diejenige Seite gelegt werde, an welcher sich der Muttermund befindet, auch so lange in dieser Lage erhalten werde, als es die Nothwendigkeit erfordert.

§. 470.

Es versteht sich von selbst, daß eine dergleichen Gebärende auf einem Bette entweder, oder auf dem durch zurückgebogene Rückenlehne zu einem Bette gleichsam gemachten Geburtsstuhle die Geburt abwarten, und zuvor durch Klystiere die nöthigen Ausleerungen des Mastdarmes erhalten, als auch die Urinblase nothwendig ausleeren müsse.

§. 471.

Hat eine Hebamme diese Lage der Gebärenden besorgt, so wird sie alsbald gewahr werden, ob die schiefe Lage der Bärmutter vollkommen oder unvollkommen sey.

§. 472.

Ist die Lage unvollkommen schief, so wird die Bärmutter von der Stelle, in welcher sie sich befindet, abweichen, der Muttergrund also mehr in die Mitte des Uuterleibes, der Muttermund mehr in die Mitte der obern Beckenöffnung zu liegen kommen; auch wird der über dem Kopfe des Kindes, oder anderen zur Geburt vorliegenden Theilen, ausgedehnte Theil des Bärmutterhalses mehr von der Mitte abweichen. Die Gebärende wird kein Spannen und keine Schmerzen auf der Seite, wo der Muttergrund bis hieher gelegen hat, wenn die Bärmutter nämlich rechts oder links gelagert gewesen, wahrnehmen; und die Hebamme kann alle Hoffnung haben, die Geburt glücklich zu beendigen; vorausgesetzt, daß alles übrige, was zur Geburt erforderlich ist, jetzt in gutem Zustande sey.

§. 473.

Obgleich die Lage der Gebärenden bei einer unvollkommen schief liegenden Bärmutter die Haupthülfe zu seyn scheint, welche zur glücklichen Endigung

der

der Geburt gehöret, so hat eine Hebamme doch auch nöthig, auf jeden Fall besonders Acht zu haben, und nöthige Beihülfe anzuwenden.

§. 474.

Liegt die Bärmutter rechts, so ist der Unterleib der Schwangeren rechts voll und hart, links leer und weich, und es hat die Schwangere größtentheils, besonders während der letzten Zeit der Schwangerschaft, Zittern und Schmerzen am linken Schenkel, auch öfters Umschlag des linken Fußes; die Hebamme findet bei der vor der Geburtszeit angestellten Untersuchung im neunten und zehnten Monate den in der Mitte der obern Beckenöffnung liegenden, hier den rechten, Theil des Mutterhalses stark, und wenn der Kopf da liegt, zugleich kugelförmig ausgedehnet. Sie kann den Muttermund entweder gar nicht, oder nur mit Mühe in der linken Seite, je nachdem der Körper der Bärmutter mehr auf der Mitte des rechten Hüftbeines, oder mehr vorwärts, oder mehr hinterwärts liegt, entweder am mittleren Theile des linken Hüftbeines, oder an der linken Hüft- und heiligen Bein-, oder an der linken Hüft- und Schambein-Verbindung fühlen.

§. 475.

Bei der zur eingetretenen wahren Geburtszeit angestellten Untersuchung findet die Hebamme noch

alles im nämlichen Zustande, nur wird sie gewahr, daß der Muttermund durch die Wehen nicht gleichmäßig eröffnet werde, so daß der nach der Mitte des Beckens zu liegende, hier der rechte, Theil des Muttermundes noch sehr dick, der andere, am Knochen anstehende, bereits dünner sey.

§. 476.

Wenn nun in diesem Falle die Gebärerin, um die Geburt glücklich zu beendigen, zuförderst ein abführendes Klystier erhalten hat, dann auf ihre linke Seite geleget, und ihre Schenkel durch dazwischen gelegte Kissen von einander entfernet worden, so muß sich die Hebamme hinter die Gebärerin stellen, so, daß sie von hinten zu derselben fühlen, und die nöthige Hülfe leisten kann.

§. 477.

Vorzüglich hat die Hebamme nöthig, den dicken, hier den rechten, Theil des Bärmuttermundes bei jeder Wehe, um ihn gleichsam über den vordrängenden Kopf überzuschieben, mit den Spitzen der Finger ihrer in die Mutterscheide gebrachten rechten Hand anzuhalten, damit derselbe nicht mit herunter gedrängt, oder bei heftigen Wehen gar durchrissen, sondern langsam ausgedehnet werde, bis der Kopf ins Becken eingetreten ist.

§. 478.

§. 478.

Die Gebärende muß also auch die Wehen ja nicht heftig, sondern nur gelinde, verarbeiten, um dem noch dickem Theile des Muttermundes Zeit zur Ausdehnung zu gestatten, und die zu zeitige Sprengung des Wassers, welche in solchen Fällen oft geschieht, so viel möglich zu vermeiden.

§. 479.

Sobald der Kopf des Kindes in die Höhle des Beckens gekommen ist, und sich also das Gesicht desselben in der Aushöhlung des heiligen Beines befindet, und sein Hinterkopf am Schambogen anstehet, so kann die Gebärerin auf den Rücken gelegt werden, um das Kind kommen zu lassen, und nach demselben den Mutterkuchen mit der linken Hand zu hohlen, und so die Geburt ganz zu vollenden.

§. 480.

Nach geendigter Geburt muß die Wöchnerin stets links zu liegen angewiesen werden, um wo möglich die Bärmutter in die ordentliche Lage zu bringen, und eine gänzliche Querlage zu verhüten.

§. 481.

Liegt die Bärmutter links, welche Lage jedoch selten beobachtet wird, so fühlt die Schwangere die §. 472. angegebenen Zufälle am rechten Schenkel, der Unterleib ist links voll und hart, rechts leer und weich.

weich. Der in der Mitte der obern Beckenöffnung liegende Theil des Mutterhalses ist dann so, wie der dicker bleibende Theil des Muttermundes, der linke. Die Gebärerin muß auf ihre rechte Seite gelegt werden, und die Hebamme kann hinter derselben stehend nur sich ihrer linken Hand zu Anhaltung des dicken Theils des Muttermundes bedienen. Die Geburt selbst muß übrigens eben so, wie die im vorhergehenden Falle beendiget, der Mutterkuchen aber mit der rechten Hand gehohlet, und die Wöchnerin rechts zu liegen angehalten werden.

§. 482.

Liegt die Bärmutter zu sehr nach vorn, wo dann die Schwangere einen überhängenden Leib hat, so empfindet selbige oft schon bald nach der Hälfte der Schwangerschaft große Beschwerden im Gehen; und trägt ihren Unterleib fast immer, besonders im Sitzen, auf den Oberschenkeln aufliegend. Auch klagt die Schwangere über häufiges Drängen im Kreuze, welches Drängen am Ende der Schwangerschaft, und während der Geburt, besonders bei einer nicht recht beobachteten Geburtslage, die stärksten Schmerzen hervorbringt.

§. 483.

In diesem Falle ist es unumgänglich nothwendig, die Schwangere eine gehörige Leibbinde derge-

stalt

stalt tragen zu lassen, daß ihr Unterleib dadurch zurückgehalten werde, und gleichsam darin ruhe; wodurch ihr Zustand während der Schwangerschaft, so wie die Geburt selbst, merklich erleichtert wird.

§. 484.

Während der letzten Zeit der Schwangerschaft findet die untersuchende Hebamme bei rechter Stellung des Kindes zur Geburt den in der Mitte der obern Beckenöffnung liegenden, hier den vordern, Theil des Bärmutterhalses, kugelrund ausgedehnet, den Muttermund aber mehrentheils unerreichbar über dem Vorgebirge des heiligen Beines.

§. 485.

Bei herannahender Geburtszeit muß die Gebärerin auf ihren Rücken und das Kreuz hoch gelegt werden. Die Hebamme hat dann, indem sie zwischen den Schenkeln der Frau vor derselben stehet oder sitzet, mit einer beliebigen Hand auf den vordern dicken Theil des Muttermundes eben so Acht mit ihren Fingern zu haben, als in vorbenannten Fällen auf die Seitentheile desselben, und die Wehen ebenfalls gelinde verarbeiten zu lassen. Die ganze Geburt muß in dieser Rückenlage der Gebärenden beendiget werden; zu Hohlung der Nachgeburt kann sich die Hebamme einer ihrer Hände nach Belieben bedienen. Auch muß die Hebamme wohl Acht haben, daß die

Wöchnerin auf dem Rücken liegen bleibe, um so viel möglich die Bärmutter zur Rückwärts-Lage zu bringen, und eine gänzliche Umbeugung derselben nach vorn zu verhüten.

§. 486.

Liegt die Bärmutter zu sehr nach hinten, so hat die Schwangere mehr einen platten Vorderleib. Sie empfindet ein beschwertes Urinlassen, und in der letzten Schwangerschafts- so wie in der Geburtszeit wird dieses gänzlich verhindert, bis sich die Schwangere vorwärts krümmt, wodurch der auf die Urinblase drückende Theil der Bärmutter und des darin enthaltenen Kindes nach der Mitte des Beckens abweicht, indem sich der Körper der Bärmutter vorwärts neigt, und dann der Urin frei abfließt. Oft aber muß, besonders in den letzten Monaten der Schwangerschaft, so wie selbst in der Geburtszeit, der Urin durch eine in die Harnblase gebrachte Röhre, Abzapfer oder Catheter genannt, ausgeführet werden, welches am besten durch einen Geburtshelfer geschiehet, obgleich auch geschickte Hebammen mit der Einbringung einer solchen Röhre durch den Uringang umzugehen wissen.

§. 487.

Die Einbringung einer solchen Röhre, welche aus übergoldetem Silber, oder aus elastischem Harze,

oder

oder aus übergoldetem Messing verfertiget wird, geschiehet am besten auf folgende Art: man bestreicht die Röhre mit Oehl, läßt die Schwangere stehend sich vorwärts mit dem Kopfe und Oberleibe beugen, oder im Bette auf Kniee und Hände stützen, so daß die äußern Geburtstheile ganz frei liegen, bringt dann, indem man hinter der Frau stehet oder sitzet, zwei Finger seiner linken Hand vorne unter dem Schambogen in die Mutterscheide an ihren vordern Faltenhalter, bringt hierauf die Röhre in den Uringang, und schiebt ihn, selbige hin und her bewegend, langsam in die Höhe, so lange bis man keinen Widerstand mehr fühlet, worauf man den Verstopfungs-Drath aus der Röhre ziehet, und den Urin in ein unter die außen stehende Mündung desselben gehaltenes Gefäß ausfließen läßt.

§. 488.

Nie muß die Hebamme sich einer beinernen Klystier-Röhre zu diesem Behufe bedienen, weil diese leicht zerbrechen, und das abgebrochene Stück in die Urinblase gleiten, und zu mancherlei Schaden Anlaß geben kann.

§. 489.

Ist die Urinblase entleeret worden, so muß die Gebärerin im Bette sich auf ihre Hände und Kniee, die Schenkel aus einander gedrehet, stützen: die Heb-

amme

amme hat sodann, wenn sie der Gebärerin zur Seite stehet, und den Kopf derselben zu ihrer rechten liegen hat, ihrer linken Hand, im umgekehrten Falle aber ihrer rechten Hand, sich zu bedienen, um den hintern dicken Theil des Muttermundes anzuhalten, und nach und nach über den Kopf zu begleiten. Die ganze Geburt, folglich auch die Herausschaffung der Nachgeburt, muß in dieser Lage vollendet werden, auch muß die Wöchnerin einige Tage hindurch so viel möglich halb auf einer Seite, halb nach vorne gebogen liegen, damit eine gänzliche Umbeugung der Bärmutter nach hinten vermieden werde.

§. 490.

Ist aber die Lage der Bärmutter vollkommen schief, so daß das breite Mutterband derjenigen Seite, auf welcher der Körper der Bärmutter liegt, zu kurz ist, und keine Veränderung der Lage derselben erlaubt, so weicht selbige nicht aus der Stelle; die Schwangere fühlt heftige Schmerzen und heftige Spannungen bei jeder Wehe und bei jeder Bemühung auf einer dem Grunde entgegengesetzten Seite zu liegen; die Hebamme findet keinen Muttermund; der in der obern Beckenöffnung vorliegende Theil des Mutterhalses droht zu zerplatzen, und die Gefahr für das Leben der Mutter und des Kindes ist äußerst groß, erfordert schleunige Herbeirufung eines

nes Geburtshelfers, und läßt, wenn die Geburt auf dem gewöhnlichen Wege beendiget werden soll, selten einen guten Ausgang für Mutter und Kind erwarten.

§. 491.

Insgemein wird eine dergleichen vollkommen schiefe Lage der Bärmutter nicht nur äußerst selten, sondern auch nur auf der rechten Seite beobachtet, dergestalt, daß der Körper der Bärmutter mitten auf dem rechten Hüftbeine, der Mutterhals in der großen Querweite der obern Beckenöffnung, und der Muttermund am linken Hüftbeine in der Mitte dessen innern erhabenen Linie anliegt.

§. 492.

Schwangere, welche mit Mutterscheiden-, oder selbst Mutter-Vorfällen schon vor entstandener Schwangerschaft geplagt werden, erfordern zur Geburtszeit die größte Aufmerksamkeit der Hebamme, um dem zu weiten Vordrängen dieser Theile gehörig zu begegnen.

§. 493.

Die Gebärerin muß deshalb schlechterdings im Bette auf ihrem Rücken liegend die Geburt vollenden, dabei die vorhandenen Wehen nur sehr mäßig verarbeiten, und die Hebamme muß bei jeder Wehe den vordrängenden Theil der Mutterscheide oder des Mut-

ter-

termundes durch Anlegung ihrer Finger an denselben zurückzuhalten sich äußerst angelegen seyn lassen; um theils, bei der vordrängenden Mutterscheide, Quetschungen, auch das Vordrängen des Blasenhalses oder des Mastdarmes, und in der Folge Darmbrüche in der Mutterscheide, wenn aber die Bärmutter selbst mit dem herunter drängenden Kopfe herunter dringt, gänzlichen Vorfall derselben aus der Mutterscheide zu verhüten.

§. 494.

Am sichersten verfährt die Hebamme, wenn sie auch in diesen so wichtigen Fällen sogleich einen Geburtshelfer rufen läßt.

§. 495.

Das Becken einer Schwangern neigt sich zuweilen zu stark nach vorn und unten, so daß die obere Beckenöffnung von hinten nach vorn viel zu schief herunter lauft, wobei das Becken überhaupt insgemein zu weit getroffen wird. Dieser Fehler des Beckenstandes giebt zu überhängendem Leibe Gelegenheit, und hat dann die Hebamme sich nach §. 482. zu richten.

§. 496.

Auch stehet das Becken zuweilen vorn zu hoch, so daß die obere Beckenöffnung zu gerade und gleichsam wasserrecht fortlauft. Insgemein trägt

dann

dann eine Schwangere, wenn sie gerade trägt, sehr hoch, und der zur Geburt vorliegende Kindes-Kopf stehet auf dem Schambein-Knorpel auf. Leider ist aber auch hier das ganze Becken zu enge, und erfordert schnelle Herbeirufung eines Geburtshelfers.

§. 497.

Die obere Beckenöffnung wird zu weit, wenn das heilige Bein entweder zu gerade stehet, oder wenn sein oberer Theil zu sehr zurückgezogen ist, folglich, wenn das Vorgebirge zu wenig in die obere Oeffnung hineingehet, oder wenn die Schambeinwölbung zu stark ist, oder wenn die ganze obere Oeffnung zu schief von hinten und oben, nach vorn und unten lauft §. 495. Die kleine Querweite dieser obern Beckenöffnung hält dann oft fünf Zoll.

§. 498.

Schiefe Lagen der Bärmutter nach vorn oder nach einer Seite, zu schneller Eintritt des Kindes-Kopfes in die Beckenhöhle, ja zuweilen zu schnelle, öfterer zu langsame Geburt des Kindes, auch des ganzen Eyes, Vorfall der Urinblase, der Bärmutter und Mutterscheide, so wie Darmbrüche in derselben, sind oft Folgen einer zu großen obern Oeffnung.

§. 499.

Die Hebamme kann eine zu große obere Beckenöffnung vermuthen, wenn die Schwangere weiter als gewöhnlich auseinander stehende Hüften hat. Sie überzeugt sich mit Gewißheit von dieser größern obern Beckenöffnung, wenn sie theils während der letzten Schwangerschafts-Zeit, theils im Anfange der Geburtsarbeit zufühlet: wo sie dann den zur Geburt vorstehenden Kindes-Kopf zur Ungebühr tief ins Becken bereits gesenket findet.

§. 500.

Hat sie diesen Umstand schon vor der Geburtszeit bemerket, so thut sie wohl, die Schwangere zu ermahnen, bei der geringsten Anwandlung zur Geburt die Hebamme bald rufen zu lassen, sich selbst aber bald ins Bette zu legen, damit die Schwangere nicht von der Geburt übereilet, und Schade sowohl für Mutter als Kind verhütet werde.

§. 501.

Die hier anzuwendende Hülfe von Seiten der Hebamme, insofern eine zu enge untere Beckenöffnung sie nicht nöthiget, sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, bestehet hauptsächlich darin, daß sie der Gebärerin die nach Lage der Bärmutter selbst nöthige Geburtslage gebe, die Wehen nur äußerst mäßig verarbeiten lasse, und die etwa

her-

hervordrängende Mutterscheide, oder den Blasenhals, oder die Bärmutter selbst schicklich zurückhalte: nach der Geburt aber besonders für eine schickliche Lage der Wöchnerin sorge, und ihr ja nicht zu zeitig aus dem Bette aufzustehen erlaube.

§. 502.

Die obere Oeffnung eines Beckens wird zu enge, wenn das Vorgebirge zu weit in dieselbe hinein gehet, und also das heilige Bein oben zu sehr vorwärts gekrümmt, das Kreuz der Schwangern also sehr hohl, die hintere Fläche des heiligen Beines aber zu erhaben ist, oder auch, wenn die Schambein-Wölbung zu platt ist, oder die obere Beckenöffnung zu gerade lauft §. 496. Die kleine Querweite derselben hält dann unter vier Zoll.

§. 503.

Je kleiner diese ist, desto mehr verhindert sie den Durchgang des Kindes-Kopfs; macht ihn für das Leben der Mutter und des Kindes gefährlich, und erfordert zur Geburt Instrumente, folglich die schleunigste Herbeirufung eines Geburtshelfers.

§. 504.

Man überzeugt sich von einer zu kleinen obern Beckenöffnung theils durch das Zufühlen überhaupt, wo man aus Vergleichung mit anderen Becken den Fehler bald gewahr wird: theils auch bei zur Geburt

recht vorliegendem Kopfe, daraus, daß man nirgends am ganzen Beckenhöhlen-Rande zwischen diesem und dem darauf ruhenden Kopfe einen Finger zu bringen fähig ist.

§. 505.

Sollte eine Hebamme sich dadurch von der Unmöglichkeit einer natürlichen Geburt noch nicht überzeugt haben, so wird sie bei sich vermehrenden Geburtsschmerzen, wo das Wasser leicht springt, durch die entstehende Geschwulst der Kopfhaut, wobei der Kopf auch nicht im mindesten vorrückt, desto mehr davon überzeugt werden.

§. 506.

Die schiefen Weiten der obern Beckenöffnung sind insgemein größer oder kleiner, je nachdem die kleine Querweite dieser Oeffnung größer oder kleiner gefunden wird.

§. 507.

Eben die Ursachen, welche die kleine Querweite der obern Beckenöffnung §. 497. erweiterten, machen auch die Beckenhöhle selbst zu weit, so, daß dann ihre große Querweite über fünf Zoll hält, und die §. 498. erwähnten Uebel mit sich bringt.

§. 508.

Nicht so verengert auch eine kleine Querweite der obern Beckenöffnung die Höhle ihres Beckens,

da

da in diesem Falle, wegen insgemein zu stark nach hinten erhabenem heiligen Beine, die Höhle selbst hinlänglich weit gefunden wird. Vielmehr wird dieselbe durch eine zu geringe Aushöhlung des heiligen Beines, durch auf seiner innern Fläche entstandenen Auswuchs, oder durch zu weit ins Becken ragende Gesäß-Stacheln entweder in ihrer großen, oder in ihrer kleinen Querweite verengert, wovon die Hebamme sich leicht durch gehörige Untersuchung mit einer ihrer Hände überzeugen kann, und erfordert auch der beste Kopfstand unter solchen Umständen die schleunigste Herbeirufung eines Geburtshelfers, um das Kind mit Instrumenten zu holen.

§. 509.

Die untere Oeffnung eines Beckens ist insgemein zu klein, wenn das Steißbein, ganz mit dem heiligen Beine verwachsen, nicht zurück gebogen werden kann, oder wenn die obere Oeffnung zu groß war §. 497, da denn meistens das heilige Bein mit seiner Spitze, so wie das Steißbein, zu weit nach vorn gekrümmt ist, und die große Querweite der untern Oeffnung zu klein wird. Auch ist insgemein das Steißbein zu sehr vorwärts gekrümmt, wenn die große Querweite der Beckenhöhle zu groß ist.

§. 510.

Auch findet man zuweilen die kleine Querweite der untern Beckenöffnung zu enge, wenn die Hüftbein-Ränder zu weit auseinander stehen, und die obere Beckenöffnung zu groß ist §. 497., und wenn die Gesäßbein-Knorren zu nahe an einander stehen.

§. 511.

Durch jede Verkleinerung der Querweiten der untern Oeffnung wird der Ausgang für den Kopf des Kindes außerordentlich erschweret. Die Hebamme kann eine solche Verengerung theils mit ihrer Hand deutlich fühlen, theils auch hauptsächlich dann gewahr werden, wenn der Kopf des Kindes bis an die untere Oeffnung angedrungen ist, wo dann die Schamlefzen auseinander stehen, die Kopfhaare zu sehen sind, und die oft schrecklichsten Wehen den Kopf auch nicht um ein Haar breit weiter fortdrücken.

§. 512.

Schlimm ist es, wenn die Hebamme nicht schon vorher, ehe der Kopf ins Becken eintrat, sich die Beschaffenheit der untern Beckenöffnung bekannt gemacht, und bei Zeiten einen Geburtshelfer zu Heraushelfung des Kindes hatte rufen lassen: aber unendlich schlimmer ist es, wenn die Hebamme in solchen Fällen sich durch das oft sehr schnelle Hervordrängen

drängen des Kindes-Kopfes bis zur untern Beckenöffnung irre machen läßt, und glaubt, daß das Ende der Geburt in kurzer Zeit von der Natur zu erwarten sey, auch wohl dann das erst entstehende Anschwellen der Kopfhaut für wahres Vorrücken desselben hält und ausgiebt, und oft unter den sonderbarsten, ja beleidigenden groben Ausdrücken und Ermahnungen die Gebärerin zu ganz unnützer und schädlicher Arbeit anfeuert.

§. 513.

Oft stirbt dann das bisher munter gewesene Kind noch unter seiner Geburt, oder wird wenigstens äußerst schwach, so daß es, wenn es auch lebendig geboren worden ist, doch nur wenig Tage oder Stunden nach seiner Geburt dahin stirbt. Auch leidet die Gebärerin, welche die heftigsten Schmerzen umsonst ausstehen muß, und dadurch sehr geschwächt wird, Quetschungen in den weichen Geburtstheilen, sie lauft Gefahr das Steißbein zu brechen, oder wenigstens zu verrenken, oft auch einen Riß ins Mittelfleisch und in den Mastdarm zu erhalten, auch einen Vorfall des vordern Mutterscheiden-Thriles, ja des Blasenhalses zu bekommen, und nicht selten nach der Geburt den Stuhlgang und das Wasser nicht mehr halten zu können; welches alles durch baldige Anlegung der Zange von einem herbeigerufenen Geburtshelfer vermieden werden muß.

§. 514.

Sollte blos die große Querweite der untern Beckenöffnung zu klein, das Steißbein also zu weit vorwärts gekrümmt seyn, und die Hebamme keinen Geburtshelfer erlangen können, so muß selbige, um aller drohenden Gefahr vorzubeugen, die Gebärerin auf den Rücken mit dem Hintern hoch, und so viel möglich frei legen, damit sie frei zum Mastdarm kommen könne.

§. 515.

Hierauf muß die Hebamme außer einer Wehe zwei Finger ihrer linken Hand, mit Oehl bestrichen, in den hier immer offen stehenden Mastdarm behutsam einzubringen, den Kopf in die Höhe zu heben, und während einer Wehe mehr gegen den Schambogen angedrückt zu erhalten, das Mittelfleisch aber mit eben dieser vor dem Mastdarm befindlichen flachen Hand gegen den Kopf anzuhalten sich bemühen.

§. 516.

Durch diesen Handgriff entfernt die Hebamme das Steißbein etwas vom Mastdarme und Kindskopfe, macht für die Stirne und das Gesicht desselben zum Durchgange eine ebenere Fläche, und widersteht der Zerreißung des Mittelfleisches, so wie dem

Her-

Hervordrängen des vordern Faltenhalters der Mutterscheide und des Blasenhalses.

§. 517.

Sollte das Steißbein zu sehr vorwärts gebogen verwachsen mit dem Heiligen-Beine Ursache an der Verengerung der großen Querweite der untern Beckenöffnung seyn; so kann nur von einem Geburtshelfer Hülfe geschehen. Die Hebamme hat bis zu dessen Ankunft die Gebärerin ruhig auf dem Rücken liegen zu lassen, und solche von Verarbeitung ihrer Wehen so viel nur möglich abzuhalten, und ihr lieber krampfstillende Tropfen einzugeben, um nur allen weitern Andrang und Einklemmung des Kopfes zu verhüten.

§. 518.

Nach einer solchen Geburt, sie mag ohne oder in Gegenwart und durch Hülfe eines Geburtshelfers vor sich gegangen und beendiget worden seyn, hat die Hebamme wohl auf das Steißbein, auf das Mittelfleisch, und den vordern Faltenhalter der Mutterscheide, und auf den Abgang des Stuhls und Urins bei der Wöchnerin Acht zu haben, und die etwa vorgefundenen Fehler sogleich dem Geburtshelfer anzuzeigen, um die nöthige Abwendung dieser und dadurch entstehender fernerer Uebel so viel möglich zu heben.

§. 519.

Laut denen schon §. 513. erwähnten üblen Folgen bleibt zuweilen das Steißbein nach hinten verrenkt, welches doch bei zeitiger Anmeldung der Hebamme leicht hätte eingerenkt werden können, wenn die Hebamme selbst, indem sie das zuvor krumm gestandene Steißbein nach der Geburt zu gerade stehend bemerkt, solches durch Anlegung zweier Finger, oder allenfalls der ganzen flachen Hand vom heiligen Beine her nach unten und vorwärts drängend wieder eingerichtet, oder bald einen Geburtshelfer zu Rathe gezogen hätte.

§. 520.

Geschiehet dieses nicht und verwächst das Steißbein mit dem heiligen Beine in dieser mehr geraden Lage, so kann die Entbundene nach Endigung ihrer Wochen nie mehr gerade auf dem Hintern oder auf beiden Gesäß-Erhebungen sitzen, weil sie dann beständig einen stechenden Schmerz am Ende des Steißbeines in der Haut empfindet. Sie muß vielmehr, um diesen Schmerz nicht zu fühlen, stets auf einer Gesäß-Erhebung, folglich immer schief, sitzen, ein Bein über das andere schlagen, und kann nie im Sitzen recht ausruhen.

§. 521.

So unbeträchtlich dieser Fehler manchem zu seyn scheinen mag, so beträchtlich ist er doch, da

da er selbst zu langsamer Auszehrung Gelegenheit giebt.

§. 522.

Sollte die kleine Querweite der untern Beckenöffnung nach §. 510. zu enge seyn, so kann der Kopf eben so wenig natürlich geboren werden, als im vorher beschriebenen Falle, und hat die Hebamme sogleich sich an einen Geburtshelfer zu wenden, da sie aus dem mindern Vorrücken des Kopfes, aus der starken Ausdehnung der Schamlefzen und aus der starken Kopf-Geschwulst leicht davon überzeugt wird.

§. 523.

Ist das Steißbein zu wenig vorwärts gekrümmt, oder sehr kurz, oder die Länge des Schambein-Knorpels zu klein, oder stehen die Gesäßbeine zu weit von einander, so ist die untere Oeffnung immer zu groß, und erfordert genaue Obacht der Hebamme zu der Zeit, wenn der Kindes-Kopf ins Becken gekommen ist, damit das Kind bei einer abermaligen Wehe nicht plötzlich aus den Geburtstheilen falle.

§. 524.

In der That ist dies ein Umstand, welcher besonders bei übereilten und heimlichen Geburten zum

Tode

Tode des Kindes, auch ohne die mindeste Absicht der Gebärenden, Gelegenheit geben kann.

§. 525.

Außer bisher bemerkten Fehlern des Beckens findet man auch zuweilen ein Becken ganz schief gestaltet, so, daß ein Hüftbein höher stehet, als das andere, oder das Becken auf einer oder der andern, oder auf beiden Seiten eingedrückt ist: welches der äußere Körper schon leicht zu erkennen giebt.

§. 526.

Wenn bei einseitig hoher Hüfte die Becken-Weiten sich gehörig zu den Weiten des Kindes-Kopfes verhalten, so erschweren selbige die Geburt keinesweges.

§. 527.

Ist aber das Becken auf einer Seite eingedrückt, so kommt es lediglich darauf an, ob die obere Beckenöffnung auf der andern Seite, und dann die Höhle und die untere Oeffnung den Weiten des Kindes-Kopfes angemessen sey, oder nicht, wo dann im ersten Falle die Geburt oft zum Erstaunen leicht durch den ordentlichen Weg geendiget wird, im andern Falle aber nie durch denselben geendiget werden kann, sondern den Kaiserschnitt erfordert, sobald das Kind lebendig zur Welt gebracht werden soll.

§. 528.

§. 528.

Sobald aber eine Hebamme einer mit einem fehlerhaften Becken versehenen Schwangern in der Geburt beistehen soll, muß sie solches nie ohne Beiseyn eines Geburtshelfers unternehmen: denn auch hier kommt es nur auf Augenblicke an, um Mutter und Kind zu retten, und nie kann eine Hebamme von einem ehehin unter ähnlichen Fehlern und einem sehr kleinem Kinde ihr vorgekommenen, glücklichen Falle auch auf den eben so glücklichen Ausgang des gegenwärtigen schließen.

Sechzehntes Kapitel.

Von Geburten, welche durch das Kind widernatürlich gemacht werden.

§. 529.

Zuweilen ist der Kopf des Kindes widernatürlich groß, das Becken der Gebärenden hingegen ist regelmäßig gebauet. Die Lage des Kopfes auf der obern Beckenöffnung ist entweder richtig oder unrichtig. Die §. 504, 505 angegebenen Kennzeichen geben auch in gegenwärtigem Falle der Hebamme

deut-

deutlich die Unmöglichkeit, selbigen natürlich beendiget zu sehen, zu erkennen, und befehlen ihr bald und schleunigst einen Geburtshelfer herbei hohlen zu lassen.

§. 530.

Zuweilen ist der Kopf auch wassersüchtig, ein Fall, der eben nicht ganz unter die seltensten gehöret. Man beobachtet zweierlei Arten von Kopf-Wassersuchten, nämlich äußere und innere. Bei der äußern hat sich eine Menge blutwäßeriger Feuchtigkeit zwischen der Haut und zwischen der äußern Fläche der Knochen des Kopfes gesammlet. Bei der innern hingegen enthält die Höhle des Kopfes eine Menge Wasser.

§. 531.

Die äußere Kopf-Wassersucht wird aus einer, das ganze Becken nach und nach ausfüllenden, bald mehr, bald weniger prallen Geschwulst der Kopfhaut, und aus der Unmöglichkeit, einen Knochen des Kopfes zu fühlen, ohnerachtet man die Kopfhaare fühlen, und bei mehrerer Senkung der Geschwulst gegen die untere Beckenöffnung auch sehen kann, deutlich erkannt.

§. 532.

Wenn der Kopf in diesem Zustande an und vor sich nicht zu groß ist, auch sonst kein von fal-

scher

scher Lage desselben, oder von fehlerhaftem Becken, oder von krankem Befinden der Gebärerin herrührendes Hinderniß obwaltet, so würde zwar die Geburt, jedoch langsam, vor sich gehen, und selten nur fremde Hülfe erfordern. Dem ohnerachtet aber muß eine Hebamme nie einen solchen Fall ohne Beiseyn eines Geburtshelfers zu endigen sich wagen: da es sehr wohl der Fall seyn kann, daß eine zu große Wasser-Geschwulst des Kopfes, oder andere kurz vorher genannte Hinderniße schlechterdings fremde Beihülfe erfordern.

§. 533.

Die innere Kopf-Wassersucht wird dadurch, daß man bei Untersuchung der Lage des Kopfes an seinen Knochen keinen Widerstand findet, so daß dieselben jedem außer einer Wehe sanft nur angebrachten Drucke des untersuchenden Fingers nachgeben, ferner durch die weit auseinander stehende Näthe des Kopfes und durch die hervorstehenden Ränder des Stirnbeins und der Scheitelbeine deutlich wahrgenommen. Zuweilen findet man auch bei einem innern Wasserkopfe das Stirnbein, wie es bei Kindern gewöhnlich ist, nicht in zwei Theile getheilet, sondern nur aus einem und insgemein von einer Seite zur andern sehr breiten Knochen, wodurch die Geburt noch mehr erschweret wird. Der Kopf tritt nicht

in

in die Beckenhöhle herunter, es sey denn, daß das Becken sehr groß, oder der Kopf sehr klein wäre, und doch bleibt er dann in der untern Oeffnung stecken.

§. 534.

So leicht sich eine Hebamme von diesem Fall überzeugen kann, schon ehe das Wasser gesprungen ist, so schnell muß sie auch einen Geburtshelfer herbeirufen lassen, welcher durch Instrumente diese Geburt zu endigen genöthiget seyn wird.

§. 535.

Ein Kind wird zuweilen bis an die Herzgrube geboren: dann aber kann es weder durch die stärksten Wehen, noch durch angewendete Bemühungen der Hebamme vollends zur Welt gebracht werden. Ein durch Wasser insgemein, seltener durch Luft, ausgedehnter Unterleib verhindert dann die Vollendung der Geburt, und das Kind kommt, wenn es auch bei Heraustretung aus den äußern Geburtstheilen noch gelebt hätte, endlich nur durch die Bemühungen eines Geburtshelfers, welchen die Hebamme sogleich, als sie das mindeste Hinderniß der Beendigung der Geburt des ganzen Kindes wahrnimmt, hohlen lassen muß, todt zur Welt.

§. 536.

§. 536.

Da die hier anzuwendenden Handgriffe zuweilen eine Trennung der Haut des Unterleibes verursachen, und zur Beendigung der Geburt nothwendig verursachen müssen, so muß eine Hebamme sich nie mit Hebung eines solchen Hindernisses abgeben, sondern nur die Gebärende ruhig im Bette dergestalt liegen lassen, daß das herausgetretene Kind nicht durch seine eigne Schwere die Bauchhaut zerreiße; daher sie wohl thut, selbiges durch Unterlage eines kleinen Bettes gehörig zu unterstützen.

§. 537.

Der Kopf eines zu gebärenden Kindes ist nicht immer so zur Geburt gestellet, wie es laut §. 280. zum natürlichen Durchgange durch das Becken erfordert wird, sondern nimmt öfters eine sehr verschiedene Stellung an, welche eine Hebamme bald selbst abwenden kann, bald der Hand eines Geburtshelfers dazu bedarf.

§. 538.

Sehr oft stehet der Kopf mit seiner großen Querweite dergestalt auf der obern Beckenöffnung auf, daß derselbe zwar in einer schiefen Weite, aber mit der Stirne nach vorn hinter einer oder der andern Pfanne, der Hinterkopf also nach hinten an

der

der Verbindung eines oder des andern Hüftbeines mit dem heiligen Beine sich befindet.

§. 539.

Die Richtung des vordern Blätels und der Lauf der Pfeilnaht giebt solche Kopfstellung einer jeden im Zufühlen etwas geübten Hebamme sogleich zu erkennen, und belehret sie durch die verschiedene Wirksamkeit der Wehen, ob sie eine solche Geburt allein beendigen kann, oder einen Geburtshelfer dazu nöthig habe.

§. 540.

Glaubt sie durch hinlängliche Wehen und durch hinlängliches Fortrücken des Kopfes in den Geburtswegen dazu berechtiget zu seyn, die Geburt allein zu beendigen, so muß selbige vorzüglich auf den herunter tretenden Hinterkopf Achtung geben, damit derselbe, als ein mehr zugespitzter Theil als die Stirne, das Mittelfleisch, wenn er auf dasselbe auftritt, nicht zerreiße.

§. 541.

Die Hebamme muß sich dabei angelegen seyn lassen, die nach §. 312. vorgeschriebene Anlegung der Hand ans Mittelfleisch, wodurch der Druck des Hinterkopfes auf dasselbe offenbar vermindert wird, genau zu beobachten, so wie die nach §. 515. gegebene Vorschrift, in den Mastdarm zwei Finger der einen

Hand

Hand einzubringen, um den Kopf in die Höhe zu heben, und den Hinterkopf besser nach der Oeffnung der äußern Schamtheile dergestalt hinzuleiten, daß die Spitze des Hinterkopfes zuerst geboren werde.

§. 542.

Zuweilen liegt der Kopf auf der obern Beckenöffnung so auf, daß er gar nicht in einen der schiefen Durchmesser derselben durch die Wehen eintreten würde: indem er nicht selten auf der kleinen Querweite, zuweilen auch auf der großen Querweite aufstehet.

§. 543.

Stehet der Kopf auf der kleinen Querweite, so hat derselbe entweder die Stirne am Vorgebirge, und den Hinterkopf am Schambogen, oder umgekehrt liegen. In beiden Fällen wird der Muttermund nicht ganz ausgedehnt, sondern bleibt auf beiden Seiten dicke. Die Wasserblase stellt sich nicht rund, sondern mehr flach, ist auch nicht so gespannt, als im natürlichen Falle. Auf jeder Seite ist zwischen dem Kopfe und dem Beckenrande mehr Platz als gewöhnlich. Die stärksten Wehen vermögen den Kopf, wenn er sein gehöriges Maas nach §. 212. hat, nicht in das Becken herunter zu treiben, und äußerlich fühlt man bei jeder Wehe über der Schambein-Verbindung eine hervorstehende Härte.

§. 544.

§. 544.

Da man alles dieses schon vor dem Wassersprunge wahrnehmen kann, so muß die Hebamme sich bemühen die Stellung des Kopfes auch noch vor selbigem zu ändern. Sie hat zu dem Ende nur nöthig die Gebärerin in eine liegende Stellung zu bringen, dergestalt, daß sie mit dem Kreuze etwas erhaben liege, und ihre Schenkel im Kniee gebogen, mit den Füßen gegen einen festen Gegenstand angestützt habe. Hierauf legt sie eine Hand gegen die an der Schambein-Vereinigung befindliche Hervorstehung des Kopfes, um dadurch den während einer Wehe hervordrängenden Theil des Kopfes nach einer oder der andern, immer derjenigen, nach welcher sie den am Vorgebirge stehenden Theil des Kopfes hinzuleiten sich bemühet, entgegengesetzten Seite zu bewegen. Ihre andere Hand bringt sie außer einer Wehe in die Mutterscheide, legt den Zeige- und Mittelfinger an eine Seite des Mutterhalses am Vorgebirge, macht einen gelinden Druck, und sucht auf diese Art den daselbst anstehenden Theil des Kopfes in eine schiefe Weite zu bringen.

§. 545.

Während einer Wehe muß die Hebamme ihre Finger nicht von der Seite, an welcher sie selbige anliegen hat, wegnehmen, sondern fest liegen lassen,

dabei

dabei die Gebärende ermahnen, ihre Wehen fast gar nicht zu verarbeiten, auch so lange, als das Wasser nicht gesprungen, und der Kopf in das Becken nicht eingetreten ist, ihre Hand nicht aus der Mutterscheide nehmen. Schon bei genauer Untersuchung kann sie aus der nach einer oder der andern Seite mehreren Beweglichkeit des Kopfes wahrnehmen, in welche schiefe Weite der Kopf sich am leichtesten werde bewegen lassen. Will sie ihn nun in die rechte schiefe Weite bringen, so bedienet sie sich dazu in der Mutterscheide ihrer rechten Hand, wo dann der Daumen an dem rechten Theile des Muttermundes, die übrigen vier Finger aber an dem linken Theile desselben anzuliegen kommen, der Scheitel des Kopfes also zwischen ihrem Daumen und Zeigefinger sich befindet, und sie mit letzterm den Kopf nach der rechten Seite, mit dem Daumen aber selbigen nach der linken Seite hinbringen, und durch die äußerlich aufgelegte linke Hand dem inwendig leitendem Daumen zu Hülfe kommen kann. Ist die Hebamme genöthiget, den Kopf in die linke schiefe Weite zu lenken, so bedienet sie sich äußerlich ihrer rechten Hand, um den vorn anstehenden Theil des Kopfes hinter die rechte Pfanne zu bringen, innerlich aber ihrer linken Hand, um den Hintertheil des Kopfes an die linke Hüft- und Heiligbein-Verbindung zu bewegen.

§. 546.

Springt das Wasser, und der Kopf steht noch auf der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung auf, so geht insgemein viel Wasser weg, weil der Kopf nicht den ganzen Beckenhöhle-Rand einnimmt, und auf den Seiten zu viel Platz ist. Hat denn der Kopf sein gehöriges Verhältniß zu der obern Beckenöffnung, so kann er auch durch die stärksten Wehen nicht herunter gedrückt werden, weil er mit seinem langen, fünf Zoll haltenden Durchmesser in die kleine, nur vier Zoll haltende Querweite eingepreßt wird.

§. 547.

War die Hebamme in diesem Falle gegenwärtig beim Wassersprunge, und hatte sie die vorher verordnete Hülfe nicht angewendet, so muß sie sogleich die Gebärende auf den Rücken legen, sie von Verarbeitung der Wehen abmahnen, und noch den Kopf auf vorbeschriebene Art einzulenken suchen, ehe heftigere Wehen den Kopf in die kleine Querweite treiben, und ihn also einkeilen, wodurch das Kind getödtet wird, die Gebärerin aber heftige Quetschungen am Urinblasen-Halse, auch Vorfälle der Urinblase, und des vordern Theils der Mutterscheide, dann Entzündung erleidet, nach der Geburt den Urin nicht halten kann, und nicht selten selbst dem Tode unterworfen wird.

§. 548.

§. 548.

Würde die Hebamme erst nach dem Wassersprunge gerufen, fände sie bei angestellter Untersuchung den Kopf schon so in der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung stehen, daß sie nicht mehr mit einem Finger um denselben herumfahren und ihn nirgend hinbewegen könnte, so muß sie, nachdem sie die Gebärerin in die vorbemerkte gehörige Rückenlage gebracht hat, versuchen, den Kopf des Kindes, indem sie selbigen mit allen Fingern einer ihrer Hände umfaßt, und ihn also in ihre hohle Hand nimmt, über die obere Beckenöffnung zurück zu bringen, und entweder, wenn noch hinlängliche Wehen vorhanden sind, ihn in eine schiefe Weite auf vorbemerkte Art zu bringen, also die Geburt dann der Natur zu überlassen, oder wenn bereits keine Wehen mehr vorhanden wären, und sie den Kopf in die Höhe gebracht hätte, das Kind zu wenden, und es mit den Füßen zuerst zur Welt zu bringen sich bemühen, vorausgesetzt, daß sie den Kopf des Kindes nicht zu groß fände, so, daß er also auch zuletzt nicht durch das Becken gehen könnte.

§. 549.

Hätte sie bei angestellter Untersuchung bereits den Kopf mit einer hervorstehenden prallen Geschwulst versehen, fest in die kleine Querweite eingedrungen

und also eingekeilt gefunden, oder traute sie selbst, auch bei noch nicht eingekeiltem Kopfe, sich nicht Geschicklichkeit genug zu, die Geburt zu beendigen, so muß sie sogleich nach einem Geburtshelfer schicken, um, wo möglich, Kind und Mutter zu retten.

§. 550.

Kinder, welche auf diese Art lange in der kleinen Querweite gestanden haben, zeigen insgemein nach ihrer Geburt einen mit starker Blutumlaufung umgebenen tiefen Eindruck an demjenigen Theile des Kopfs, welcher auf der Schambein-Zusammenfügung aufgestanden hat. Werden sie noch lebendig geboren, so sind sie insgemein sehr schwach und überleben nur selten mehrere Wochen. Sollten aber auch dergleichen Kinder nach ihrer Geburt kein Zeichen des Lebens von sich geben, und doch auch noch nicht in Verwesung übergegangen seyn, so hat die Hebamme alles mögliche anzuwenden, um selbige zum Leben zurück zu bringen, nach §. 340 und folgenden.

§. 551.

Liegt der Kopf in der großen Querweite, hat derselbe also die Stirne nach der Mitte der obern Beckenöffnung an einem, den Hinterkopf aber nach eben dieser Mitte am andern Hüftbeine hingekehrt, so stellt sich die Wasserblase auch nicht rund, sondern

mehr

mehr breit von einer zur andern Seite, und der Muttermund ist auf beiden Seiten dünner als hinten und vorn.

§. 552.

Eine geübte Hebamme fühlt schon vor dem Wasserſprunge diese unrichtige Lage des Kopfes zur Geburt, indem sie die obere Beckenöffnung mehr von einer Seite zur andern als bei der richtigen Kopflage, und von vorn nach hinten, wo die Seiten des Kopfes liegen, weniger angefüllet findet. Sie kann dahero bei Zeiten, ehe noch das Wasser springt, einen Geburtshelfer hohlen lassen, welchen sie zu Rettung des Kindes sehr nöthig hat, um den bei springendem Wasser leicht in die Beckenhöhle herunter tretenden Kopf nicht in die kleine Querweite derselben, zwischen die Gesäßstacheln, und die Achseln nicht in die kleine Querweite der obern Beckenöffnung einkeilen zu lassen.

§. 553.

Ehe der Geburtshelfer herbeikommen kann, muß die Gebärerin im Bette liegen bleiben, und ihre Wehen nicht verarbeiten, auch dann, wenn das Wasser springt, weder ihre Lage verändern, noch die Wehen verarbeiten. Sehr oft tritt der Kopf mit dem Wasser in dieser Lage herunter in die Beckenhöhle,

höhle, weil insgemein in diesem Falle die obere Beckenöffnung zu weit ist; und die Hebamme kann nichts dazu beitragen, um den Kopf mit seiner grossen Querweite in die große Querweite der Beckenhöhle zu bringen. Gesetzt aber auch, sie hätte dieses bewerkstelliget, so machen die in der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung eingekeilten Achseln, so wie die bei zu großer obern Beckenöffnung öfters zu kleine untere Beckenöffnung ein neues Hinderniß, und das Kind kann nicht geboren werden. Nach dem Wassersprunge kann die Hebamme aus denen, auf den Seiten des Beckens befindlichen Bläteln des Kopfes, und aus der von einer Seite des Beckens zur andern laufenden Pfeilnath, sehr leicht diese unrichtige Kopflage erkennen.

§. 554.

Hat die Hebamme den Fall nicht richtig erkannt, hat sie also den Kopf des Kindes in die Beckenhöhle hereintreten lassen, oder haben starke Wehen, noch ehe der Geburtshelfer herbeigeschafft werden konnte, den Kopf in das Becken eingetrieben, so wird der Kopf zwischen den Gesäß-Stacheln und endlich zwischen der kleinen Querweite der untern Beckenöffnung außerordentlich zusammen gepreßt, das Kind stirbt, und seine Mutter leidet wegen zugleich auf den Seiten von der Stirne und dem Hinterkopfe, vorn

aber

aber und hinten durch die Achseln entstandenen Quetschungen der Mutterscheide die äußerste Gefahr. Möglichst schnelle Herbeirufung eines Geburtshelfers wird daher in diesem so schweren und tödtlichen Ausgang drohendem Falle immer höchst nöthig.

§. 555.

Liegt der Kopf mit seinem Gesichte auf der obern Beckenöffnung auf, so kann selbiger auf achtfache Art vorliegen, je nachdem das Gesicht entweder auf der kleinen, oder auf der großen Querweite, oder auf einer schiefen Weite, entweder mit der Stirne vorwärts oder rechts, oder hinterwärts oder links liegt.

§. 556.

Leicht ist durch Untersuchung diese Lage zu bestimmen, da die Augen, die Nase, der Mund, die Stirne und das Kinn leicht zu fühlen, und so die Lage des Gesichts auch selbst vor dem Wassersprunge wegen zu fühlender Ungleichheiten zu bestimmen ist. Auch fühlt man, wenn das Kinn hinterwärts sich befindet, den Hinterkopf vorwärts an der Schambein-Gegend durch die Bauchhaut hindurch.

§. 557.

Eben so leicht kann man in diesem Falle die Lage des Körpers des Kindes erkennen, weil in der Gegend, wo das Kinn anstehet, auch die Brust, der

Bauch

Bauch und die Schenkel des Kindes sich befinden müssen, auch die Bärmutter immer mehr nach dieser Gegend hingekehrt seyn muß, folglich eine Schwangere bei zur Geburt vorliegendem Gesichte nie ganz gerade tragen kann.

§. 558.

In allen diesen Fällen spannt sich die Wasserblase nie rund, auch nie prall, sondern immer von der Stirne nach dem Kinne zu breit, also überhaupt mehr eyförmig und schlaff. Auch ist und wird der Muttermund nie ganz ausgedehnet, sondern bleibt immer dick: die Bärmutter aber liegt schief.

§. 559.

Die beste Hülfe besteht unstreitig in diesen Fällen immer darin, daß man, nachdem man der Gebärerin die nach Beschaffenheit der schiefen Lage der Bärmutter nöthige Geburtslage gegeben hat, das Wasser selbst sprenge, und dem Kopfe durch in die Höhebringung, also auch Beugung des Kinnes nach der Brust und Hinlenkung des Kopfes in eine der schiefen Weiten der obern Beckenöffnung die richtige Lage zur Geburt zu geben suche, welches dann, wenn das Gesicht auf der kleinen Querweite, oder auf einer schiefen Weite der obern Beckenöffnung mit seinem Kinn nach hinten gekehrt läge, leicht zu bewerkstelligen ist.

§. 560.

§. 560.

Liegt aber das Gesicht mit dem Kinne oberwärts, oder nach einem oder dem andern Hüftbeine gekehret, auf der obern Beckenöffnung, dann muß man entweder sogleich sich bemühen den Kopf in die dem Kinne entgegengesetzte Seite in die Höhe, folglich die Brust, endlich den Bauch und zuletzt die Füße des Kindes herunter zu bringen, mithin eine vollkommene Wendung zu machen; oder man muß, da diese Arbeit allerdings schwierig ist, und das Kind todt zur Welt kommen könnte, bei Zeiten einen Geburtshelfer herbeihohlen lassen.

§. 561.

Sollte eine Hebamme bei vorliegendem Gesichte zu saumselig gewesen seyn, das Wasser zu sprengen und weiter gehörige Hülfe zu leisten, oder sollte sie nach gesprungenem Wasser zu einer dergleichen Gesichts-Geburt hinzukommen, so muß sie die Gebärerin ruhig, ohne ihre Wehen zu verarbeiten, liegen lassen, und sich sogleich auf das schleunigste an einen Geburtshelfer wenden, um Mutter und Kind zu retten.

§. 562.

Wenn ein Ohr sich zur Geburt darbietet, so erkennt man dieses aus seiner bekannten Gestalt leicht: auch zeiget das Ohrläppchen bald die Lage des Kinnes,

nes, so wie der hintere Rand des Ohrs die Lage des Hinterkopfes zeiget. Der ganze Kopf liegt dann mit einer oder der andern Seite auf der obern Beckenöffnung auf: der Hals des Kindes ist auf der vorliegenden Seite nach oben gebogen, und macht sammt seinem Körper mit dem Kopfe einen bald mehr bald minder spitzen Winkel.

§. 563.

Da der Kopf zwei Seiten und zwei Ohren hat, so kann jedes Ohr auf viererlei Art zur Geburt vorliegen, je nachdem das Ohrläppchen der einen Seite entweder nach vorn oder nach hinten, oder am rechten oder am linken Hüftbeine sich befindet.

§. 564.

Es mag nun das rechte oder das linke Ohr auf irgend eine Art vorliegen, so ist es immer nöthig das Wasser zu sprengen, sich von der Richtung des Ohres und der ganzen Kopflage genau zu überzeugen, dann sich zu bemühen, den Kopf in eine richtige Lage zur Geburt zu bringen, oder, wenn dieses nicht sich thun ließe, den Kopf auf die Seite hinzubringen, auf welcher der Hinterkopf liegt, und eine vollkommene Wendung zu machen.

§. 565.

Da eine solche Wendung jederzeit mit der äußersten Schwierigkeit verknüpft ist, auch weder diese noch

noch die Einlenkung des Kopfes immer statt haben kann, besonders wenn das Wasser schon gesprungen ist, so muß eine jede Hebamme bei diesem erkannten Falle sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen lassen, um schleunigst mögliche Hülfe zu leisten.

§. 566.

Zuweilen liegt der Hinterkopf zur Geburt vor. Vor dem Wassersprunge überzeugt man sich schon in etwas von dieser Kopflage durch den insgemein bei richtiger oder gar weiterer oberer Beckenöffnung mehr ins Becken selbst eingetretenem, die obere Beckenöffnung nicht ganz ausfüllendem, und den untern Theil der Bärmutter länglicht ausdehnendem Hinterkopfe. Während der Wehen wird der Muttermund nie ganz ausgedehnet, und bleibt nach der Gegend, in welcher das Genicke liegt, immer mehr dicke.

§. 567.

Nach gesprungenem Wasser wird man durch das eintretende kleine Blätel, durch den Lauf der Pfeil- und Winkelnath, durch das leicht zu fühlende Genicke, und durch die Lage der Ohren sich leicht, sowohl von der Gegenwart des Hinterkopfs selbst, als auch von der besondern Lage desselben überzeugen können, wenn man nur mit einiger Genauigkeit den vorliegenden Theil untersuchet.

§. 568.

§. 568.

Der Hinterkopf kann auf achtfache Art zur Geburt vorliegen: je nachdem derselbe mit der Pfeilnath und dem kleinen Blätel gegen den Schambein-Knorpel, oder gegen das Vorgebirge, oder hinter einer oder der andern Pfanne, oder vor einer oder der andern Hüft- und Heiligbein-Verbindung, oder am rechten oder linken Hüftbeine sich befindet.

§. 569.

Kann die Hebamme im mindesten muthmaßen, daß der Hinterkopf nach gesprungenem Wasser zur Geburt eintreten würde, so muß sie der Gebärerin, ehe noch das Wasser springt, die zur Geburt nöthige Lage geben, die sich aus dem Stande der Bärmutter, welche in diesen Fällen nie gerade steht, ergeben wird. Sie muß ferner die Gebärerin von Verarbeitung aller Wehen abhalten, und bei Zeiten nach einem Geburtshelfer schicken, da das Leben des Kindes hier in großer Gefahr ist, und die Mutter sehr an ihrer Gesundheit Schaden leiden kann.

§. 570.

Sollte das Wasser springen, ehe der Geburtshelfer zugegen wäre, so muß die Hebamme sich sehr genau von der Lage des Kopfes zu überzeugen sich bemühen, um dann, wenn sie die Pfeilnath entweder am Vorgebirge, oder vor einer oder der andern Hüft-

und Heiligbein-Verbindung fände, den Hinterkopf vorn in die Höhe, die Stirne aber hinten mehr herunter, den Kopf also in die richtige Geburtslage zu bringen.

§. 571.

Sollte aber die Pfeilnath am rechten oder linken Hüftbeine anstehen, oder vorwärts gekehret seyn, dann muß sie sich ganz ruhig verhalten, die Gebärerin selbst zur ruhigen Lage ermahnen, von Verarbeitung aller Wehen abhalten, und so den Geburtshelfer erwarten.

§. 572.

Oft liegt mit dem Kopfe eine Hand zur Geburt vor, welches man, wenn der Kopf richtig auf der obern Beckenöffnung aufstehet, nicht eher als nach gesprungenem Wasser gewahr wird; wohl aber schon vor dem Wasserspunge durch die Wasserblase fühlen kann, wenn der Kopf auch nur wenig unrichtig stehet.

§. 573.

Im ersten Falle, wo der Kopf richtig vorliegt, und eine Hand an einer seiner Seiten sich befindet, kann man die vordringende Hand außer einer Wehe in die Höhe zu bringen sich bemühen, oder lieber neben dem Kopfe mit kommen lassen, und nur selbige während jeder Wehe mit seiner in der Mutterscheide

be-

befindlichen Hand gelind anziehen, so daß sie während dem Herunterdrängen des Kopfes immer mit folge, und sich der Arm nicht an irgend einem Theile des Beckens mit seinen Ellenbogen anstütze, und dadurch gebrochen werde.

§. 574.

Im andern Falle, wo der Kopf unrichtig stehet, ist das, was bereits bemerkt worden ist, auszuüben, folglich entweder der Kopf in seine richtige Geburtslage zu bringen, oder die Wendung vorzunehmen.

§. 575.

Liegen beide Hände mit dem Kopfe zugleich zur Geburt vor; so stehet der Kopf insgemein in der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung, wobei nach §. 548. zu handeln ist.

§. 576.

Wenn zugleich mit dem Kopfe ein Fuß oder beide Füße eintreten, so kann man dieses mehrentheils nur nach gesprungenem Wasser wahrnehmen, und insgemein findet man den Kopf in der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung, mit der Stirne am Vorgebirge, wo sich dann auch ein Fuß oder beide Füße mit den Zehen vorwärts gerichtet befinden.

§. 577.

§. 577.

Da der Körper des Kindes in diesem Falle krumm zusammen gebogen ist, so ist der Unterleib der Schwangern sehr nach vorn ausgedehnet und erhaben, auch hart und gespannt, und der Muttermund vorn dicker als hinten.

§. 578.

Man muß daher der Gebärerin eine Rückenlage geben, den Kopf vom Schambeine, wo er anstehet, in die Höhe heben, und von den Füßen entfernen, damit er selbst oder der Hals des Kindes nicht zwischen die Füße beim Herausziehen derselben zu liegen komme, die Schlinge, wenn nur ein Fuß vorliegt, an den vorliegenden Fuß bringen, und mit einer Hand selbige außer der Mutterscheide festhalten, mit der andern Hand den versteckten Fuß suchen, um ihn gleichfalls in den Muttermund zu bringen, und dann eine Fuß-Geburt zu machen. Liegen beide Füße zugleich mit dem Kopfe vor, so umschlingt man beide Füße zugleich, und verfährt, wie eben gesagt, und §. 402 u. f. besonders gelehrt worden ist.

§. 579.

Der Kopf liegt zuweilen gut zur Geburt vor, aber alle Wehen sind fruchtlos, der Kopf tritt nach jeder Wehe wieder so weit zurück, als ihn die Wehe vorwärts getrieben hatte, und er kommt nicht zum

Ein-

Eintreten. Der Muttermund ist dünn, doch nicht ganz verstrichen, die Wasserblase platzt zuweilen schnell, zuweilen nur langsam. Während dieser Geburtsarbeit geht anfangs kein Blut ab. Endlich verlieren sich die Wehen, der Muttermund wird wieder dicker, und es scheint als ob die Geburt gar nicht vor sich gehen würde.

§. 580.

Jederzeit ist dieser Umstand für das Leben des Kindes äußerst gefährlich, und rührt derselbe entweder von einer überhaupt zu kurzen, oder von einer zu langen, aber um den Hals oder Leib des Kindes gewickelten und daher zu kurz gewordenen Nabelschnure her.

§. 581.

Jede Hebamme thut sehr wohl in diesem Falle, den sie vor und nach dem Wassersprunge sehr leicht aus dem nach jeder Wehe wieder in die Höhe gehendem und stets wackelnd stehen bleibendem Kopfe wahrnehmen kann, sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, damit dieser das Weitere besorge, und wo möglich das Kind rette.

§. 582.

Sollte aber, ehe der Geburtshelfer herbeikommen kann, Blut aus der Bärmutter abfließen, sollten die Wehen gehörige Wirkung hervorbringen, sollte

te also das Kind mit dem Kopfe durch die Mutterscheide gekommen seyn, und die Nabelschnur um den Hals gewickelt haben, so muß die Hebamme sogleich den gebornen Kopf des Kindes auf eine ihrer Hände legen, mit der andern Hand die um den Hals gewickelte Nabelschnur behutsam abwickeln, oder einen Reif derselben mit der Nabelscheere abschneiden, die Geburt des übrigen Kindes möglichst befördern, vorher aber den nach dem Kinde gehenden Theil der Nabelschnur bald unterbinden.

§. 583.

Sollte die Nabelschnur zugleich mit dem Kopfe zur Geburt vorliegen, so fühlt man zuweilen, wenn die Nabelschnur vor dem Kopfe liegt, selbige sehr deutlich schon vor gesprungenem Wasser dadurch, daß man einen gewundenen darmartigen Theil in der Blase gewahr wird. Insgemein steht in diesem Falle der Kopf schief zur Geburt vor, und das Becken der Gebärenden ist gegen die Größe des Kindes-Kopfes zu weit.

§. 584.

Am besten ist es, um das Leben des Kindes, welches durch unvermeidliche Quetschungen der Nabelschnur stets in Gefahr ist, zu retten, sogleich das Wasser zu sprengen und das Kind zu wenden.

§. 585.

Liegt die Nabelschnur neben dem Kopfe des Kindes, so wird man dieses erst nach gesprungenem Wasser gewahr. Hier muß man versuchen, den hervorgefallenen Theil der Nabelschnur über den Kopf des Kindes in die Höhe zu bringen, und in dieser Lage durch die zur Zurückschiebung der Nabelschnur eingebrachte Hand so lange zu erhalten, bis der Kopf gänzlich ins Becken eingetreten ist und die ganze Beckenhöhle einnimmt.

§. 586.

Nicht so gar selten liegt das Kind mit dem Steiße zur Geburt vor, welcher dann entweder mit beiden Hinterbacken, und also vollkommen, oder mit einem und dann unvollkommen auf der obern Beckenöffnung aufliegt.

§. 587.

Liegt der Steiß vollkommen zur Geburt vor, so trägt die Schwangere gerade, und das Kind liegt entweder auf seinem Bauche, oder auf seinem Rücken, und hat entweder die Füße am Bauche gestreckt liegen, oder am Bauche über einander geschlagen, oder in Knieen gebogen.

§. 588.

Man erkennt diese Lage äußerlich am Leibe der Schwangern, indem man den Kopf oben am Grunde

der

der Bärmutter fühlet, wobei der Unterleib über den Schambeinen breiter ist, als wenn der Kopf zur Geburt vorliegt. Auch kann man zuweilen, wenn das Kind auf seinem Bauche lieget, die Krümmung des Rückens, oder, wenn es auf seinem Rücken liegt, die Füße deutlich durch die Bauchhaut hindurch fühlen.

§. 589.

Untersuchet man den Muttermund, so ist dieser in die Quere eröffnet, vorn und hinten etwas dicker, als auf den Seiten; die Wasserblase stellt sich breit von einer Seite zur andern, und der Steiß giebt dem in die Höhe drückenden Finger nicht nach, wie es der Kopf thut; wackelt also nicht, ist nicht so hart anzufühlen als dieser, und läßt keine Näthe wahrnehmen.

§. 590.

Nach gesprungenem Wasser geht Kindes-Koth ab, man fühlt die Furche zwischen den Hinterbacken, so wie die Geschlechtstheile deutlich, und man muß sich sehr hüten die letztern häufig zu berühren oder zu quetschen, besonders beim männlichen Geschlechte, weil das Kind nicht selten dadurch tödtlich verletzet wird.

§. 591.

Hat man den Fall vor gesprungenem Wasser richtig erkannt, so muß man sogleich der Gebärerin,

wenn das Kind auf seinem Rücken liegt, die Rückenlage geben, das Wasser sprengen, und den Steiß in die Höhe heben, um so dann nach den Füßen gehen, diese in Knieen gebogen nach der Seite herunter und so wie es §. 394. gelehret worden, herausbringen, das ganze Kind also zur Geburt befördern zu können.

§. 592.

Läge das Kind auf seinem Bauche, so thut man am besten, die Gebärerin auf ihre Kniee oder Hände stützen zu lassen, und sie von hinten zu entbinden.

§. 593.

Sollte das Wasser schon gesprungen und ganz abgeflossen, der Steiß auch schon in das Becken eingekeilt seyn, wären dabei die Geburtswege enge, und die Wehen überdies schwach, oder fühlte man zugleich die Nabelschnur zwischen den Schenkeln, oder um einen Schenkel umgeschlungen, so muß die Hebamme sogleich einen Geburtshelfer rufen, die Gebärerin aber indeß ruhig liegen lassen.

§. 594.

Sollte der Hintere durch starke Wehen bereits in die untere Beckenöffnung eingetreten seyn, so muß die Hebamme, so viel als möglich ist, das Mittelfleisch anhalten, damit dieses nicht zerrissen werde, und mit dem gebogenen Mittel- und Zeigefinger der einen oder andern am Mittelfleische nicht nöthigen

Hand

Hand zwischen den Schenkel und den Unterleib des Kindes dringen, um durch gelindes Anziehen die Geburt des Kindes zu befördern.

§. 595.

Hätte die Hebamme eine geschickte Gehülfin bei sich, so könnte diese von hinten her das Mittelfleisch mit einer ihrer hohlen Hände anhalten, die Hebamme selbst aber könnte dann den Mittelfinger und Zeigefinger jeder Hand zur hackenförmigen Einbringung zwischen beide Schenkel und den Unterleib brauchen.

§. 596.

Liegt der Steiß unvollkommen zur Geburt vor, so liegt die Bärmutter insgemein schief, das Kind also in der Seite, in welcher der Mutterkörper sich befindet, und der Steiß steht auf der obern Beckenöffnung in die Quere von vorn nach hinten.

§. 597.

Eine im Untersuchen geübte Hebamme wird auch diesen Fall schon vor dem Wassersprunge zu beurtheilen fähig seyn; maßen sie den Muttermund noch sehr dick, sehr hoch stehend, und den darauf liegenden Theil zwar dicht, aber nicht so rund und hart als den Kopf, auch nicht beweglich wie diesen, und nur eine Seite der obern Beckenöffnung angefüllt finden wird. Liegt das Kind auf seinem Rücken, so liegen die Schenkel gegen seinen Bauch zu-

gekehret, und man fühlt deutlich am Unterleibe der Gebärerin die Bewegung derselben, wenn das Kind noch munter ist. Liegt aber das Kind auf seinem Bauche, so fühlt man gar keine Bewegung; auch wird die Gebärerin über Mangel der Bewegung schon nach dem achten Monden Monathe geklagt haben. Man hüte sich aus diesem lediglich von der Lage des Kindes herrührendem Mangel der Bewegung seiner Hände und Füße, so wie aus dem bei jeder Vorlage des Steißes abgehendem Kindes-Kothe auf den Tod des Kindes selbst zu schließen.

§. 598.

Durch gehörige Geburtslage der Gebärerin, gelinde Eröffnung des Muttermundes, Sprengung des Wassers und baldige Beförderung der Füße zur Geburt, kann auch dieser schwierige Fall sehr glücklich beendiget werden, welcher jedoch mit unglaublicher Schwierigkeit und oft mit dem Tode des Kindes geendiget wird, wenn das Wasser von selbst abgeflossen, und der vorliegende Theil des Steißes in das Becken hinunter gedrängt worden ist, ehe ein Geburtshelfer herbeigeschafft wurde.

§. 599.

Sollte jedoch ein Theil des Steißes ins Becken eingedrängt seyn, ehe ein Geburtshelfer herbeikäme, so muß die Hebamme sich bemühen, durch Einbringung

gung zwei gekrümmter Finger ihrer einen Hand, die ihr der vorliegende Fall bestimmen wird, zwischen den Schenkel und den Unterleib des Kindes, den Schenkel anzuziehen, und nach Lösung des einen Fußes den andern zu hohlen, um dann die Geburt des ganzen Kindes zu bewirken.

§. 600.

Zuweilen tritt das Kind mit den Knieen in die Geburt. Die Kniee liegen alsdann entweder gegen die Schambeine, oder gegen das Vorgebirge, oder gegen das eine oder das andere Hüftbein hingekehret.

§. 601.

Die Unrichtigkeit der Lage des Kindes zur Geburt erhellet aus dem nicht gesenkten Unterleibe, wobei man nicht selten den Kopf des Kindes äußerlich auf dem Unterleibe der Gebärenden oben am Muttergrunde fühlen kann; das Wasser ist zugleich länglich gespannt, der Muttermund zugespitzt und dick, die Wehen aber sind schwach.

§. 602.

Die Hebamme hat nöthig den Muttermund nach und nach zu erweitern, das Wasser zu sprengen, die Kniee zu umfassen, dergestalt, daß sie diese in ihre hohle Hand nehme und zwei Finger in die Kniekehlen bringe, und so das Kind herunter ziehe, und im

übri-

übrigen wie bekannt verfahre, je nachdem die Kniee in dieser oder jener Beckengegend gestanden haben.

§. 603.

Sollte nur ein Knie zur Geburt vorliegen, so liegt insgemein die Bärmutter schief, und das Kind hat sein verstecktes Knie auf der Seite, wo der Muttermund sich befindet. Man geht also alsdenn mit der rechten Hand, wenn der Muttermund sich auf der linken Seite, und mit der linken Hand, wenn derselbe sich auf der rechten Seite befindet, am vorliegenden Kniee in die Höhe, vom Kniee zur Wade, von da zur Ferse, und so bringt man, die Ferse dieses Fußes in die hohle Hand gekehret, den Fuß des vorgelegenen Kniees herunter, und holet dann den versteckten Fuß, um die Geburt zu beendigen.

§. 604.

Tritt das Kind mit den Füßen in die Geburt, so erhellet diese widernatürliche Stellung des Kindes aus denen §. 601. bemerkten Kennzeichen, nur kann man bei genauer Untersuchung oft schon mehrere Wochen vor der Geburt einen oder beide Füße durch den ausgedehnten Mutterhals äußerlich fühlen, welches bei anfangenden Wehen und sich stellender hinlänglichen Wasserblase desto eher möglich ist.

§. 605.

§. 605.

Die Füße können mit den Zehen eben so, wie es von den Knieen gesagt ist worden, vorliegen. Die Richtung der Zehen muß es also anzeigen, ob man, wie §. 402. gelehrt worden ist, allein, oder ob man zugleich nach §. 404 und 660. zu verfahren haben werde.

§. 606.

Liegt nur ein Fuß zur Geburt vor, so befindet sich der versteckte Fuß entweder auf dem Vorgebirge, oder auf einem oder dem andern Schambeine, oder auf einem oder dem andern Hüftbeine. In jedem dieser Fälle geht man an der großen Zehe, folglich an der innern Seite des vorliegenden Fußes, in die Höhe bis zu den Geburtstheilen des Kindes, dann an die innere Seite des versteckten Fußes, endlich an dessen Fußgelenke, in welches man einen Finger krümmt, und den Fuß herunterziehet.

§. 607.

Läge der versteckte Fuß über dem Schenkel des in der Geburt befindlichen Kindes, so muß man ebenfalls an der innern Seite des vorliegenden Fußes bis zum Fußgelenke des versteckten seine Hand einbringen, solches beugen und ihn herunterziehn.

§. 608.

§. 608.

Sollte der versteckte Fuß am Unterleibe des Kindes gestreckt in der Höhe liegen, so geht man mit seiner Hand auch an der innern Seite des vorliegenden Fußes bis zum Kniee des versteckten Fußes, bringt einen seiner Finger in die Kniekehle des Schenkels und beugt diese etwas nach innen, geht sodann bis zum Fußgelenke und verfährt wie vorher.

§. 609.

In keinem dieser Fälle muß man es sich einkommen lassen, das Kind mit einem Fuße herunter und durch das Becken hindurch ziehen zu wollen, weil man eher dem Kinde den vorliegenden Fuß ausreißen, als es zur Welt befördern würde. Nicht selten ist dieses Ziehen an einem Fuße Ursache eines, wenn das Kind ja noch lebendig geboren wird, nachherigen unheilbaren Hinkens: auch kann der versteckte Fuß bei solcher Unvorsichtigkeit sehr leicht gebrochen werden.

§. 610.

Nicht selten liegt das Kind schief, so daß der Kopf desselben auf einem Hüftbeine unten, der Steiß aber auf dem andern Hüftbeine oberwärts aufliegt, und dann das Kind mit einer Schulter und einem Arme in den Muttermund einzudringen drohet.

§. 611.

§. 611.

Liegt nun das Kind mit der Schulter zur Geburt vor, so erkennet man solches schwer vor dem Wasserſprunge aus der bloßen Untersuchung des Muttermundes: weil, wenn auch der Muttermund nicht breit ausgedehnt, sondern zugespitzt erscheinet, dicke bleibt, und bei verstärkten Wehen das Wasser sich länglicht stellt, man dieses leicht mit den Knieen verwechseln kann. Man muß daherο die Lage des Kindes durch Untersuchung des Unterleibes zu erforschen sich bemühen. Je entfernter man dann die Schenkel oder den Hintern vom Becken fühlen kann, desto gewisser wird man von der Vorlage einer Schulter zur Geburt.

§. 612.

Eine erfahrne Hebamme wird jedoch, auch ohne von der Gewißheit der Vorlage der Schulter überzeugt zu seyn, aus der offenbar eine zur Geburt unrichtige Lage des Kindes anzeigenden Beschaffenheit des Muttermundes, entweder nicht säumen, einen Geburtshelfer bald herbeihohlen zu lassen, oder das Wasser sprengen, den vorliegenden Theil genau erkennen und das Kind wenden.

§. 613.

Da bei zur Geburt vorliegender Schulter insgemein die Bärmutter schief liegt, so hat die Hebamme

von

von dieser schiefen Lage, ehe sie irgend etwas unternimmt, sich vorher genau zu überzeugen, das Geburtslager darnach einzurichten, und dann das Wasser zu sprengen, um die vorliegende Schulter sogleich nach der den Füßen entgegengesetzten Seite in die Höhe nach einem Darmbeine zu bringen, die Füße zu suchen, und durch selbige das Kind zur Geburt zu befördern.

§. 614.

Da aber eine Schulter sehr verschieden eintreten kann, und es davon abhängt, welche Hand man einbringen muß, um zu den Füßen gelangen, und die Wendung glücklich machen zu können; so muß man sich von der Lage des Kindes so genau als nur möglich zu unterrichten suchen.

§. 615.

Liegt die Bärmutter schief auf der rechten Seite, so liegt das Kind entweder mit dem Rücken oder mit der Brust vorwärts, wo denn im ersten Falle die rechte, im andern Falle aber die linke Schulter vorläge.

§. 616.

In jedem dieser beiden Fälle müßte man sich, weil die Schenkel nach der rechten Seite zugekehret wären, seiner linken Hand bedienen, um die vorliegende Schulter in die linke Seite zu heben, an die

Füße

Füße eine Schleife zu bringen, diese mit der linken Hand außer den Geburtstheilen anzuziehen, mit seiner rechten Hand aber sodann die Schulter und den Kopf des Kindes in die Höhe zu bringen.

§. 617.

Läge die Bärmutter schief auf der linken Seite mit dem Rücken vorwärts, und es läge eine Schulter zur Geburt vor, so würde es die linke seyn; die rechte hingegen, wenn es mit der Brust vorwärts gekehret wäre.

§. 618.

Es ist leicht einzusehen, daß man sich hier seiner rechten Hand zu bedienen hätte, um die vorliegende Schulter nach der rechten Seite in die Höhe zu heben, und dann eine Schleife um die Füße zu bringen, diese sodann mit seiner rechten Hand anzuziehen, indem man mit seiner linken Hand die Schulter und den Kopf des Kindes weiter in die Höhe zu bringen sich bemühete.

§. 619.

Unerfahrne Hebammen richten hier oft viel Unglück an, indem sie bei vorliegender Schulter den Arm aus der Bärmutter herunterziehen, und das Kind so in die Geburtswege mit der Schulter einklemmen, daß es auch dem erfahrensten Geburtshelfer äußerst schwer wird diese Geburten zu beendigen.

§. 620.

Läge das Kind ganz in die Quere, so ist der Unterleib der Gebärerin in die Breite von einer Seite zur andern, oder von vorn nach hinten sehr ausgedehnt, auch daselbst größtentheils sehr schmerzhaft bei der geringsten Berührung sowohl, als bei den Wehen. Der Muttermund verstreicht sich am wenigsten nach vorn und nach hinten, er wird von einer Seite zur andern ausgedehnt, und die Wasserblase stellt sich breit, entweder von einer Seite zur andern, oder von vorn nach hinten, und insgemein sind die Wehen dabei schwach.

§. 621.

Bald liegt dann das Kind mit dem Vorderleibe allein, bald zugleich mit Händen und Füßen, bald mit der Nabelschnur vor.

§. 622.

Bald liegt der Rücken des Kindes vor, und die Füße desselben sind aufwärts gekehret, oder sie sind gegen den Steiß zurückgebogen.

§. 623.

Bald liegt es auf einer seiner Seiten entweder ohne oder mit einer vorgefallenen Hand, oder einem Arme.

§. 624.

In jedem Falle muß man der Gebärerin die nöthige Geburtslage, auch, sobald man das Wasser selbst gesprengt hat, dem Kinde zuförderst die Vorbereitungslage zur Geburt geben, eine Schlinge an die Füße bringen, und auf die schon bekannte Art das Kind zur Welt befördern. Von der Lage des Kopfes in der rechten oder linken Seite, welche man durch gehörige Untersuchung des Unterleibes der Gebärerin größtentheils wird bestimmen können, hängt es übrigens ab, welcher Hand man sich zur Wendung des Kindes zu bedienen habe.

§. 625.

Da es jedoch oft geschiehet, daß das Wasser eher springt, ehe selbst noch die Hebamme herbeigerufen wird, und bei den mäßigsten Wehen das Kind dann mit dem vorliegendem Theile mehr auf, oder gar in die obere Beckenöffnung eingepreßt wird, so wird auch die Geburt in jedem dieser Fälle, je nachdem mehr oder weniger Wasser abgelaufen ist, und je nachdem die Wehen stärker oder schwächer, oder andere Umstände hinzu gekommen sind, mehr oder weniger erschweret.

§. 626.

Fände die Hebamme, daß der Unterleib der Gebärerin sehr zusammen gefallen, und also viel Wasser

ab-

abgegangen wäre, oder daß die Wehen, welche hier ganz unnütze sind, sich stark äußerten, oder andere bedenkliche Umstände, als große Schwäche, oder Zuckungen, oder Blutverlust, sich bei der Gebärerin zugleich eingefunden hätten, so muß die Hebamme sogleich einen Geburtshelfer rufen lassen, um das Leben des Kindes sowohl als das der Mutter zu sichern.

§. 627.

Wäre aber der Unterleib noch hinlänglich von dem in die Quere gelegenen Kinde ausgedehnet, wäre also noch hinlängliches Wasser vorhanden, dann kann die Hebamme sich, bei gehöriger Bekanntschaft mit dem vorliegendem Falle, an die Geburt selbst wagen.

§. 628.

Läge also das Kind auf der großen Querweite der obern Beckenöffnung mit der Brust vor, welches aus den Rippen, dem Brustbeine, und dem Schlüsselbeine leicht erkannt wird, so muß die Hebamme die Brust mit der linken Hand, wenn der Kopf am linken Darmbeine anläge, etwas in die Höhe zu heben und aufwärts zu schieben sich bemühen, um mit eben dieser Hand bald an den Unterleib, und, da die Füße in diesem Falle mehrentheils in Knieen gebogen hinterwärts am Steiße anliegen, an die Knie

zu

zu kommen, diese nach dem Muttermunde zu leiten, und, wenn es nöthig wäre, eine Schleife an die Schenkel zu bringen, diese mit der linken Hund zu halten, gelind anzuziehen, mit der rechten Hand in die Bärmutter zu dringen, und den Oberleib des Kindes mehr in die Höhe zu bringen sich bemühen; bis sie eine vollkommene Knie- und endlich eine vollkommene Fußgeburt gemacht hätte. Läge der Kopf am rechten Darmbeine an, so bedarf sie Anfangs ihrer rechten Hand, in der Folge aber ihrer linken zur Aufwärtsbringung des Oberleibes des Kindes.

§. 629.

Da insgemein in diesem Falle der Kopf des Kindes zwischen die Schulter desselben zurückgebogen ist, so muß die Aufwärtsschiebung des Kindes nur sehr langsam und mit äußerster Vorsicht geschehen, um eine leicht mögliche Zerreißung der Bärmutter, und dadurch den wegen entstehender innerlicher Verblutung unvermeidlichen Tod des Kindes und der Gebärerin zu verhindern.

§. 630.

Läge das Kind mit dem Bauche zur Geburt vor, so fällt auch zugleich die Nabelschnur, wenn diese nicht etwann um einen Theil des Kindes umgewickelt seyn sollte, durch den Muttermund, so daß man bei der Untersuchung der Lage des Kindes, theils

aus der Gegenwart des Nabels selbst, theils aus der weichen, zwischen den Rippen und dem Becken des Kindes befindlichen Geschwulst leicht den Bauch erkennen kann.

§. 631.

Die Füße werden alsdann entweder am Bauche gestreckt, oder in Knieen gebogen am Steiße anliegen. Da die Füße in diesem Falle dem Muttermunde stets näher liegen müssen, als im vorher bemerkten, so würde die Geburt leichter als die vorige zu beenden seyn, wenn die vorliegende Nabelschnur nicht so oft den Tod des Kindes nach sich zöge.

§. 632.

Da man hier weit leichter zu den Füßen kommen kann, als im vorbemerkten Falle, so hat man nur noch nöthig die Nabelschnur so sehr als möglich zu schonen, sie in den Geburtstheilen zu erhalten, und vor Quetschung zu hüten, übrigens eben so wie bei vorliegender Brust zu verfahren.

§. 633.

Nachdem das Kind zur Welt gebracht worden, wird es größtentheils wegen vorgefallener Nabelschnur, in welcher das Blut in seinem Laufe verhindert worden ist, todt scheinen; daher denn eine Hebamme sogleich alles, was zur Wiederbelebung des Kindes nöthig ist, vorzunehmen hat.

§. 634.

§. 634.

Sollte der Vorderleib des Kindes auf der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung vorliegend gefunden werden, so hat man, wenn die Füße nach dem Vorgebirge zugekehrt wären, der Gebärerin eine Rückenlage zu geben, das Kind, dessen Kopf man durch die Bauchdecken der Gebärerin hindurch leicht fühlen würde, vorwärts vorsichtig in die Höhe zu schieben, und entweder die hinten herunter kommenden Kniee, mit hakenförmig gebogenen Zeige- und Mittelfinger, oder die sich dem Muttermunde nähernden Füße selbst zu ergreifen, und das Kind zur Geburt zu befördern. Da in diesem Falle die Zehen jedesmal nach den Schambeinen zugekehrt zum Vorschein kommen müssen, so muß man ja nicht vergessen dem Kinde sodann die zum Durchgange des Kopfes durch das Becken nöthige Wendung auf seinen Bauch zu geben, weil außerdem das Kinn unfehlbar auf der Schambeinwölbung hängen bleiben würde, und der Kopf leicht abgerissen werden könnte.

§. 635.

Wären bei solcher Lage des Vorderleibes des Kindes die Füße nach den Schambeinen zugekehret, so müßte man die Gebärerin auf ihre Hände und Kniee sich stützen lassen, und von hinten her die

helfende Hand unter dem Kinde an der vordern Seite der Bärmutter einbringen, um die Füße zu hohlen.

§. 636.

Sind bei vorliegendem Vorderleibe des Kindes entweder eine oder beide Hände theils allein, theils mit einem oder beiden Füßen vorgefallen: so liegt das Kind immer auf der großen Querweite der obern Beckenöffnung; mit seinem Scheitel, das Gesicht unterwärts gekehret, auf das eine oder das andere Hüftbein gestützt, den Rücken oberwärts gekrümmt, den Hintern an dem dem Kopf entgegengesetzten Hüftbeine angestemmt. Der Vorderleib ist also halbmondförmig ausgehöhlt nach dem Muttermunde zu gerichtet, der Unterleib der Gebärerin sehr erhaben und in die Quere gespannt, und das Geburtswasser lauft nach von selbst gesprungener Blase ganz ab.

§. 637.

Man hüte sich nur die Hände mit den Füßen zu verwechseln, und also nicht jene statt diesen anzuziehen; sondern, wenn kein Fuß vorläge, an dem vorliegenden einen oder an beiden Armen zu der Brust des Kindes zu gehen, das Kind etwas nach der Seite, wo der Kopf liegt, in die Höhe zu bewegen, und sodann sich der Füße zu versichern: wenn aber ein Fuß oder beide Füße zugleich mit den Händen vorlägen,

gen, sogleich die Füße anzuschleifen, selbige mit der einen Hand gelind anzuziehen, mit der andern Hand aber an den Armen des Kindes zu seiner Brust zu gehen, um es gelind in die Höhe zu heben, und zur Welt zu befördern.

§. 638.

Sollte eine unvorsichtige Hebamme statt der Füße die Arme des Kindes angezogen haben, so würde die Brust des Kindes mehr gegen den Muttermund gebracht, der Kopf nach hinten zwischen die Schultern gebogen worden, und die Herausholung des Kindes für den insgemein dann erst hinzugerufenen Geburtshelfer außerordentlich erschwert worden seyn.

§. 369.

Wann das Kind mit dem Rücken zur Geburt vorliegt, so ist der Unterleib der Gebärerin an und über dem Nabel insgemein weich anzufühlen, die Seiten sind sehr voll, der Muttermund, je nachdem der Rücken auf der großen oder auf der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung liegt, bald von einer Seite zur andern, bald von vorn nach hinten ausgedehnt, und das Wasser stellt sich breit.

§. 640.

Schon vor gesprungenem Wasser außer einer Wehe, vielmehr aber nach gesprungenem Wasser

läßt

läßt sich der vorliegende Rücken aus dem Rückgrathe leicht erkennen, welcher nach dem Muttermunde zu gebogen erscheint, und hart und höckrig anzufühlen ist.

§. 641.

Die Füße des Kindes liegen dann entweder auf dem Bauche ausgestreckt, oder über einander geschlagen, oder in Knieen gebogen am Steiße angepreßt.

§. 642.

Nicht leicht lauft alles Wasser, wenn die Blase gesprungen ist, ab, weil der Rücken sogleich die ganze obere Beckenöffnung bedeckt, es wäre denn, daß anhaltende Wehen das Wasser nach und nach an den Seiten des Kindes fortgedrückt hätten.

§. 643.

Liegt das Kind mit dem Rücken in der großen Querweite der obern Beckenöffnung, so hat man, nachdem man der Gebärerin die Rückenlage gegeben hat, solches nach dem Kopfe zu, welcher insgemein etwas gegen die Brust mit dem Kinne angestützt sich befindet, in die Höhe zu heben, mit der Hand hinten am Vorgebirge herauf zu gehen, und die Füße, wenn sie gestreckt liegen, herunter zu ziehen; wenn sie aber über einander geschlagen wären, zuförderst den obersten, am Bauche des Kindes anliegenden Fuß zu hohlen, selbigen anzuschleifen, und dann

dem

dem Kinde vollends die möglichst senkrechte Lage zur Geburt zu geben, um es herausziehen zu können.

§. 644.

Sollten die Füße in Knieen gebogen am Steiße angepreßt gefunden werden, so muß man dem Kinde weit mehr Vorbereitung zur Geburt geben, ehe man die Füße ergreifen und selbige in den Muttermund bringen kann, weil insgemein der Hintere stark gegen das dem Kopfe entgegengesetzte Hüftbein angestützt ist.

§. 645.

Läge das Kind mit dem Rücken auf der kleinen Querweite der obern Beckenöffnung vor, so hat man, wenn die Füße am Rückgrathe der Gebärerin anliegen, letztere auf ihren Rücken zu legen, sodann das Kind möglichst nach vorn in die Höhe zu bringen, und dann die Füße anzuziehen. Lägen die Füße an den Schambeinen, so muß man die Gebärerin auf ihre Hände und Füße sich stützen lassen, um nach §. 404. zu verfahren. Im letztern Falle würden die Zehen nach den Schambeinen gerichtet zum Vorschein kommen, dem Kinde also, ehe der Kopf herunter käme, die Geburtslage gegeben werden müssen.

§. 646.

Sollte das Kind mit einer seiner Seiten auf der obern Beckenöffnung aufliegen, so hat man eben

so,

so, als wenn das Kind mit dem Rücken oder mit dem Vorderleibe vorläge, sich zu verhalten; und da insgemein hier ein Arm zugleich vorfällt, genau Acht zu geben, um diesen vorgefallenen Arm nicht für einen Fuß zu halten, und ihn aus dieser oder aus irgend einer andern Ursache noch weiter herunter zu ziehen, und dann oft dem viel zu spät gerufenen Geburtshelfer eine, ohne schneidende Werkzeuge anzuwenden, unmöglich zu beendende Geburtsarbeit darzubieten.

§. 647.

Die Lage des Kindes mag aber in der Bärmutter diese oder jener eine gewesen seyn, so muß eine Hebamme sowohl während der Wendung selbst, als auch nach deren Vollendung, wenn der Rumpf des Kindes bis an den Hals geboren ist, nach §. 412 u. f. dem Kopfe des Kindes die zu geschicktem Durchgange des Kopfes durch das Becken noch nöthige Lage geben, wenn sie nicht Gefahr laufen will, den Rumpf vom Kopfe zu trennen, und letztern in der Bärmutter zurück zu lassen.

§. 648.

Heftige Krämpfe, wodurch der Muttermund sich um den bereits gebornen Hals des Kindes zusammenziehet, zu großer Kopf, zu kleines Becken, übler Stand des Kopfes in einer oder der andern Becken-

ckenöffnung, völlige Fäulniß des Kindes verursachen zuweilen, daß unvorsichtige und ihre Geschicklichkeit nur in der ziehenden oder vielmehr reißenden Gewalt ihrer Hände suchende Hebammen, dem bis am Kopf bereits gebornen Kinde, den Rumpf bald ohne, bald mit dem Halse abreißen, und den Kopf in der Bärmutter oder im Becken zurücklassen: oder, wenn der Kopf bis an die Schulter zuerst geboren worden ist, den Kopf abreißen und den Rumpf des Kindes in der Bärmutter zurücklassen.

§. 649.

Sollte eine Hebamme dies Unglück erfahren, so hat sie nach erkannter Ursache, aus welcher der Rumpf abgerissen und der Kopf stecken geblieben ist, lediglich ihre Hülfe einzurichten.

§. 650.

Wenn nun heftiger Krampf bei zugleich zurückgebliebenem Halse den Muttermund fest um denselben anschnürt, so muß die Hebamme zuförderst erweichende Einspritzungen in die Mutterscheide machen, auch Bähungen anwenden, den Muttermund mit Oehl einsalben, und wenn der Krampf nachläßt, und sich ordentliche Wehen einfänden, den Zeigefinger einer ihrer Hände wo möglich in den Rückenmarks-Gang bringen, mit dem Daumen auf einer, und mit den übrigen Fingern auf der andern Seite

den

den Hals fest umfassen; oder eine Schleife um den Hals legen, dieselbe fest zuziehen, und sodann mit der andern Hand dem Kopfe die zum guten Ausgange nöthige Lage geben. Hierauf hat sie den Hals nach dem Schambogen zu erheben, und mit der in der Scheide befindlichen Hand den Kopf zu entwickeln, indem sie mit der andern Hand den Hals gelind anziehet.

§. 651.

Sollte der Hals dicht am Kopfe abgerissen seyn, so muß die Hebamme, nachdem sie den Muttermund erweicht und geöffnet hat, den Zeigefinger einer ihrer Hände in das große Loch des Hinterkopfs, welches sie im Muttermunde stehend antrifft, einbringen, mit den übrigen Fingern den Kopf in die richtige Geburtslage bringen; und so ihren Zeigefinger im Kopfe hackenförmig mit der Spitze gegen die innere Fläche des Hinterhauptbeines, wenn das Gesicht an Schambeinen läge, gegen den vordern Theil des Kopfs aber im entgegengesetzten Falle gestützt, den Kopf entwickeln, und zu noch nöthiger Schonung des Mittelfleisches, wie vorher den Hals, so jetzt ihre Hand nach dem Schambogen in die Höhe bewegend, den Kopf aus der Mutterscheide ziehen.

§. 652.

§. 652.

Sollte der Kopf des Kindes zu groß, oder sollte das Becken zu klein oder schief gebauet seyn, und sollte die Hebamme, solcher Fehler ohnerachtet, ein Kind ohne Beiseyn eines Geburtshelfers zu wenden sich haben einkommen lassen, so muß sie sogleich einen Geburtshelfer herbeischaffen, damit selbiger den zurückgebliebenen Kopf hohle.

§. 653.

Sollte der Rumpf des Kindes sich aus zu großer Fäulniß beim Herausziehen aus den Geburtswegen vom Kopfe getrennt haben, so muß die Hebamme zwar bald nach einem Geburtshelfer schicken, jedoch kann sie sich bemühen, wenn es nicht etwa starke Zusammenziehung des Muttermundes hindern sollte, mit einer ihrer Hände in die Bärmutter zu dringen, den Kopf mit dieser eingebrachten Hand ganz zu umfassen, zusammen zu drücken, und herauszuhohlen.

§. 654.

Zeigt sich bei zurückgebliebenen Kopfe Blutfluß, ist also der Mutterkuchen schon getrennt, so ist große Gefahr für das Leben der Gebärerin vorhanden. So sehr sich nun auch die Hebamme unter immer gehöriger Vorsicht bemühen muß, den zurückgebliebenen Kopf zur Welt zu bringen, so sehr muß sie doch auch

be=

bemüht seyn, einen Geburtshelfer so schnell als möglich herbeirufen zu lassen.

§. 655.

Sollte der Kopf vom Rumpfe abgerissen worden und letzterer in der Bärmutter zurückgeblieben seyn, so hat sie die Arme zu lösen und den Rumpf sodann vorsichtig herauszuziehen, oder im Fall sich die mindeste Hinderniß äußerte, bessere Hülfe hohlen zu lassen.

§. 656.

Während einer Schwangerschaft sind die Kennzeichen vorhandner Zwillinge äußerst trüglich, maßen ein sehr hoher Leib, eine vom Nabel nach dem Schambein-Knorpel herunter laufende braune Linie, welche den Unterleib in zwei gleich erhabene Theile theilet, das Anlaufen der Schenkel und der äußern Geburtstheile, die auf verschiedenen Stellen des Unterleibes zu gleicher Zeit von der Schwangern gefühlte Bewegung zuweilen bei einer ganz einfachen Schwangerschaft vorhanden sind, und bei Zwillingen gänzlich fehlen.

§. 657.

Blos in den letzten beiden Monathen der Schwangerschaft kann man zuweilen durch eine auf den Unterleib der auf ihrem Rücken liegenden Schwangern gebrachte, sorgfältig untersuchende Hand,

Hand, wenn anders der Unterleib nicht zu sehr gespannt ist, deutlich zwei Kinder wahrnehmen.

§. 658.

Da insgemein bei vorhandenen Zwillingen nur ein Kind zur Geburt vorliegt, auch jedes Kind in seinem besondern Eye enthalten ist, so wird man aus dem nach der Geburt des ersten Kindes bleibendem hohen und hartem Leibe der Gebärerin, aus der fortdauernden Bewegung des noch vorhandenen Kindes, und endlich vorzüglich aus der die Höhle der Bärmutter untersuchenden Hand, welcher sich eine neue Wasserblase entgegenstellt, der Gegenwart eines zweiten Kindes gewiß.

§. 659.

Sobald sich eine neue Wasserblase den untersuchenden Fingern darstellt, ist es am besten die Häute zu sprengen, das Kind sogleich an den Füßen zu fassen und herauszuziehen.

§. 660.

Sollte es sich jedoch ereignen, daß die Häute jeden Kindes gesprungen wären, und beide Kinder mit gleichen Theilen, z. E. mit Füßen, oder mit verschiedenen Theilen, z. B. das eine mit dem Kopfe, das andere mit der Hand oder den Füßen, zur Geburt vorlägen, so hat man nur sorgfältig die Theile des einen von denen des andern zu unterscheiden,

und

und so ein Kind nach dem andern zur Welt zu befördern.

§. 661.

Bei der geringsten sich darbietenden Schwierigkeit, folglich auch dann, wenn die Bärmutter sich bald nach der Geburt des einen Kindes samt seiner Nachgeburt wieder zusammenziehet, und dennoch eine ungewöhnliche Erhebung des Unterleibes zurückbleibt, auch Bewegungen von einem noch vorhandenen Kinde sich spüren lassen, muß die Hebamme sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen lassen.

§. 662.

Nicht anders kann man sich verhalten, wenn Drillinge oder Vierlinge gegenwärtig wären. Da diese insgemein viel kleiner sind, so wird ihre Geburt auch weniger erschweret.

§. 663.

Nie aber muß man die Nachgeburt des erstgebornen Kindes hohlen wollen, bevor nicht das letzte Kind geboren ist; weil insgemein die Mutterkuchen beider oder mehrerer Kinder so dicht an einander liegen, daß der des noch zu gebärenden Kindes dadurch viel zu zeitig getrennet werden, und überhaupt wegen unordentlicher Zusammenziehung der Bärmutter zu einer Verblutung der Gebärerin und zum Tode des noch nicht gebornen Kindes Gelegenheit gegeben

werden

werden würde. Auch ist es gut den mütterlichen Theil der Nabelschnur vom ersten Kinde zu unterbinden, ehe das zweite Kind zur Welt kommt.

§. 664.

Sind alle vorhanden gewesene Kinder geboren, dann kann die Hebamme, nach erhaltener Anzeige von der Natur, die verschiedenen Nachgeburten entweder auf einmal oder eine nach der andern hohlen, je nachdem sie dicht an einander liegen, und gleichsam mit einander verwachsen, oder mehr von einander entfernt sich befinden.

§. 665.

Eine Hebamme hat nicht nur, wenn sie von dem Tode des zu gebärenden Kindes nach §. 426 u. f. gewiß unterrichtet ist, eben so zu verfahren, als wenn das Kind lebte, sondern noch besonders alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, daß sie das Kind unverletzt aus den Geburtswegen bringe, damit man ihr nicht unverdienter Weise den Tod des Kindes zur Last lege. Sie wird überhaupt wohl thun, in jedem Falle, bei welchem sie wegen dem Leben des Kindes zweifelhaft ist, einen Geburtshelfer rufen zu lassen; ob sie gleich indeß keineswegs die ihr nothwendig scheinende Hülfe zur Geburt des Kindes anzuwenden verabsäumen muß.

§. 666.

§. 666.

Obgleich unförmlich gestaltete, z. B. an irgend einem Theile ihres Körpers zusammen gewachsene, oder mit mehr Theilen versehene Kinder oft von der Natur allein, in Gegenwart der unwissendsten Hebamme geboren werden: so muß doch jede Hebamme bei der geringsten Vermuthung einer solchen Unförmlichkeit sogleich einen Geburtshelfer herbeihohlen lassen.

Siebzehntes Kapitel.

Von Geburten, welche durch die Nachgeburt widernatürlich werden.

§. 667.

Nicht immer folgt der Mutterkuchen dem gebornen Kinde so, wie es §. 319. gelehret worden ist, bald nach. Denn zuweilen bleibt er fest und ganz an der Bärmutter hängen; zuweilen ist er zum Theile gelößt; zuweilen hat sich die Bärmutter mit ihrem Körper um denselben zusammen gezogen, und der Mutterkuchen bleibt wie in einem zugeschnürten

Sacke

Sacke mit herunterhängender Nabelschnur in ihr eingeschlossen.

§. 668.

Der Abgang bald weniger, bald mehr Blutes aus den Geburtswegen, das Kind mag bereits geboren seyn, oder nicht, ist das untrüglichste Kennzeichen, daß der Mutterkuchen entweder ganz oder zum Theil gelöset sey.

§. 669.

Sollte der Mutterkuchen bald nach gebornem Kinde ganz fest an der Bärmutter hängen bleiben, sollte also weder während der Geburt Blut abgegangen seyn, noch auch nach derselben sich ein Blutabgang zeigen: so muß eine Hebamme sogleich die Gebärerin auf ihren Rücken legen, sie ruhig, ohne Wehen zu verarbeiten, liegen und einen Geburtshelfer hohlen lassen.

§. 670.

Alle jene Hülfsmittel, deren sich unwissende Hebammen in diesem Falle zu bedienen pflegen, als Ziehen am Nabelstrange, Ablösung eines Stückes Mutterkuchens, Reiben des Unterleibes, heftiges Zureden an die Gebärerin, ihre Wehen zu verarbeiten, zu husten, in die Hand zu blasen u. dgl. mehr, können nicht etwa nur nichts nützen, sondern sie kön-

nen oft unheilbaren Schaden thun, ja den Tod zuwege bringen.

§. 671.

Alles, was eine Hebamme in diesem schwierigen Falle thun kann, wird bei §. 675. gelehrt werden, insofern der zusammengezogene äußere Muttermund es erfordern sollte. Wäre jedoch die Bärmutter so gelähmt nach der Geburt des Kindes, daß selbige offen stehen bliebe, und ein Geburtshelfer nicht zu erlangen wäre, so mag die Hebamme weiche leinene Flecke, in kaltem Wasser angefeuchtet, auf den Unterleib der Gebärerin legen, den Muttermund gelind durch Berührung desselben mit ihrem Finger reizen, wodurch dann zuweilen Zusammenziehungen der Bärmutter entstehen und der Mutterkuchen sich trennet.

§. 672.

Nie muß in diesem Zustande der Lähmung der Bärmutter eine Hebamme ohne Gegenwart und Geheiß des Geburtshelfers es wagen den Mutterkuchen ablösen zu wollen, da sie die Folgen dieses Unternehmens gar nicht zu berechnen vermag, und nach mehrmaliger Erfahrung der Tod oft durch augenblickliche Verblutung alle andere Hülfe unnütze macht.

§. 673.

§. 673.

Auch muß eine Hebamme nicht den Nabelstrang anziehen, um den Mutterkuchen lösen zu wollen, weil sie offenbar Gefahr lauft, die innere Fläche der Bärmutter zugleich herunter zu ziehen, und also eine Umkehrung der Bärmutter und auch dadurch den Tod zuwege zu bringen.

§. 674.

So wie häufiger Blutabgang aus den Geburtswegen schon vor der Geburt des Kindes dringend anweiset, die Gebärerin schleunigst zu entbinden, und die Hebamme auffordert sogleich einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, um das in solchen Fällen stets in Gefahr stehende Leben beider der Mutter und des Kindes zu retten: eben so befiehlt nach der Geburt des Kindes sich äußernder Blutfluß der Hebamme, sogleich mit ihrer Hand in die Bärmutter einzugehen, und den noch zum Theil anhängenden Mutterkuchen zu lösen, um selbigen herauszubringen und die Mutter von drohender Todesgefahr zu befreien.

§. 675.

Sollte sich der Bärmuttermund zusammengezogen haben, so würde eine Hebamme sogleich einen Geburtshelfer herbeizuschaffen haben, und indeß bis zu seiner Ankunft die Gebärerin

auf ihrem Rücken ruhen lassen, sie von aller Verarbeitung der Wehen abhalten, ihr krampfstillende Klystiere sehr lau beibringen, auch Krampftropfen nach Verordnung eingeben, und laue Einspritzungen aus Leinsaamenschleim in die Mutterscheide anwenden.

§. 676.

Nie aber muß sich eine Hebamme beikommen lassen, den Muttermund mit Gewalt öffnen zu wollen, oder den Unterleib der Gebärerin mit irgend etwas zu reiben, um Entzündung oder gar Zerreißung des Muttermundes zu vermeiden, und um nicht tödtlichen innern Blutfluß zu verursachen, welcher durch beide bemerkte vermeintliche Hülfsmittel leicht entstehen kann, ohne daß die Hebamme sich der Nachgeburt zu bemächtigen fähig seyn dürfte.

§. 677.

Sollte sich der Körper der Bärmutter allein zusammengezogen haben, so würde die Hebamme mit ihren Fingern zwar in die äußere Mutterhalsöffnung und in den offenen Mutterhals frei eingehen können; allein indem sie an der Nabelschnur weiter hinauf dringen wollte, würde sie selbige von der sie umgebenden innern Mutterhalsöffnung gänzlich eingeschlossen und so finden, daß sie nicht die Spitze eines ihrer Finger weiter zu bringen vermöchte.

§. 678.

§. 678.

Man sagt in diesem Falle: die Nachgeburt sey in einem Sacke eingeschlossen, wobei sich dann die Hebamme, wie §. 675. gelehrt worden ist, zu verhalten hat.

§. 679.

Zuweilen zeigt sich mehrere Wochen vor der Geburt geringer Blutabgang ohne alle Wehen, welcher allemal eine bald durch bekannte Ursachen, als durch heftige körperliche Bewegungen aller Art, bald durch ganz unbekannte Ursachen verursachte Trennung eines Theiles des Mutterkuchens zum Grunde hat.

§. 680.

Die insgemein auch in diesem Falle zuerst herbeigerufene Hebamme hüte sich ja einen solchen, auch nur unbedeutenden Blutabgang für nichts bedeutend anzusehen, sondern lasse bald einen Geburtshelfer hinzurufen. Sie selbst aber lasse indeß die Schwangere zu Bette legen, sich ruhig verhalten, und sie alle stark nährende Speisen und erhitzende Getränke meiden.

§. 681.

Sie lege der Schwangern indeß weiche leinene in Essig und Wasser getauchte Bäusche in die Mutterscheide an Muttermund an, und wiederhole solches

alle

alle Stunden oder alle zwei Stunden, je nachdem es die Nothwendigkeit erfordert. Sie wasche dabei zuweilen den Unterleib mit nicht ganz kaltem, mit etwas Essig vermischtem Wasser, befördere die Leibeseröffnung, wenn es nöthig ist, und gebe abwechselnd nach Verordnung die blutstillenden Tropfen.

§. 682.

Auf diese Art kann zuweilen eine frühzeitige Geburt verhindert werden, zu deren Abwendung der herzukommende Arzt das Weitere anordnen muß.

§. 683.

Nicht selten entsteht während der Geburt heftiger Blutverlust, wobei das Kind aufhört sich zu bewegen, die Gebärerin schwach, bleich und kalt wird, und alle Wehen sich verlieren.

§. 684.

Dieser noch vor gebornem Kinde entstehende Blutverlust setzt immer eine geschehene Trennung des Mutterkuchens voraus, welche während der Geburtsarbeit durch Schreck, durch häufiges kaltes Trinken, auch durch unnöthige oder übermäßige Verarbeitung der Wehen bei gewöhnlichem Sitz des Mutterkuchens an der innern Mutterhalsöffnung herrühren kann.

§. 685.

Es mag aber diese oder jene Ursache eine heftige Verblutung veranlaßt haben, so muß die Hebamme

so=

sogleich, wenn das Geburtswasser noch nicht gesprungen ist, den Muttermund zu öffnen sich bemühen, die Blase sprengen, und das Kind zur Geburt befördern, um wo möglich Mutter und Kind zu retten. Oft kommt der herzugerufene schleunigst herbeieilende Geburtshelfer zu spät, um noch Hülfe anwenden zu können, und findet er die Mutter noch am Leben, so bringt er doch ein todtes Kind zur Welt, und die Mutter wird der anhaltendsten Schwäche, woraus sie oft nicht zu retten ist, unterworfen.

§. 686.

Der widernatürliche Sitz des Mutterkuchens auf der innern Mutterhalsöffnung selbst verursacht jedesmal wenigstens eine frühzeitige Geburt, wovon bei deren Abhandlung das Nöthige erinnert werden wird.

§. 687.

Zuweilen geht schon mehrere Wochen vor Ende der Schwangerschaft Wasser aus den Geburtswegen, ohne daß die Geburt selbst dadurch früher veranlaßt wird.

§. 688.

Dieser Wasserabgang rührt entweder von zwischen der Leder- und Schafhaut des Eyes sich gesammletem Wasser her, welches zwischen dem achten und zehnten Mondenmonate durch die zu dieser Zeit

sich

sich äußernden Zusammenziehungen der Bärmutter die Lederhaut gewaltsam trennt, und oft mit großem Geräusch zum Schrecken der Schwangern ohne alle weitere Folgen abspringt. Man pflegt dies ein wildes Wasser zu nennen.

§. 689.

Zuweilen springt aber auch durch Schreck, Stoß, Gleiten, Fallen mit einer Wehe schon mehrere Wochen oder Tage vor Ende der Schwangerschaft, das ächte Geburtswasser, worauf keine weitern Anzeigen zur Geburt erfolgen, als daß die Schwangere bis zur eigentlichen Geburtszeit selbst täglich über Wasserabgang klagt; wovon die Hebammen sagen, das Wasser verschlickert sich.

§. 690.

Ruhe der Schwangern, Abhaltung vom Verarbeiten falscher Wehen, Eröffnung des Unterleibes durch Klystiere, Verhütung alles Reizes des Muttermundes, ist das nothwendigste, welches durch Hebammen solchen Schwangern angerathen werden kann.

§. 691.

Da sich aber dann kein neues Wasser stellt, wenn die rechte Geburtszeit herannahet, und der Kopf des Kindes, wenn solches natürlich zur Geburt vorliegt und geboren wird, blos auf den unter ihm be-

befindlichen Häuten aufliegt, so bringt selbiges insgemein einen Theil der Häute über seinen Kopf auch wohl seiner Brust anliegend mit zur Welt, wovon dann die Hebammen sagen: das Kind hat eine Glückshaube mitgebracht; welche in ältern Zeiten zusammt dem abgefallenen Stücke Nabelschnur wohl verwahret wurde, um das Kind seines zu hoffenden Glückes nicht verlustig zu machen.

§. 692.

Uebrigens wird eine nach so frühem Wasserabgange entstehende Geburt, wenn der Abfluß beträchtlich war, oft sehr erschweret und widernatürlich, weil die Bärmutter sich dann zu sehr um das Kind selbst zusammenziehet, und nicht mehr durch das Wasser nach §. 188. 389. auf selbiges wirken kann: ja zuweilen wird dieser frühe Wassersprung Ursache des Todes des Kindes noch in der Bärmutter.

Achtzehntes Kapitel.

Von frühzeitigen Geburten.

§. 693.

Frühzeitige Geburten werden nach §. 126. diejenigen genannt, welche zwischen zwei und dreißig und vierzig Wochen der Schwangerschaft sich ereignen.

§. 694.

Sie werden aber zuweilen durch Wehen, zuweilen ohne alle Wehen, blos durch starken Blutabgang angekündiget. Nie findet die Hebamme durch richtig angestellte Untersuchung den Muttermund dünne, sondern immer noch dicke, aber viel weicher und geöffneter, als er zu dieser Zeit seyn sollte, der Mutterhals ist bei weitem noch nicht ganz ausgedehnet.

§. 695.

Nicht immer ist es bei Erscheinung einiger Wehen, ja selbst bei vorhandener äußerer Mutterhals-Oeffnung die Folge, daß die Geburt wirklich vor sich gehen müsse: denn richtig angewendete Mittel heben zu-

zuweilen die Anzeigen auf, und die Schwangere trägt aus.

§. 696.

Hebammen können außer erweichenden krampfstillenden Klystieren, Eingebung einiger krampflindernder Tropfen, und Empfehlung der möglichsten Ruhe nichts zu Verhütung einer solchen Geburt beitragen: sondern müssen sich schlechterdings an einen Arzt wenden.

§. 697.

Die Ursachen solcher Anzeigen sind sehr verschieden, wie z. E. heftiges Lachen, Husten, starkes Niesen, Stöße an den Unterleib, Fallen auf denselben, Quetschen, oder anhaltendes Drücken desselben, wie z. E. beim Mangeln oder Rollen der Wäsche, starke Schläge auf den Rücken oder Hintern, heftiger Schreck, Zorn, anhaltende starke Bewegung des ganzen Körpers, oder öfterer Reiz der Geburtstheile, große Krankheiten, eigenthümliche Schwäche der Schwangern, unrechter Gebrauch innerlich stark wirkender Brechmittel oder Purganzen, unrecht angewendete Blut-Ausleerungen, also besonders zu häufiges Aderlassen, solches hinlänglich beweisen.

§. 698.

§. 698.

Oft aber liegt auch in der besondern Beschaffenheit der Schwangern ein nicht hinlänglich erkannter Grund früherer Beendigung der Schwangerschaft, wie z. E. manche schwache und kranke Schwangere zeigen.

§. 699.

Außer allen diesen, Hebammen zu einer anderweitigen Hülfe, als derjenigen, die sie bei zeitigen Geburten aller Art anzuwenden nöthig haben, ganz und gar nicht auffordernden Ursachen ist der zuweilen auf dem Muttermunde, oder eigentlich auf der innern Mutterhals-Oeffnung aufliegende Mutterkuchen Ursache einer frühzeitigen, oft in aller Absicht widernatürlichen Geburt, welche die schleunigste Hülfe erfordert, und Hebammen die größte Vorsichtigkeit gebeut, um nicht Kind und Mutter dem Tode zu überliefern.

§. 700.

Nach §. 256. fängt der Körper der Bärmutter mit zwei und dreißig Wochen an sich zusammen zu ziehen, daher denn die innere Mutterhals-Oeffnung, welche bis zu diesem Zeitpunkte geschlossen war, ausgedehnt zu werden anfängt, und der auf derselben aufliegende Mutterkuchen von seinem vorigen Zusammen-

menhange mit dem Theile der Bärmutter, auf welchem er angehangen hatte, getrennt wird.

§. 701.

Sobald dies geschiehet, fließt Blut sowohl aus dem Mutterkuchen, als aus der Bärmutter selbst durch den Muttermund in die Scheide, und aus derselben, zuweilen mit, zuweilen ohne alle Geburtsschmerzen immer sehr häufig; ja gleichsam spritzend, sobald wahre Wehen sich dabei einfinden; welche dann auch die Gefahr für das Leben des Kindes und der Mutter sehr vermehren.

§. 702.

Ohnerachtet die herzugerufene Hebamme schon aus der besondern Schwangerschafts-Zeit, in welcher sich dieser Blutfluß ereignet, fast sicher schließen kann, daß der Mutterkuchen zur Geburt vorliegt: so überzeugt sie sich doch davon gewiß durch die Untersuchung.

§. 703.

Durch diese findet sie, nachdem sie das etwa schon geronnene Blut aus der Scheide und dem Muttermunde und Haise weggenommen hat, einen weichen, schwammigen Theil, welcher den Zugang zur Mutterhöhle ganz verstopft.

§. 704.

Trägt die Gebärerin gerade, so wird der vorliegende Mutterkuchen mit seinem Mittelpunkte an der Oeffnung liegen, und also mit seinem Rande gleich weit von derselben entfernt seyn: die Hebamme hat sich dann einer ihr beliebigen Hand zur Einbringung in die Scheide zu bedienen.

§. 705.

Trägt die Gebärerin schief, so wird auch der Mutterkuchen schief, folglich nicht mit seinem Mittelpunkte auf der Oeffnung aufliegen, und also mit seinem Rande auf der Seite, wo der Körper der Bärmutter aufliegt, weiter von der Oeffnung entfernt seyn, als auf der andern. Natürlich muß dann die Hebamme sich ihrer rechten Hand bedienen, wenn die Bärmutter auf der rechten Seite liegt, und ihrer linken Hand, wenn die Bärmutter in der linken Seite sich befindet, um die Häute zu sprengen und das Kind zu hohlen.

§. 706.

Sie muß, da sie ohnehin der Gebärerin schon, ehe sie noch zufühlt, die richtige Geburtslage gegeben haben wird, ihre zur Untersuchung eingebrachte Hand nicht erst wieder aus der Mutterscheide bringen, sondern selbige sogleich auf einer Seite, wenn die Bärmutter schief auf einer Seite liegt, zwischen dem

Mutter-

Mutterkuchen, den Häuten und der Bärmutter behutsam in die Höhe bringen, die Häute öffnen, und das Kind, wenn auch der Kopf desselben, welches in diesem Falle selten geschiehet, auf der innern Fläche des Mutterkuchens aufläge, mit den Füßen zur Geburt befördern: und dann den seitwärts liegenden Mutterkuchen mit der angezeigten Hand hohlen.

§. 707.

Sollte die Bärmutter natürlich gerade stehen, so würde der Mutterkuchen auch mit seinem mittelsten Theile vorliegen, und dann würde die Hebamme nur unter sehr vielem Blutverluste, welcher durch die mehrere Trennung eines größern Theils des Mutterkuchens unvermeidlich wäre, und durch den der Bärmutter verursachten mehrern Reiz und die daher entstehenden häufigern Wehen auch selbst aus der Bärmutter vermehrt werden würde, auf eben erwähnte Art zum Kinde gelangen können. Die unmittelbare Durchbohrung des Mutterkuchens ist dann die beste Hülfe, um die Geburt schnell und oft noch glücklich für Kind und Mutter endigen zu können.

§. 708.

Da im gegenwärtigen Falle das Kind durch die im Mutterkuchen gemachte Oeffnung hindurch gezogen wird, so hat selbiges insgemein, nachdem es geboren worden, den Mutterkuchen auf seinen Schul-

tern gleich einem Kragen um den Hals liegen, welcher dann nur über den Kopf gezogen werden darf. Sollte der Mutterkuchen, nachdem das Kind durch ihn hindurch gezogen worden, zurückgeblieben seyn, so muß die Hebamme selbigen auf die bekannte Art aus der Bärmutter hohlen.

§. 709.

Insgemein hat die Gebärerin durch die vor und während der Geburt geschehene Verblutung so sehr gelitten, daß sie nicht nur sehr schwach, sondern oft gar ohnmächtig wird. Die Hebamme kann hier am besten dadurch zu Hülfe kommen, daß sie das Gesicht der Wöchnerin mit kaltem Wasser, worin etwas Weinessig gemischt worden, auch eben so den Unterleib, die Hände und die Schenkel derselben wasche, ihr stärkende Tropfen nach Verordnung, auch wenn es die Umstände irgend erlauben, alle halbe Stunden einen Suppenlöffel voll Rheinwein gebe, den Unterleib mit einer geschickten Binde gelind umwickle, und den indeß herbeigerufenen Arzt für das Weitere sorgen lasse.

§. 710.

Sollte auch nach weggenommener Nachgeburt und also nach gänzlich entleerter Bärmutter dieselbe dennoch nicht sich zusammenziehen, dabei noch immer Blut ausfließen, ja fast ausströmen, so ist die Wöchnerin

nerin in großer Gefahr ihr Leben zu verlieren, und alle erst herbeizuhohlende Hülfe kommt zu spät.

§. 711.

Bei solcher höchst traurigen Beschaffenheit muß die Hebamme sogleich mit einer Mutterspritze, oder in deren Ermangelung mit einer gewöhnlichen Klystierblase, oder allenfalls nur mit ihrer Hand kaltes Wasser in die offen stehende Bärmutter mehrmals einbringen, um diese zur Zusammenziehung zu reizen. Zugleich hat sie ihre in der Bärmutter habende Hand hinten über das Vorgebirge zu bringen, um die daselbst hinter der Bärmutter liegende große Pulsader zusammen zu drücken, und dem durch selbige in die Becken- und Mutter-Pulsadern einströmendem Blute Widerstand zu leisten; während der Zeit aber immer den Unterleib mit kaltem Wasser, oder Wasser mit Essig waschen zu lassen, auch mit ihrer freien Hand abwechselnd vermittelst einer Mutterspritze kaltes Wasser in die Höhle der Bärmutter zu bringen; auch der Kranken von den blutstillenden Tropfen öfters einen Suppenlöffel voll geben zu lassen.

§. 712.

Hoffentlich wird auch jede Hebamme sich angelegen seyn lassen, außer und während der von ihr anzuwendenden Hülfe auf die möglichst schnellste Herbeihohlung eines Arztes zu dringen, damit auch

dieser, wenn es irgend möglich ist, die so nahe Todesgefahr noch abwende.

Neunzehntes Kapitel.

Von unzeitigen Geburten.

§. 713.

Unzeitige Geburten sind alle diejenigen, welche nach §. 126. zwischen der ersten und zwei und dreißigsten Woche der Schwangerschaft sich ereignen.

§. 714.

Unzeitig geborne Kinder werden größtentheils todt geboren; wenn aber ja ein dergleichen Kind zuweilen ein schwaches Kennzeichen des Lebens von sich giebt, wie dies bei denen, welche mit ein und zwanzig Wochen geboren werden, zuweilen geschiehet, so sind sie doch zum Fortleben gänzlich ungeschickt, und sterben bald nach ihrer Geburt.

§. 715.

Unzeitige Geburten haben mit frühzeitigen Geburten §. 693. gleiche Ursachen zum Grunde: nur daß sie ungleich öfterer als die frühzeitigen durch eine beson-

besondere kranke Beschaffenheit entweder der Schwangern überhaupt, oder der Bärmutter insbesondere veranlaßt werden: auch oft in schon vorhergegangenen unzeitigen Geburten ihren Grund haben.

§. 716.

Wenn sie nicht durch außerordentliche äußere Gewaltthätigkeit, wie z. E. durch Stoßen, Fallen, starkes Quetschen des Unterleibes und dadurch entstandene Zerreißung der Bärmutter, oder gar durch unmittelbare Verwundung derselben mittelst tödtlicher Werkzeuge veranlaßt werden, welches zu jeder Schwangerschafts-Zeit der Fall seyn kann: so pflegen unzeitige Geburten nur immer in derjenigen Zeit vor sich zu gehen, in welcher außer der Schwangerschaft die monatliche Reinigung abgehen sollte.

§. 717.

Je näher eine Geburt der ein und zwanzigsten Woche der Schwangerschaft entstehet, desto gefährlicher ist selbige für die Schwangere, weil der Mutterhals und Mund zum Durchgange eines schon so großen Kindes, als ein drei oder fünf monatliches nach §. 203, 204. ist, noch viel zu enge ist, und noch zu vielen Widerstand leistet; und weil, wenn der Mutterkuchen sich zeitig getrennt, oder gar zur Geburt vorgelegen hat, die Verblutung, durch ihr wegen mehrerer Schwierigkeit der Geburt längeres Anhal-

ten, der Gebärerin äußerste Schwäche zuwege bringt, ja Tod drohet.

§. 718.

Unzeitige Geburten äußern sich bald ohne allen Blutabgang durch Krämpfe im Unterleibe, durch heftiges Drängen, durch heftige Zusammenziehungen des Körpers der Bärmutter, mit außerordentlichem Widerstande des Bärmutterhalses und Mundes verbunden: bald mit anfänglich geringem, in der Folge vermehrtem, zuweilen auch bald anfangs mit heftigem Blutabgange, ohne merkliche Wehen; oder zugleich mit starken Geburtsschmerzen. Zuweilen gehen sie sehr schnell vor sich, zuweilen sehr langsam, so daß man nicht selten mehrere Tage, ja Wochen hindurch ihren Erfolg vorhersehen kann.

§. 719.

Je näher die Schwangerschaft noch ihrer Entstehung, folglich zwischen der ersten und vierzehnten Woche ist, desto weniger kann eine Hebamme durch eigentliche Geburtshülfe mit ihrer Hand Nutzen schaffen, weil sie weder mit ihren Fingern den Muttermund eröffnen kann; noch auch, um die Geburt nicht noch mehr zu erschweren, das in den Muttermund tretende Ey anziehen und zerreißen darf, maßen das ganze Ey selbst am besten die Erweiterung des Mutterhalses und Mundes bewirket.

§. 720.

§. 720.

Die Hebamme muß hingegen sich bemühen durch Anwendung schicklicher Mittel wo möglich die Geburt zu verhüten. Sie hat daher lediglich, wenn bloße Krämpfe ohne Blutabgang da sind, krampfstillende Klystiere und schleimige Einspritzungen in die Mutterscheide, krampfstillende Einreibungen auf den Unterleib anzuwenden, und innerlich krampfstillende Tropfen nach Verordnung zu geben; sollte eine Schwangere sehr vollblütig seyn, bei vorhandenen Krämpfen im Gesichte sehr roth aussehen, oder über heftigen Kopfschmerz oder Schlagen aller Adern klagen, so mag die Hebamme eine Aderlaß am Arme anordnen; Alles übrige aber muß sie dem herbeigehohlten Arzte oder Geburtshelfer überlassen.

§. 721.

Sollte sich geringer Blutabgang ohne Wehen einfinden, so muß eine Hebamme die Schwangere so, wie in jedem dieser Fälle, zur möglichsten Ruhe anhalten, sie auf ihrem Rücken liegen lassen, nach vorhergehendem §. verfahren, aber ohne Gutheißen eines Arztes oder Geburtshelfers keine Aderlaß gestatten.

§. 722.

Wäre Blutabfluß mit Wehen vorhanden, welches eine Hebamme aus der Untersuchung des

Mut-

Muttermundes bald finden würde, so dürfte alle Bemühung zu Verhütung einer unzeitigen Geburt vergeblich seyn. Ist die Schwangere vollblütig, droht der Blutabfluß Gefahr, so ist eine Aderlaß am Arme sehr oft das beste Mittel die Geburt selbst zu befördern. Bei schwachen dergleichen Schwangern kann sich die Hebamme der stärkenden Tropfen bedienen, jedoch muß sie bald einen Arzt herzurufen lassen.

§. 723.

Sollte das Kind ohne das Ey abgegangen seyn, so kann die Hebamme zu dessen Herausholung nichts beitragen, sondern muß dies Geschäfte der Natur selbst überlassen, welche der gegenwärtige Arzt zu leiten sich bemühen wird. Zuweilen geht eine dergleichen Nachgeburt erst vier Wochen nach gebornem Kinde ab.

§. 724.

Je näher die Schwangerschaft aber der ein und zwanzigsten Woche ist, desto mehr muß eine Hebamme, im Fall sie nicht sogleich einen Geburtshelfer haben könnte, sich bemühen, der Gebärerin durch Handhülfe die Geburt zu erleichtern, und also Krämpfe zu mildern, nach und nach den Muttermund und Mutterhals zu öffnen, und mit ihrer Hand, wenn das Kind nicht mit dem Kopfe zur Geburt vor-

läge,

läge, oder wenn der Mutterkuchen sich auf der innern Mutterhals-Oeffnung befände, in die Bärmutter einzudringen, und das Kind bei den Füßen herauszuhohlen; welches alles aus der Betrachtung der zeitigen Geburt schon erhellet, da die Handhülfe immer dieselbe bleibet, das Kind mag zeitig oder nicht zur Welt befördert werden müssen.

§. 725.

Sehr zu wünschen ist es, daß Hebammen bei dergleichen Geburten, so wie in allen andern schweren Fällen, jedesmal einen Geburtshelfer gegenwärtig haben mögen, um sowohl das Nöthige wegen der Geburt anzuordnen, oder selbst zu verrichten, als auch um die Gesundheit der Wöchnerin möglichst wieder herzustellen. Eine Gebärerin verliert oft sehr viel, ja alles, wenn der Arzt, der helfen soll, erst nach gesprungenem Wasser gehohlt wird: und eben so viel verliert oft eine Wöchnerin, wenn der Arzt erst Stunden oder gar Tage nach der Geburt zu Hülfe gerufen wird.

Zwanzigstes Kapitel.

Von falschen Geburten.

§. 726.

Falsche Geburten sind solche, welche durch eine falsche Schwangerschaft §. 118. verursacht werden: wo also in der Bärmutter ein Gewächs enthalten ist.

§. 727.

Untersuchet man ein solches aus der Bärmutter gekommenes Gewächs, so findet man es äußerlich mit vielem geronnenem Blute umgeben, und unter demselben faserig, auch mehrentheils in der Mitte desselben ein sogenanntes blindes oder taubes Ey, welches noch klein ist, und nichts als Wasser in sich enthält; woraus denn erhellet, daß es durch einen unfruchtbaren Beischlaf entstanden ist.

§. 728.

Der Unterleib nimmt bei falschen Schwangerschaften weit schneller zu, als bei wahren: so daß er im vierten Monate gewöhnlich schon die ganze Gegend

gend zwischen der Schambein-Wölbung und dem Nabel eingenommen hat und stark hervorstehet.

§. 729.

Die Brüste sind schon im andern Monathe mehr angeschwollen und lassen dann schon zuweilen eine wässerige Feuchtigkeit ausfließen. Die Schwangere fühlt eine besondere Schwere und einen Druck im Unterleibe gegen das Becken hin; nie aber fühlt sie eine ordentliche, der eines Kindes ähnliche, Bewegung.

§. 730.

Insgemein kündigen sich solche falsche Geburten durch bald mit, bald ohne Schmerzen verbundene Blut-Ergießungen im vierten Monathe einer solchen Schwangerschaft an; worauf dann nach und nach stärkere Wehen entstehen, die oft unter sehr großem Blutverluste das Gewächs wegtreiben, ohne daß der Muttermund verdünnt und verstrichen werde, und ohne daß sich ein Wasser stellet.

§. 731.

Die hinzugerufene Hebamme wird bei der Untersuchung einen faserigen Körper im Muttermunde fühlen, welchen sie jedoch keinesweges anziehen, sondern die Heraustreibung desselben lediglich der Natur überlassen muß. Uebrigens hat sie die Gebärerin zur Ruhe zu ermahnen, selbige von starker Verarbeitung

der

der Wehen abzuhalten, und einen Geburtshelfer bald rufen zu lassen, bis zu dessen Ankunft die Hebamme sich nach §. 722. verhalten mag.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von verschiedenen Zufällen bei Wöchnerinnen.

---

§. 732.

Ohnerachtet die Behandlung aller im Folgenden bemerkten Zufälle vorzüglich für den Arzt und Geburtshelfer gehören, so sind doch Hebammen zuweilen, ehe andere wesentlichere Hülfe erlangt werden kann, genöthiget einige Hülfe zu Verhütung größeren Uebels anzuwenden. In folgenden Sätzen werden sie deshalb belehret: nur müssen sie sich nie einkommen lassen, dabei allein zu beharren, sondern zugleich bald den Geburtshelfer oder den Hausarzt herbeizuschaffen sich bemühen.

§. 733.

Ohnmachten pflegen nicht selten bei Wöchnerinnen bald nach der Geburt zu entstehen, besonders dann, wenn die Geburt sehr schnell vor sich gegangen; oder wenn die Gebärerin überhaupt schwächlich

lich war; oder wenn ſtarke Blut-Ergießungen vor oder auch nach der Geburt ſich eingefunden hatten. Die Hebamme hat ſich dann blos nach §. 354. zu verhalten, wenn nicht etwa ſtarker Blutabgang ſie zu anderer Hülfe nöthiget.

§. 734.

Starker Blutabgang entſtehet entweder, wenn die Geburt ſehr ſchnell vor ſich gegangen, oder die Wöchnerin überhaupt ſehr ſchwach, oder wenn die Nachgeburt mit ungebührlicher Gewalt weggenommen worden iſt. In allen dieſen Fällen iſt die Bärmutter gelähmt, ſo daß ſie ſich nicht zuſammenziehen kann. Die Hebamme hat ſich hier ganz nach §. 711 und 712 zu verhalten.

§. 735.

Sollte nach der Geburt gar kein Blut abgehen, die Bärmutter aber ſich zuſammengezogen haben, welches die Hebamme aus der kugelförmig anzufühlenden Härte zwiſchen dem Nabel und den Schambeinen, auch aus dem zugleich zuſammengezogenen Muttermunde bald gewahr werden kann; ſollte alſo eine Stockung der Reinigung vorhanden ſeyn, welche von Schreck, Aergerniß, Erkältung, auch von zu großer Bekümmerniß um häusliche Angelegenheiten herrühren kann: ſo hat die Hebamme ſo lange, bis ſie einen Arzt herbeiſchaffen kann, der

Wöch-

Wöchnerin laue Umschläge aus Wasser und Milch, oder aus im Wasser oder in Milch gekochtem Leinsaamen oder Leinkuchen auf den Unterleib zu legen, oder den Unterleib mit Leinöhl oder mit Baumöhl mehrmals des Tages gelind zu reiben und ihn mit lau gewärmten Tüchern zu bedecken, auch erweichende Einspritzungen lauwarm in die Mutterscheide und in den Mastdarm zu machen; auch Krampftropfen ihr einzugeben. Eben so hat die Hebamme sich zu verhalten, wenn zu starke Nachwehen sich einfinden sollten.

§. 736.

Wäre aber, wenn nach der Geburt gar kein Blut abginge, die kugelförmige Härte zwischen dem Nabel und den Schambeinen nicht zu fühlen, obgleich die Nachgeburt schon abgegangen wäre, hätte also die Bärmutter sich nicht zusammengezogen, fände man den Unterleib noch weich und ausgedehnt, den Muttermund aber zusammengezogen, empfände die Wöchnerin anfangs eine angenehme Wärme, würde aber bald darauf blaß, kalt, schwach, klagte sie über Klingen und Sausen vor den Ohren, würde sie ohnmächtig, so kann man sicher auf eine in der Bärmutterhöhle entstandene innere Verblutung schließen.

§. 737.

§. 737.

Die Wöchnerin ist dann in großer Lebensgefahr, die Herbeirufung eines Geburtshelfers ist höchst nöthig, und die Hebamme hat sich ebenfalls nach §. 711 und 712. zu verhalten: da sich dann zuweilen noch Zusammenziehungen der Bärmutter einfinden, durch welche der Muttermund geöffnet, das in der Bärmutter enthaltene Blut ausgetrieben, und die Wöchnerin errettet wird.

§. 738.

Bei langwierigen Geburten sind die Schamlefzen und die Mutterscheide zuweilen sehr gequetscht worden. Die Frau klagt dann nach der Geburt über Spannen und Schmerzen in diesen Theilen, und sie laufen sehr an. Erweichende Umschläge aus Chamillen, Hollunder-Blüthen, oder Leinkuchen in Wasser gekocht und lauwarm aufgelegt auf die Schamlefzen, thun dann Dienste. Bei geringerem Anlaufen der Schamlefzen ist bloßes Hollunder-Wasser lau aufgelegt schon hinlänglich. In die Mutterscheide kann ein in laue Milch öfters eingetauchter Schwamm oder weicher Bausch aus Leinwand eingelegt werden.

§. 739.

Hervortretung der goldnen Adern nach der Geburt erfordern die Anlegung weicher leinener

Bäu-

Bäusche in eine Mischung von drei Theilen lauem Wasser und einem Theile Essiges getaucht öfters wiederholt. Gleicher Hülfsmittel kann man sich bei ausgetretenem Mastdarme bedienen. Sollte letzterer nicht zurück sich ziehen, so muß man ihn durch einen in Oel getauchten Finger seiner Hand zurückzubringen und dann durch einen aus weicher Leinwand bereiteten, in obige Mischung eingetauchten länglichen in den Mastdarm eingebrachten Bausch in seiner Lage zu erhalten sich bemühen, auch nach jedem Stuhlgange solche Anwendung wiederholen. Die Wöchnerin muß in solchem Falle bei Nöthigung zu Stuhle zu gehen nie drücken, und den Leib durch gelinde eröffnende Mittel, als durch Manna oder aus gebackenen Pflaumen ausgekochten Saft, offen zu erhalten suchen.

§. 740.

Gegen Verstopfung des Unterleibes bei Wöchnerinnen sind unstreitig Klystiere aus Hollunder oder Chamillen mit etwas Leinsaamen abgekocht, und wenn kein Mastdarm-Vorfall, auch kein starker Blutfluß aus den Geburtstheilen vorhanden ist, mit einem Suppenlöffel voll Küchensalz vermischt, die besten Hülfsmittel. Sollten diese Mittel nichts fruchten oder nicht anwendbar seyn, so müßte man von der abführenden Lattwerge der Wöchnerin reichen.

§. 741.

§. 741.

Krampf und Schmerz beim Urinlassen nach der Geburt erfordern die oft wiederholte Anlegung eines in laue Milch getauchten Schwammes oder weichen leinenen Bausches in den obern Theil der Mutterscheide an den Uringang. Auch können dergleichen Umschläge auf den Unterleib über die Schambeine aufgelegt guten Nutzen stiften.

§. 742.

Bei entstandener Unenthaltsamkeit des Urins ist ein spanisch Fliegenpflaster hinten auf das Heiligbein gelegt vom besten Nutzen. Auch kann dabei die Scham mit einem Umschlage, aus Leinöl bereitet, lauwarm bedeckt werden.

§. 743.

Das Milchfieber, welches insgemein am zweiten, dritten oder vierten Tage nach der Geburt nur bei denen Wöchnerinnen sich merklich einstellet, welche entweder ihre Kinder zu spät an die Brust gelegt haben, oder gar nicht stillen, zeigt sich anfangs durch gelinden Schauer, bald darauf durch starken Frost, vorzüglich am Rücken und an den Armen, Hitze über den ganzen Körper, Durst, geschwindes und zuweilen ängstliches Athemholen, geschwindern und stärkeren, auch gespannteren Puls, Kopfschmerzen, Anlaufen, Strotzen und Spannen der

Brüste

Brüste und Mangel des Abflusses der Reinigung. Nach sechs bis zwölf Stunden endiget sich ein solcher Anfall durch Schweis; worauf dann Milch frei aus den Brüsten fließt und die Reinigung sich wieder einstellet.

§. 744.

Fleißiges Trinken eines Hollunder-Blüthen-Absudes; Vermeidung aller Erkältung, fleißiges Anlegen des Kindes, und im Fall dieses nicht hinlänglich saugen kann, noch eines andern Kindes, Auflegung mäßig gewärmter Tücher auf die Brüste, Seitenlage der Wöchnerin zu Beförderung des freien Abflusses der Milch aus den Brüsten sind die hier von einer Hebamme anzurathenden Mittel.

§. 745.

Aufgesprungene Warzen erfordern bald anfänglich fleißiges Waschen mit reinem Kornbrandtwein und Bedeckung mit guten Hütchen.

§. 746.

Bei Müttern, welche zu rheumatischen oder Gichtzufällen geneigt sind, oder welche ihre Brüste nicht genugsam vor Erkältung verwahren, oder auch einen Ueberfluß der Milch haben, entstehen leicht Spannungen und Schmerzen der Brüste, welche ihnen zuweilen unerträglich werden, und fieberhafte Zufälle erregen. Weiche leinene, vierfach

zu-

zusammengelegte Flecke in eine Abkochung von Bilsenkraut eingetaucht und lauwarm über die Brüste gelegt thun hier die größten Dienste. Mütter haben dann, wenn sie sich dieses Umschlages bedienen, nur nöthig vor dem jedesmaligen Anlegen ihrer Kinder die Warzen und die Gegend um dieselben mit einem in lauwarmes Wasser eingetauchten Schwamm abzuwaschen.

§. 747.

Sobald sich Röthe oder Knoten in den Brüsten zeigen, kann vorerwähnter Umschlag ebenfalls dienen. Weichen solche Knoten aber nicht, werden die Brüste voller und härter, findet sich anhaltender Frost und Hitze ein, wobei insgemein die Mutter über Kopfschmerzen, auch über Spannungen unter den Achseln und im Rücken klagt, so ist ein lauwarmer Umschlag aus Semmel und Saffran mit Milch zu einem Brey gekocht, oder aus Leinöhl, oder aus Leinkuchen in Milch gekocht und zwischen einem leinenen Fleck alle zwei oder vier Stunden frisch aufgelegt, das beste, was eine Hebamme rathen kann.

§. 748.

Schwäche oder starke Empfindlichkeit der Mütter bringen oft Mangel der Milch in ihren Brüsten, theils bald anfangs, theils in der Folge während dem Säugen der Kinder hervor. Um den Zufluß der Milch in die Brüste wieder herzustellen, sind Anle-

gung der Ziehgläser oder trockener Schröpfköpfe über die Warzen, fleißiges Anlegen des eignen oder eines andern stärkern Kindes, und nahrhafte Suppen täglich etlichemal genommen nothwendig. Fleischbrühen, Milchsuppen, Biersuppen mit Eyerdottern, Mehlsuppen dienen, so wie zum Getränke dünne Mandelmilch oder ein leichtes Bier, hierzu am besten.

§. 749.

Zuweilen geschieht es bei Wöchnerinnen, daß am vierten oder folgenden Tagen plötzlicher Milchverlust sich zeigt, und zugleich der gewöhnliche Blutabgang entweder sehr geringe wird, oder auch wohl ganz aufhört, wobei sich Frost, Hitze, Kopfschmerzen, Beängstigungen, Durst, unreine Zunge, unordentliche Trockenheit des ganzen Körpers, Spannen und Schmerzen bald an einem Theile des Körpers, bald in allen Gliedern, auch im Unterleibe, einfinden, und den Eintritt einer Milchversetzung oder eines Kindbetterin-Fiebers anzeigen. Sobald Hebammen solche Zufälle gewahr werden, müssen sie sogleich auf die Herbeihohlung eines Arztes dringen, und indeß lauwarme Umschläge aus Chamillen und Hollunderblumen oder Leinöhl in Milch gekocht auf den Unterleib der Wöchnerin legen, und erweichende Klystiere beibringen. Zugleich müssen die Brüste der Wöchnerin mit in eine lauwarme, aus

Milch

Milch und Hollunderblüte zu bereitende Abkochung getauchten leinenen Flecken fleißig bedeckt, und das Kind öfters angelegt werden, um wo möglich den Trieb nach den Brüsten wieder herzustellen.

§. 750.

Die innere Seite der Mutterscheide tritt aus mancherlei Ursachen zuweilen außer der Schwangerschaft, zuweilen in derselben, ja auch während oder bald nach der Geburt, mehrentheils nur auf einer und größtentheils auf der linken oder an der vordern Seite hervor, wo man dann einen röthlichen, bald mehr, bald weniger runzlichen Körper zwischen den Schamlefzen und den Eingang in die Mutterscheide bald mehr bald weniger verdrehet vorfindet.

§. 751.

Ein solcher Mutterscheiden-Vorfall muß bald möglichst durch Anlegung einiger gut mit Oehl oder ungesalzener Butter, oder Eibisch-Salbe bestrichenen Finger zurückgebracht werden, vorher aber muß die Kranke auf den Rücken, mit dem Hintern erhöhet, den Knieen gebogen, den Schenkeln ausgebreitet und an dem Hintern angezogen, gelegt, auch, wenn es nöthig ist, die Urinblase und der Mastdarm ausgeleeret werden.

§. 752.

Nachdem die Mutterscheide zurückgebracht worden ist, muß die Person einige Stunden zu Bette

mit geschlossenen Schenkeln und erhobenem Hintern ruhig liegen bleiben. Hierauf muß man ihr die Mutterscheide mit einem weichen leinenen, in eine mit Wasser bereitete Abkochung von Eichenlaube oder Eichenrinde, oder rothem Wein getauchten Bausch ganz ausfüllen, und diesen Bausch täglich drei- auch viermal mit einem andern eben dergleichen Bausch verwechseln. Um den Unterleib legt man eine breite Binde mit einem vom Kreuze zwischen den Schenkeln herunterlaufenden, an den Schamlefzen dicht anliegenden und an dem vordern Theil der Binde befestigten Streifen, damit der Bausch nicht aus der Mutterscheide gedrängt werden könne.

§. 753.

Sollte die Bärmutter selbst vorgefallen seyn, so erkennt man solche an dem an ihrem hervorstehende Ende befindlichen äußern Muttermunde und dessen Oeffnung. Man läßt die Person eben so, wie beim Mutterscheiden-Vorfalle gesagt worden, legen, sorgt für Ausleerung der Urinblase und des Mastdarmes, bestreicht die Finger der helfenden Hand mit Oehl, bringt solche um den Muttermund trichterförmig umher, hebt dann die Bärmutter Anfangs nach hinten und dann gerade in die Höhe, läßt die Finger einige Zeit am Muttermunde und Halse ruhen, zieht hernach die Hand stark zugespitzt langsam aus der Scheide nach oben, und verfährt sodann nach §. 752.

§. 754.

§. 754.

Sollte die Bärmutter umgekehrt vorgefallen seyn, welches nur nach einer vorhergegangenen Geburt geschehen kann, so erkennet man solches aus der runzlichen, schwammigten, röthlich und blutig aussehenden, innern, jetzt zur äußern gewordenen Fläche der Bärmutter, deren oberer breiter Theil, also der Grund, entweder vor den Schamlefzen herausstehet, oder noch in der Mutterscheide sich befindet.

§. 755.

Diese höchst gefährliche und größtentheils tödtliche Umkehrung der Bärmutter erfordert augenblickliche Hülfe. Man muß die Frau gleich auf den Rücken, mit dem Hintern erhaben, die Schenkel in Knieen gebogen, gegen den Hintern gezogen, legen, sodann mit beiden, vorher mit Oehl bestrichenen Händen die seitlichen Theile des umgekehrten Körpers, dann mit zusammengespitzten Fingern der einen Hand den mittlern Theil oder den Grund selbst in die Höhe bringen, die Hand einige Zeit in der Bärmutter halten, und wenn letztere sich zusammenzuziehen anfängt, die Hand ganz zugespitzt langsam nach der Krümmung der Mutterscheide herausziehen.

§. 756.

Hierauf muß die Frau einige Wochen ganz ruhig mit dem Hintern erhaben liegen bleiben, die

Schen-

Schenkel aber müssen gelind ausgestreckt und zusammengeschlossen werden. Täglich können zwei- bis dreimal gelind zusammenziehende Einspritzungen in die Bärmutter gemacht, und dergleichen Umschläge auf den Unterleib zwischen den Nabel und die Schambeine gelegt werden, wozu aber der Arzt die Mittel verordnen muß.

§. 757.

Zerreißung des Mittelfleisches erfordert, daß die Hebamme die Wöchnerin auf einer Seite etwas mit dem Oberleibe nach vorne gekrümmt, die Schenkel fest an einander geschlossen liegen lasse: und das übrige zur Heilung nothwendige vom Geburtshelfer erwarte.

§. 758.

Sollte das Steißbein verrenkt worden seyn, welches die Hebamme aus der Klage der Wöchnerin über einen Schmerz in dieser Gegend und besonders dann, wann dieselbe sitzen oder den Mastdarm ausleeren will, auch durch Untersuchen aus der besondern veränderten Beweglichkeit des Steißbeins gewahr werden kann, so muß sie einem Geburtshelfer die Einrichtung sogleich übergeben.

Vorschriften

zu Arzeneymitteln.

Flüchtige Salbe.

℞. Olei Oliuarum Unc. jß.
Liquor. Ammonii simplicis Unc. ß.
M. F. Linimentum.

D. S. Flüchtige Salbe, wovon, nachdem sie gehörig umgeschüttelt worden ist, ein Paar Koffeelöffel voll auf dem Unterleibe nach und nach einzureiben sind.

Stärkende Tropfen.

℞. Spiritus sulphurico aetherei Unc. j.
Aqu. Cinnamomi simplicis Unc. jß.
M. D. ad vitrum.

S. Stärkende Tropfen, wovon dreißig Tropfen, wenn es nöthig ist, alle Stunden mit etwas Zucker oder mit etwas Wasser einzugeben sind.

Stärkendes Pulver.

℞. Cassiae cinnamomeae Unc. ß.
Sacchari albi Unc. j.
M. F. Pulvis. D. ad Scatol.

S. Stärkendes Pulver, wovon eines Koffeelöffels voll alle zwei Stunden mit etwas Wasser zu nehmen ist.

Krampfstillende Tropfen.

℞. Tincturae Opii crocatae Dr. j.
Spiritus sulphurico aetherei Dr. iij.
Aqu. Cinnamomi simplicis Dr. vj.
M. D. ad vitrum.
S. Krampfstillende Tropfen, wovon alle zwei Stunden dreißig Tropfen mit etwas Wasser zu geben sind.

Kühlendes Pulver.

℞. Pulveris temperantis Unc. j.
Magnesiae carbonicae Unc. ß.
M. F. Pulvis. D. ad Scat.
S. Kühlendes Pulver, wovon alle zwei Stunden eines Koffeelöffels voll mit Wasser zu geben ist.

Abführendes Salz.

℞. Magnesiae sulphuricae Unc. ß.
D. ad chartam.
S. Abführendes Salz, wovon die eine Hälfte bald, die andere Hälfte aber in einer Stunde nachher, jede in einer Schale voll Chamillenthee aufgelößt, nach und nach auszutrinken ist.

Abführende Lattwerge.

℞. Electuarii e Senna Unc. ij.
D. ad vas vitreum.
S. Abführende Lattwerge, wovon zwei Koffeelöffel voll auf einmal, und wenn in vier Stunden keine Oeffnung erfolgt, noch ein Koffeelöffel voll zu geben ist.

Brechenstillendes Pulver.

℞. Acidi Tartarici Dr. j.
Kali carbonici crystallisati Dr. ij.
Sacchari albi Dr. iij.
M. F. Pulvis. D. ad vitrum.

S. Brechenstillendes Pulver, wovon alle zwei Stunden eines Koffeelöffels voll, mit etwas Wasser vermischt, während dem Brausen einzunehmen und nichts nachzutrinken ist.

Blutstillende Tropfen.

℞. Acidi sulphurici diluti Dr. j.
Tinct. Cinnamomi Dr. iij.
Aqu. Chamomillae Unc. iij.
M. D. ad vitrum.

S. Blutstillende Tropfen, wovon umgeschüttelt alle halbe Stunden ein Paar Koffeelöffel voll in einer Schale, mit etwas Wasser vermischt, zu geben sind.

Krampfstillende Salbe.

℞. Unguenti Altheae Unc. ij.
Tincturae Opii crocatae Dr. ij.
M. D. ad vas vitreum.

S. Krampfstillende Salbe, wovon alle zwei Stunden zwei Koffeelöffel voll auf den Unterleib nach und nach einzureiben sind.

Erweichendes und krampfstillendes Klystier.

Man nehme geschnittene Eibisch-Wurzel, Hohlunder- und Feld-Chamillen-Blumen von jedem so viel, als

man

man zwischen fünf Finger fassen kann, mische alles zusammen, thue es in einen reinen, ein Quart Wasser haltenden Topf, fülle selbigen mit siedendem Wasser, decke ihn zu und lasse es ein paarmal überkochen, hernach das Ganze durch ein Tuch seihen und ausdrücken. Von dieser Abkochung nehme man die Hälfte, vermische sie mit drei Suppenlöffel voll Baumöl oder Leinöl, und spritze sie nur lauwarm in den Mastdarm: die andere Hälfte kann man, wenn nicht Nachlaß vom Krampfe erfolgt, nach Verlauf einer Stunde geben.

Abführendes Klystier.

Man mische zu jedem Theile des erweichenden krampfstillenden Klystiers, drei Suppenlöffel voll Honig oder zwei Suppenlöffel voll klein geriebenen Zucker, lasse es zergehen, und wende das Ganze zum Gebrauche an.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Morgenbesser, Johann Gottfried,

Lehrbuch für Hebammen

Breslau u.a. 1805
A.obst. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10248366-7